



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.720/207-I 2/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzesentwurf	
Zl. 88	-GE/1994
Datum 22. 12. 1994	
Verteilt 2. Jan. 1995	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Es handelt sich um die unter Bedachtnahme auf das Europäische Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten überarbeitete Fassung des schon im Dezember 1991 zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurfs. Dieses Europarats-Übereinkommen ist in deutscher Übersetzung samt Erläuterungen angeschlossen; es soll durch das Umwelthaftungsgesetz innerstaatlich umgesetzt werden.

Die nun befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

6. März 1995

ersucht.

13. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Tades

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A:





BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

UMWELT-

HAFTUNGS-

GESETZ

JMZ 7720/207-I 2/94

**Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung
für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)**

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Haftung für Schäden, die durch die umweltgefährdende Tätigkeit eines Unternehmers verursacht werden.

(2) Umweltgefährdende Tätigkeiten sind

1. das Herstellen, Behandeln, Lagern, Benützen oder das Freisetzen von sowie der sonstige Umgang mit einem gefährlichen Stoff,

2. das Herstellen, Kultivieren, Behandeln, Lagern, Verwenden, Zerstören, Beseitigen oder das Freisetzen von sowie jeder sonstige Umgang mit einem genetisch veränderten Organismus oder einem Mikroorganismus, sofern vom Organismus auf Grund seiner Eigenschaften und der Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeübt wird, bei einem genetisch veränderten Organismus auch auf Grund der genetischen Veränderung, eine erhebliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt ausgeht,

3. das Betreiben einer Anlage oder Betriebsstätte zur Verbrennung, Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung von Abfall, wie etwa jene Anlagen oder Stätten, die im Anhang bezeichnet sind, sofern davon auf Grund der Abfallmengen eine erhebliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt ausgeht,

4. das Betreiben einer Stätte zur dauernden Ablagerung von Abfall.

(3) Gefährliche Stoffe sind solche Stoffe oder Zubereitungen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, mindergiftig, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd,

fortpflanzungsgefährdend oder umweltgefährlich im Sinn der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl.Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder im Sinn der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl.Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sind oder von denen auf Grund sonstiger Eigenschaften eine erhebliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt ausgeht, insbesondere die in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl.Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffe.

(4) Ein genetisch veränderter Organismus ist eine zur Nachbildung oder Übertragung genetischen Materials fähige biologische Einheit, in der das genetische Material in anderer Weise verändert wurde, als dies in der Natur durch Paarung oder natürliche Rekombination geschieht, ausgenommen jedoch

1. Organismen aus einer Mutagenese, wenn die genetische Veränderung ohne Verwendung genetisch veränderter Organismen als Empfängerorganismus geschieht, und

2. Pflanzen, die durch Zellverschmelzung (einschließlich Protoplastverschmelzung) entstanden sind, wenn die entstandene Pflanze durch herkömmliche Zuchtmethoden hergestellt werden kann und die genetische Veränderung ohne Verwendung genetisch veränderter Organismen als Stammorganismus geschieht.

(5) Ein Mikroorganismus ist eine mikrobiologische Einheit, die zur Nachbildung oder Übertragung genetischen Materials fähig ist.

Körper- und Sachschäden

§ 2. Wird durch eine umweltgefährdende Tätigkeit als Folge der gefährlichen Eigenschaften des gefährlichen Stoffs, des genetisch veränderten Organismus oder des Mikroorganismus oder als Folge der Eigenschaften von Abfall ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt, so hat der für die Tätigkeit Verantwortliche den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

Umweltbeeinträchtigungen

§ 3. (1) Wird durch eine umweltgefährdende Tätigkeit als Folge der gefährlichen Eigenschaften des gefährlichen Stoffs, des genetisch veränderten Organismus oder des Mikroorganismus oder als Folge der Eigenschaften von Abfall eine Beeinträchtigung der Umwelt verursacht, so hat der Verantwortliche den dadurch entgangenen Gewinn sowie demjenigen, der angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung getroffen hat, die dafür aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(2) Wird eine Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten des Verantwortlichen verursacht, so können der Geschädigte und die nach § 11 Berechtigten vom Verantwortlichen die Unterlassung dieses Verhaltens und, soweit dieser dazu berechtigt ist, angemessene Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung verlangen. Droht aus einem unerlaubten Verhalten des Verantwortlichen eine Umweltbeeinträchtigung, so können der im Fall des Eintritts derselben Geschädigte und die nach § 11 Berechtigten vom Verantwortlichen die Unterlassung dieses Verhaltens und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Umweltbeeinträchtigung verlangen.

Verantwortlicher

§ 4. (1) Für eine umweltgefährdende Tätigkeit ist der Unternehmer verantwortlich, der sie ausübt. Wurde die umweltgefährdende Tätigkeit während der von ihr ausgehenden, den Schaden verursachenden Umwelteinwirkung von mehreren Unternehmern nacheinander ausgeübt, so sind sie zur ungeteilten Hand verantwortlich; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Für eine frühere, in der Folge jedoch an diesem Ort eingestellte umweltgefährdende Tätigkeit ist der Unternehmer verantwortlich, der sie dort zuletzt ausgeübt hat, sofern er nicht beweist, daß der Schaden durch eine Umwelteinwirkung verursacht wurde, die von der Tätigkeit zu einer Zeit ausging, als sie ein anderer Unternehmer ausgeübt hatte; diesfalls ist der andere Unternehmer verantwortlich.

(2) Für das Betreiben einer Stätte zur dauernden Ablagerung von Abfall ist der Unternehmer verantwortlich, der die Stätte zu dem Zeitpunkt betreibt, in dem die

Schadensverursachung durch die Abfallagerung bekannt wird. Liegt dieser Zeitpunkt nach der Schließung der Stätte, so ist der Unternehmer verantwortlich, der die Stätte zuletzt betrieben hat.

Ausschluß der Haftung

§ 5. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden

1. durch eine Kriegshandlung, ähnliche Feindseligkeiten, einen Bürgerkrieg, einen Aufstand oder ein außergewöhnliches, unabwendbares und in seinen Folgen nicht vermeidbares Naturereignis,

2. durch einen in Schädigungsabsicht handelnden, nicht bei der umweltgefährdenden Tätigkeit mitwirkenden Dritten trotz Einhaltung der nach Art der Tätigkeit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen,

3. in Befolgung einer besonderen behördlichen Anordnung oder Zwangsmaßnahme,

4. durch eine nach den örtlichen Verhältnissen tolerable Umweltbeeinträchtigung oder

5. durch eine rechtmäßig im Interesse des Geschädigten ausgeübte, für ihn bei Überlegung aller Umstände trotz ihrer Gefährlichkeit sinnvolle Tätigkeit verursacht wurde.

Verursachungsvermutung

§ 6. Ist eine umweltgefährdende Tätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls geeignet, den Schaden herbeizuführen, insbesondere nach den angewendeten Betriebsweisen, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der gelagerten, eingesetzten oder entstandenen Stoffe, genetisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen, den meteorologischen Gegebenheiten sowie nach Zeit und Ort des Schadenseintritts, so wird vermutet, daß sie den Schaden verursacht hat. Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Verantwortliche als wahrscheinlich dartut, daß der Schaden nicht von seiner Tätigkeit verursacht wurde; dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Verantwortliche beweist, daß sich bei Ausübung der Tätigkeit kein Störfall ereignet hat und sämtliche Pflichten erfüllt worden sind, die Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen zur Vermeidung derartiger Umweltschäden vorsehen.

Solidarhaftung

§ 7. (1) Haben mehrere umweltgefährdende Tätigkeiten den Schaden herbeigeführt, so haften alle Verantwortlichen für den gesamten Schaden zur ungeteilten Hand. Wenn jedoch ein Verantwortlicher beweist, daß seine Tätigkeit den Schaden nur zu einem bestimmten Teil verursacht hat, haftet er nur für diesen Teil des Schadens.

(2) Hat einer von mehreren Verantwortlichen einen größeren Anteil an Schadenersatz geleistet, als seinem Verursachungsanteil entspricht, so hat er insoweit einen Anspruch auf Rückvergütung gegen die Verantwortlichen, die weniger als ihren Anteil geleistet haben.

Auskunftspflicht

§ 8. (1) Wer durch einen gefährlichen Stoff, einen genetisch veränderten Organismus, einen Mikroorganismus oder durch Abfall einen Schaden im Sinn der §§ 2 oder 3 erlitten hat, hat gegen jeden Unternehmer, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausübt, einen Anspruch auf Auskunft über die angewendeten Betriebsweisen, die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der gelagerten, eingesetzten und entstandenen Stoffe, genetisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen sowie die sonst von der Tätigkeit ausgehenden Wirkungen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob und in welchem Ausmaß der Schaden durch die Tätigkeit verursacht wurde.

(2) Der Verantwortliche, dessen Haftung in Anspruch genommen worden ist, hat gegen jeden anderen Unternehmer, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausübt, einen Anspruch auf Auskunft nach Abs. 1.

(3) Insoweit der Verantwortliche bei Abwägung aller berührten Interessen durch die Erteilung der Auskunft unverhältnismäßig belastet würde, besonders wegen des dafür notwendigen Aufwands oder wegen einer ihm deshalb drohenden strafgerichtlichen Verfolgung, ist er zur Auskunft nicht verpflichtet.

Geheimnisschutz

§ 9. (1) Eine nach § 8 erlangte Auskunft darf nur zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(2) Werden in einem gerichtlichen Verfahren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonst der Inhalt von Auskünften nach § 8 erörtert oder Beweise dazu aufgenommen, so ist auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit auszuschließen.

Durchsetzung des Auskunftsanspruchs

§ 10. (1) Auf Antrag des Beklagten hat das Gericht im Urteil über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einen Pauschalbetrag zur Abgeltung der durch die Auskunftserteilung entstehenden Aufwendungen festzusetzen und auszusprechen, daß die Pflicht zur Auskunftserteilung von der Zahlung dieses Pauschalbetrags durch den Kläger an den Beklagten abhängig ist. Die Höhe des Pauschalbetrags ist unter Bedachtnahme auf den für die Auskunftserteilung notwendigen Aufwand nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der vom Kläger bezahlte Pauschalbetrag kann im Verfahren über einen Schadenersatz- oder Rückgriffsanspruch nach §§ 2 und 7 Abs. 2 oder über einen Anspruch nach § 3 nach den Grundsätzen der §§ 41 ff. ZPO als vorprozessualer Kostenaufwand geltend gemacht werden.

(2) Das Urteil über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist nicht vollstreckbar. Gibt jedoch der durch rechtskräftiges Urteil dazu verpflichtete Verantwortliche die Auskunft nicht, so wird vermutet, daß der Schaden durch seine Tätigkeit verursacht worden ist; dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche die Verursachung durch seine Tätigkeit als in hohem Maß unwahrscheinlich dartut.

(3) Hat der durch rechtskräftiges Urteil dazu verpflichtete Verantwortliche die Auskunft schuldhaft überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gegeben, so ist ihm trotz Obsiegens im Verfahren über

einen Schadenersatz- oder Rückgriffsanspruch nach §§ 2 und 7 Abs. 2 oder über einen Anspruch nach § 3 der Ersatz der Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet er dem Auskunftsberechtigten für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Auskunftspflicht schuldhaft überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat.

(4) Mit dem Begehren auf Auskunft kann auch ein Schadenersatz- oder Rückgriffsanspruch nach §§ 2 und 7 Abs. 2 oder ein Anspruch nach § 3 geltend gemacht werden. In diesem Fall hat das Gericht zuerst mit Teilurteil über das Auskunftsbegehren zu entscheiden.

Anspruchsberechtigte

§ 11. (1) Ansprüche nach § 3 Abs. 2 können auch geltend gemacht werden von

1. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,

2. Umweltschützern, Umweltschutzverbänden und ähnlichen Stellen, denen durch gesetzliche Vorschriften die Wahrnehmung des Umweltschutzes aufgetragen ist, sowie

3. Vereinen, die sich dem Umweltschutz widmen, soweit die von ihnen wahrgenommenen Interessen durch die jeweilige Umweltbeeinträchtigung räumlich und sachlich berührt werden.

(2) Der Anspruch auf Auskunft (§§ 8 bis 10) steht den im Abs. 1 Genannten mit der Maßgabe zu, daß sie im Fall eines beabsichtigten oder bereits geltend gemachten

Begehrens nach § 3 Abs. 2 anstelle eines eigenen Schadens den Eintritt einer Umweltbeeinträchtigung sowie das Vorliegen eines unerlaubten Verhaltens im Sinn des § 3 Abs. 2 zu beweisen haben.

(3) Vereine im Sinn des Abs. 1 Z 3 haben dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten; die §§ 56 und 59 bis 62 ZPO sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Kläger vom Erlag der Sicherstellung nicht durch die eidliche Bekräftigung seiner Unfähigkeit hiezu befreien kann; auch durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 2 ZPO) kann der klagende Verein nicht von der Pflicht zur Sicherstellung befreit werden. Dies gilt auch für Ansprüche nach § 3 Abs. 1, die nicht vom Geschädigten oder von einem der im Abs. 1 Z 1 und 2 Genannten geltend gemacht werden.

Deckungsvorsorge

§ 12. (1) Der für eine unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallende umweltgefährdende Tätigkeit Verantwortliche ist verpflichtet, durch Eingehen einer Versicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 25 Millionen Schilling dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten nach diesem Bundesgesetz erfüllt werden können.

(2) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Abs. 1 ist eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 366 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Anwendung des ABGB

§ 13. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist auf die darin vorgesehenen Ansprüche das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.

(2) Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Ersatzansprüche

§ 14. Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und andere Rechtsvorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt.

Zuständigkeit

§ 15. (1) Für Schadenersatz- oder Rückgriffsklagen nach §§ 2 und 7 Abs. 2 sowie für Streitigkeiten über Ansprüche nach § 3 ist wahlweise das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die umweltgefährdende Tätigkeit ausgeübt wurde, in dessen Sprengel der Schaden eingetreten ist oder in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Streitigkeiten über einen Unterlassungsanspruch nach § 3 Abs. 2, der von einem nach § 11 Berechtigten erhoben wird, das

Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das unerlaubte Verhalten gesetzt wird oder gesetzt werden soll.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist für Streitigkeiten über Ansprüche auf Durchführung von Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung nach § 3 Abs. 2, die von einem nach § 11 Berechtigten erhoben werden, wahlweise das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das unerlaubte Verhalten gesetzt wurde oder gesetzt werden soll oder in dessen Sprengel die Maßnahmen zu treffen sind.

(4) Für Streitigkeiten über Ansprüche auf Auskunft nach § 8 Abs. 1 und 2 ist wahlweise das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte die umweltgefährdende Tätigkeit ausübt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Inkrafttreten

§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag in Kraft, an dem die Urkunde über die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten durch Österreich beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt wurde.*

* Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 1995 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Übergangsbestimmung

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden, soweit Ursache des Schadens eine von einer umweltgefährdenden Tätigkeit ausgehende Umwelteinwirkung vor seinem Inkrafttreten war.

(2) Auf Schäden, die durch das Betreiben einer Stätte zur dauernden Ablagerung von Abfall verursacht wurden, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, wenn

1. die Verursachung des Schadens durch die Abfallagerung vor seinem Inkrafttreten erkennbar war oder

2. die Stätte vor seinem Inkrafttreten entsprechend den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen geschlossen wurde oder

3. der Schaden ausschließlich durch Abfall verursacht wurde, der vor seinem Inkrafttreten abgelagert worden war.

(3) Der Beweis der in Abs. 1 und 2 genannten Umstände obliegt dem in Anspruch Genommenen.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 12 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

Anhang

Anlagen oder Stätten zur Verbrennung, Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung von Abfall

(§ 1 Abs. 2 Z 3)

1. Anlagen oder Stätten für die teilweise oder gänzliche Entsorgung von festen oder flüssigen Abfällen durch Verbrennung zu Land oder auf dem Meer.
2. Anlagen oder Stätten für eine Wärmezersetzung von festen, gasförmigen oder flüssigen Abfällen bei verringerter Sauerstoffzufuhr.
3. Anlagen oder Stätten zur thermischen Entgasung bei hoher Temperatur von festen, gasförmigen oder flüssigen Abfällen.
4. Anlagen oder Stätten für die thermische Rückgewinnung von bestimmten Komponenten fester oder flüssiger Abfälle.
5. Anlagen oder Stätten für die chemische, physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen zur Wiederverwertung oder Entsorgung.
6. Anlagen oder Stätten zur Verschmelzung oder Vermischung vor der endgültigen Ablagerung.
7. Anlagen oder Stätten zur Wiederverpackung vor der dauernden Lagerung.
8. Anlagen oder Stätten für das Handling oder die Behandlung von festen, flüssigen oder gasförmigen Abfällen zum Wiedergebrauch oder zur Wiederverwertung, wie etwa:
 - Rückgewinnung oder Wiederaufbereitung von Lösungen;
 - Rückgewinnung oder Recycling von organischen Substanzen (die nicht als Lösungen verwendet werden) und anorganischen Materials;
 - Wiederaufbereitung von Säuren und Basen;
 - Wiedergewinnung von Komponenten zur Verschmutzungsbekämpfung;
 - Wiedergewinnung von Komponenten aus Katalysatoren;
 - Gebrauchtölwiederaufbereitung oder andere Wiederverwendungen von Gebrauchtöl;
 - Wiedergewinnung von Wrackteilen.
9. Anlagen oder Stätten zur Lagerung von Materialien, die einem Vorgang nach diesem Anhang unterworfen werden sollen, außer zur vorübergehenden Lagerung an

der Stätte, an der der Abfall erzeugt wird, zur Sammlung bis zur späteren Beseitigung.

VORBLATT

1. Problem

Den für den Umweltbereich gegenwärtig geltenden Vorschriften des öffentlichen und des privaten Rechts (wie etwa Umweltstrafrecht, Nachbarrecht, Forstgesetz oder Atomhaftpflichtgesetz) mangelt es vor allem hinsichtlich ihrer präventiven Funktion an Effizienz. Darüber hinaus ist auch die Wiedergutmachung eines durch ein umweltgefährdendes Verhalten herbeigeführten Schadens für den Geschädigten nur schwer zu erlangen. Bei Umweltschäden stellen sich dem Nachweis der nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen notwendigen Anspruchsvoraussetzungen oft unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das führt dazu, daß nach der geltenden Rechtslage die Umwelt weitgehend uneingeschränkt, ohne daß damit Kosten verbunden wären, in Anspruch genommen werden kann (Externalisierung der Kosten).

2. Ziel

Mit dem Umwelthaftungsgesetz sollen - entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten - für den Bereich der Wiedergutmachung effektivere Haftungsregeln geschaffen werden, die dem Geschädigten die Durchsetzung seines Schadenersatzanspruchs erleichtern, besonders durch die Einführung einer Gefährdungshaftung, durch Beweiserleichterungen und durch die Normierung von Auskunftspflichten. Der Schädiger soll für die Inanspruchnahme der Umwelt "bezahlen" (Internalisierung der Kosten). Das läßt auch eine starke Präventivwirkung der Umwelthaftung erwarten.

3. Inhalt

Die Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind:

- verschuldensunabhängige Haftung,
- Anknüpfung an umweltgefährdende Tätigkeiten,
- Haftung auch für "Öko-Schäden",
- Haftung für Störfall und rechtmäßigen Betrieb,
- Beweiserleichterungen beim Kausalitätsnachweis (Verursachungsvermutung),
- wechselseitige Auskunftspflichten,
- Pflicht zur Deckungsvorsorge,
- "Verbandsklage".

4. Alternativen

Inhaltlich grundsätzlich keine, dies insbesondere auf Grund der Vorgaben des Europäischen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, das mit einem Erfüllungsvorbehalt nach Art. 50 Abs. 2 B-VG ratifiziert werden soll, sodaß seine Regelungen durch ein Erfüllungsgesetz in die innerstaatliche Rechtsordnung zu transformieren sind.

Gesetzestechnisch bestünde auch die Möglichkeit, die Regelungen über die Umwelthaftung in das ABGB einzuarbeiten. Dies wird jedoch - dem Beispiel des Produkthaftungsgesetzes folgend - nicht vorgeschlagen.

5. Kosten

Auswirkungen der Vollziehung dieses Gesetzes auf den Bundeshaushalt sind auch nur der Größenordnung nach nicht abzuschätzen; sie werden aber voraussichtlich, sofern sie überhaupt auftreten, gering sein.

6. EU-Konformität

In der Europäischen Union bestehen noch keine Regelungen über die Umwelthaftung. Die Europäische Union hat jedoch an den Beratungen zur Schaffung des Europarats-Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten teilgenommen. Ob und in welcher Form die Inhalte dieses Übereinkommens in das Recht der Europäischen Union übernommen werden, ist nicht abschätzbar.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

I. Einleitung

1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl.Nr. 491, hat die Republik Österreich ein Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz abgegeben. Die natürliche Umwelt soll als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen bewahrt werden.

Um dieser Aufgabe, nämlich die Umwelt möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten, gerecht zu werden, wurden bisher vor allem Vorschriften des öffentlichen Rechts geschaffen beziehungsweise unter diesem Gesichtspunkt geändert (zum Beispiel im Verwaltungsrecht oder durch das Umweltstrafrecht). Im zivilrechtlichen Bereich gibt es hingegen bislang keine allgemeinen Regelungen, deren Ziel der Schutz der Umwelt ist. Nur in einigen Sondergesetzen sind zivilrechtliche Haftungsnormen für solche Schäden enthalten, die im weitesten Sinn die Umwelt betreffen. So sehen beispielsweise das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz, das Rohrleitungsgesetz oder das Berggesetz eine verschärfte, nämlich eine verschuldensunabhängige Haftung für bestimmte - auch - umweltrelevante Schädigungen vor.

2. Das Ziel, die natürliche Umwelt so weit wie möglich zu bewahren, kann mit diesen Sonderhaftungsregelungen aber nicht oder nur in unvollkommener Weise verwirklicht werden. Daher hat sich im Lauf der letzten Jahre die Erkenntnis durchgesetzt, daß es - will man tatsächlich verstärkt zum Schutz der Umwelt beitragen - erforderlich ist, ein allgemeines Umweltschadenersatzrecht zu schaffen. Dieses Vorhaben zielt zwar in erster Linie auf den ersatzrechtlichen Ausgleich bereits eingetretener

Umweltschäden ab, weil dem Schadenersatzrecht primär eine ausgleichende (kompensatorische) Funktion zukommt. Mittelbar kann (und soll) aber von derartigen Haftungsvorschriften auch ein wichtiger Impuls zur Verhinderung von Umweltschäden ausgehen. Wenn nämlich etwa der Betreiber einer industriellen Anlage damit rechnen muß, für die durch diese Anlage verursachten Umweltschäden Schadenersatz leisten zu müssen, wird dies für ihn ein gewichtiger Anreiz sein, durch geeignete Vorkehrungen (zum Beispiel das Umstellen auf schadstoffarme Produktionstechniken oder Einbau von Filtern) das von seiner Anlage ausgehende Umweltrisiko zu beseitigen oder wenigstens zu reduzieren. Von einem Umwelthaftungsgesetz kann deshalb auch eine bedeutsame präventive Funktion erwartet werden.

Im letzten Jahrzehnt hat sich die Notwendigkeit eines Umwelthaftungsgesetzes verstärkt gezeigt. Auf der einen Seite standen die fortschreitende technische und industrielle Entwicklung und der damit einhergehende materielle Wohlstand (weiter Teile) der Bevölkerung, auf der anderen Seite schwere Umweltbeeinträchtigungen, die zum Teil nur regionalen Charakter hatten (man denke nur an die Grundwasserverseuchung in der Mitterndorfer Senke oder an die Schäden durch die Dioxinbelastung bei Brixlegg), zum Teil aber auch internationales Ausmaß erreichten, wie zum Beispiel die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl oder die durch den Brand bei Sandoz herbeigeführte Rheinverseuchung. Vor allem diese beiden letzten Schadensfälle haben gezeigt, daß von solchen Ereignissen nicht nur die Gefahr eines ungeheuren Verlustes an Menschenleben und Sachwerten ausgeht, sondern dadurch auch der Naturhaushalt der Erde über regionale Grenzen hinaus erheblich bedroht ist. Überdies stellt sich immer deutlicher heraus, daß nicht nur aus Unfällen Schädigungen für Mensch, Sachgüter und Umwelt zu befürchten sind. Auch der störungsfreie Normalbetrieb etwa von

industriellen Großanlagen kann zu beträchtlichen Gefährdungen und zu Umweltschäden immenser Größenordnung führen.

II. Rechtsschutzdefizite des geltenden Rechts

In der jüngeren Vergangenheit wurde von mehreren Seiten die Auffassung vertreten, daß die bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt eines wirksamen Umweltschutzes unzureichend seien. Die Gründe für die mangelnde Effizienz des herkömmlichen Zivilrechts werden vor allem in folgenden Umständen gesehen:

1. Das allgemeine Schadenersatzrecht des ABGB knüpft den Ersatzanspruch an bestimmte Voraussetzungen. Allen voran steht das **Verschulden** samt der nicht ausdrücklich erwähnten **Rechtswidrigkeit**. Die Haftung nach §§ 1293 ff. ABGB setzt voraus, daß der Schädiger objektiv rechtswidrig und subjektiv vorwerfbar gehandelt hat. Dieses Verschulden muß der Geschädigte dem Schädiger zumindest bei deliktischen Ansprüchen grundsätzlich auch nachweisen. Trifft am Entstehen eines Schadens niemanden ein Verschulden oder gelingt der Verschuldensnachweis nicht, so besteht - sofern nicht eine Gefährdungshaftung (wie zum Beispiel jene des EKHG) eingreift - kein Schadenersatzanspruch.

Gerade für den Umweltbereich ist dieser Umstand aber von besonderer Bedeutung. Bei (Umwelt-)Schäden, die durch eine umweltgefährdende Tätigkeit entstanden sind, wird es häufig nur schwer gelingen, dem Tätigen selbst (oder seinem Organ) ein Verschulden, also eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, nachzuweisen. Hinzu kommt aber noch das "Gehilfenproblem". In der Praxis scheitert nämlich die Haftung weniger daran, daß niemanden am Geschehen ein Verschulden trafe, sondern vielmehr daran, daß das Verschulden nur einem Gehilfen angelastet werden kann, dessen

Verantwortlichkeit und Identität für den Geschädigten kaum zu eruieren ist und für den der Betreiber der Tätigkeit gemäß § 1315 ABGB nur sehr eingeschränkt zu haften hat.

Dem Versuch, einen Geschehensablauf unter einen schadenersatzrechtlichen Tatbestand zu subsumieren, stellen sich aber weitere Schwierigkeiten entgegen. Verschulden setzt nämlich objektive Rechtswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung voraus. Das hat aber gerade bei Schäden, die aus dem genehmigten Normalbetrieb einer Anlage resultieren und unterhalb einer gewissen, grundsätzlich aus § 364 Abs. 2 ABGB abzuleitenden Schwelle liegen (und somit auch keinen Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB begründen), die Haftungsfreiheit des Schädigers - mangels Rechtswidrigkeit der Schädigung - zur Folge.

Diese schlechte Stellung eines Geschädigten verbessert sich nach der derzeitigen Rechtslage zum einen dann, wenn der Schädiger ein Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB verletzt hat. In diesem Fall muß sich das Verschulden nur auf die Normübertretung, nicht aber auf die Verletzung des Rechtsguts beziehen. Zum anderen stellt sich die rechtliche Situation des Geschädigten auch dann besser dar, wenn er sich bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Sondergesetze, wie zum Beispiel das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz oder das Berggesetz, berufen kann. So läßt etwa das Forstgesetz, BGBl.Nr. 440/1975, für forstschädliche Luftverunreinigungen aus bewilligungsbedürftigen, aber nicht bewilligten Anlagen oder aus zwar bewilligten, aber unter Überschreitung der Emissionsgrenzwerte betriebenen Anlagen den Schädiger verschuldensunabhängig haften; verantwortliche Person ist der Anlageninhaber. Auch im Atomhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 117/1964, ist eine Gefährdungshaftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage vorgesehen.

Insgesamt stellt sich aber die Frage, ob es gerecht ist, daß der Geschädigte den durch die risikoreiche Tätigkeit des in der Regel wirtschaftlich stärkeren

Unternehmers entstandenen Schaden - mangels Nachweisbarkeit von Verschulden und Rechtswidrigkeit und mangels Anwendbarkeit von Sonderbestimmungen - allein tragen muß. Diese Frage ist wohl zu verneinen. Diese Verneinung hat aber notwendig zur Folge, daß auch für den Umweltbereich allgemein eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung eingeführt werden sollte.

2. Einer weiteren Schwierigkeit bei der Anwendung der allgemeinen Schadenersatzregelung des ABGB kann nicht mit der bloßen Einführung einer Gefährdungshaftung Rechnung getragen werden, sie macht weitere Maßnahmen erforderlich. Bei Umweltschäden ist nämlich der **Kausalitätsnachweis** auf Grund der häufig gegebenen Vielzahl von in Betracht kommenden Schadensquellen und infolge der Eigenart des schädigenden Ereignisses in der Regel nur schwer zu führen. So wird es einem Geschädigten, dem das entsprechende technische Wissen, vor allem aber die Kenntnis der innerbetrieblichen Daten etwa einer umweltschädigenden Industrieanlage fehlt, nicht leicht möglich sein, die Verursachung seines (Umwelt-)Schadens durch diese Anlage zu beweisen. Deshalb drängt sich der Gedanke auf, die rechtliche Lage des Geschädigten dadurch zu verbessern, daß ihm der Beweis über die Verursachung der Umwelteinwirkung und des daraus resultierenden Schadens erleichtert wird. Eine ausgewogene Form einer solchen Beweiserleichterung besteht etwa darin, daß im Fall der abstrakten und konkreten Eignung einer Tätigkeit zur Herbeiführung des entstandenen Schadens vermutet wird, der Schaden sei durch diese Tätigkeit verursacht worden ("Verursachungsvermutung").

3. Aber auch bloß diese typische und konkrete Eignung einer Tätigkeit kann kaum nachgewiesen werden, wenn keine **Auskunfts-** oder **Informationspflichten** des Schädigers gegenüber dem Geschädigten bestehen, weil dem Zweitgenannten in der Regel sowohl die Möglichkeit als auch der Sachverstand fehlen, um in die

Produktionsweise und den Produktionsablauf eines Unternehmens Einsicht zu nehmen.

4. Weiters ist oft die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, wenn sie ein gewisses Ausmaß erreichen, nicht sichergestellt, weil ein System der **Deckungsvorsorge** fehlt.

5. Das herkömmliche Schadenersatzrecht kann bestimmte Güter, deren Beeinträchtigung kein bewertbarer Schaden im Sinn des ABGB und überdies oft nicht individuell zuzuordnen ist, nicht schützen. Es mangelt daher an zivilrechtlichen Mechanismen zur Verhinderung und Ausgleichung sogenannter reiner Umweltschäden oder **"Öko-Schäden"**.

6. Schließlich gibt es derzeit auch kein Instrument für eine vom Eigentumsrecht oder gleichgestellten Rechtspositionen losgelöste ("kollektive") Rechtsdurchsetzung, der insbesondere bei den soeben erwähnten reinen Umweltschäden entscheidende Bedeutung zukäme. Überdies ist die gerichtliche Geltendmachung von Umweltschäden wegen des hohen Verfahrensaufwands (vor allem wegen der Notwendigkeit der Einholung umfangreicher Sachverständigengutachten) und des in der Regel hohen Streitwerts mit einem beträchtlichen Prozeßkostenrisiko verbunden, das den einzelnen Bürger tendenziell von der Einleitung eines solchen Verfahrens abhält. Beiden Problemen könnte mit einer "Sozialisierung" der zivilrechtlichen Abwehr von Umweltschäden begegnet werden, also etwa durch die Zuweisung von Anspruchsberechtigungen auch an andere Personen als an einen individuell Geschädigten (beispielsweise durch eine **Verbandsklage**).

III. Vorarbeiten, bisheriger Werdegang und formaler Charakter des Gesetzesvorhabens

1. In den letzten Jahren wurden von mehreren Seiten Entwürfe für ein Umwelthaftungsgesetz erarbeitet und vorgelegt. Im einzelnen handelte es sich um einen Entwurf des Österreichischen Arbeiterkammertags, um ein Thesenpapier der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, um einen Entwurf der Grünen Alternative in Form eines Initiativantrags des Grünen Nationalratsklubs sowie um Entwürfe der Universitätsprofessoren Dr. Peter Rummel und Dr. Ferdinand Kerschner (alle zumindest auszugsweise wiedergegeben in *Rummel - Kerschner, Umwelthaftung im Privatrecht*). Auf internationaler Ebene wurde im Rahmen des Europarats ein Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten ausgearbeitet, auf dessen Bedeutung für das österreichische Geschehen in Punkt 3 im Detail eingegangen wird; im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft erstattete die Kommission der EG einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (dieser Richtlinien-Entwurf sowie das Europarats-Übereinkommen in der Entwurffassung vom 3.5.1991 ebenfalls zumindest auszugsweise wiedergegeben in *Rummel - Kerschner, Umwelthaftung im Privatrecht*). In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Jänner 1991 das Gesetz über die Umwelthaftung vom 10.12.1990, dBGBI. 1990 I S 2634, in Kraft. Die zuvor erwähnten nationalen Entwürfe gingen durchwegs - wenngleich von unterschiedlichen Positionen und mit verschiedener Gewichtung - davon aus, daß die zuvor unter Punkt II dargestellten Defizite des geltenden Zivilrechts beseitigt werden sollten.

2. Mit Entschließung des Nationalrats vom 6.6.1990 wurde der Bundesminister für Justiz um Ausarbeitung eines umfassenden Umwelthaftungsgesetzes ersucht. Daher wurde im Frühjahr 1991 im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe

gebildet, deren Ziel die Schaffung eines Umwelthaftungsgesetzes war. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden die verschiedenen Vorschläge zur Einführung effizienter Haftungsregelungen für den Umweltbereich diskutiert und versucht, divergierende Ansichten so weit wie möglich auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Auf der Grundlage dieser Beratungsergebnisse erstellte das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes und versendete diesen im Dezember 1991 zur Begutachtung. Darin war eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für umweltgefährdende Anlagen oder Tätigkeiten vorgesehen. In einer Vielzahl von Stellungnahmen und literarischen Äußerungen wurde das Gesetzesvorhaben begrüßt, daran im Detail aber auch - zum Teil gegenläufige - Kritik geübt. Zur nochmaligen Beratung der geäußerten Änderungswünsche auf breiter Basis wurde die Arbeitsgruppe "Umwelthaftung" im Frühjahr 1992 erneut einberufen; in einer Reihe von Sitzungen wurden die im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Regelungen und die dazu eingenommenen Standpunkte eingehend besprochen. Der Gesetzesentwurf wurde unter Berücksichtigung dieser Besprechungen und der Stellungnahmen in zahlreichen Punkten modifiziert und ergänzt. Bis in das Jahr 1994 hinein wurden sodann umfassende Gespräche zwischen den von dieser Materie berührten Ressorts geführt, deren wichtigster Gegenstand die Frage des Anwendungsbereichs eines Umwelthaftungsgesetzes und dessen Umschreibung durch eine Anlagenliste war.

3. Am 26.5.1994 faßte der Nationalrat anläßlich der Verhandlungen über das Gentechnikgesetz eine EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, innerhalb eines Jahres die (schon zu Punkt 2 erwähnte) Europarats-Konvention über die Umwelthaftung dem Parlament zur Ratifizierung vorzulegen, und mit der weiters der Bundesminister für Justiz aufgefordert wurde, "im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern unter Berücksichtigung der

internationalen Entwicklung die Übertragung der Umwelthaftungskonvention des Europarates in die österreichische Rechtsordnung innerhalb eines Jahres nach der Ratifizierung durchzuführen". Eine dieser Nationalratsentschließung inhaltlich entsprechende Passage wurde auch in die Regierungserklärung für die 19. Gesetzgebungsperiode aufgenommen.

Die damit gegebene **Ausrichtung des inländischen Gesetzgebungsge-
schehens an dem - auf der Ebene des Europarats ausgearbeiteten - Europäi-
schen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch um-
weltgefährdende Tätigkeiten** (im folgenden kurz als "Übereinkommen" oder "Konven-
tion" bezeichnet) erfordert es, zwei dieses Übereinkommen betreffende Umstände in
die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Dabei handelt es sich zum einen um die
Voraussetzung für das Inkrafttreten der Konvention, nämlich ihre Ratifikation durch
mindestens drei Signatarstaaten (von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten des Eu-
roparats sein müssen). Bislang hat noch kein Staat das Übereinkommen ratifiziert.
Zum anderen ist die Konvention weitgehend self-executing, würde also - unter der Vor-
aussetzung ihrer völkerrechtlichen Geltung sowie ihrer Ratifikation durch Österreich -
unmittelbar innerstaatliche Wirkung entfalten, ohne daß es eines Umsetzungsakts be-
dürfte. Diese Gegebenheiten bringen nun einige Unsicherheiten mit sich. Es kann
nämlich nicht im vorhinein abgeschätzt werden, ob das Übereinkommen zum Zeitpunkt
seiner Ratifikation durch Österreich bereits in Kraft steht oder zumindest durch die
österreichische Ratifizierung in Kraft tritt. Ist dies nicht der Fall, so müßte zur Erfüllung
der Nationalratsentschließung vom 26.5.1994 ein eigenständiges innerstaatliches Nor-
menwerk über die Umwelthaftung geschaffen werden, das aber inhaltlich mit dem Re-
gelungssystem der Konvention im Einklang steht. Dabei müßte besonders auf eine ex-
akte Kompatibilität des österreichischen Gesetzes mit dem Übereinkommen geachtet

werden, weil das Übereinkommen ja durch hinzutretende Ratifizierungen später in Kraft treten könnte und dann zwei unmittelbar geltende Normengebilde nebeneinander stünden. Wenn aber die Konvention bei ihrer Ratifikation durch Österreich bereits in Kraft steht oder eben dadurch in Kraft tritt, bedürfte es ungeachtet ihres weitgehenden self-executing-Charakters eines innerstaatlichen Durchführungsgesetzes, weil das Übereinkommen in mehreren Passagen Detailregelungen dem nationalen Gesetzgeber überläßt. Die Konvention läßt es auch zu, daß das nationale Recht die Rechte einer geschädigten Person sowie die Bestimmungen über den Schutz und die Wiederherstellung der Umwelt weiter zieht als die entsprechenden Regelungen des Übereinkommens. Für den Geschädigten oder die Umwelt günstigere innerstaatliche Regelungen wären also möglich. In manchen Fragen könnte aber die Entscheidung darüber, welche Anordnung nun letztlich günstiger ist, durchaus problematisch sein. Ein weiteres Problemfeld liegt darin, daß auch in diesem Fall innerstaatlich zwei Rechtsschichten zur Anwendung kämen, nämlich einerseits die direkt anzuwendenden Bestimmungen des Übereinkommens und andererseits die Regelungen des Durchführungsgesetzes.

Auf Basis dieser Erwägungen wurde nach einer Vorgangsweise gesucht, die in jeder Konstellation für die Realisierung der Nationalratsentschließung eine befriedigende Lösung bietet. Diese wurde in einer **speziellen Transformation der Konvention im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG** gefunden. Nach dieser Bestimmung kann der Nationalrat anläßlich der Genehmigung eines Staatsvertrags beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Ein solcher Erfüllungsvorbehalt bewirkt, daß der Staatsvertrag innerstaatlich nicht direkt anzuwenden ist, sondern ein sogenanntes "Erfüllungsgesetz" zu erlassen ist, mit dem die durch den Vertrag eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt wird. Im Fall des

Europäischen Übereinkommens über die Umwelthaftung lassen sich durch eine solche spezielle Transformation alle aufgezeigten Spannungsfelder auflösen. Zum einen ist die innerstaatliche Wirksamkeit der umwelthaftungsrechtlichen Bestimmungen bei diesem Modell vom Inkrafttreten des Übereinkommens unabhängig. Selbst wenn die Konvention nach der Ratifikation durch Österreich noch nicht in Kraft stehen sollte, würde dies die Geltung des österreichischen Erfüllungsgesetzes nicht berühren. Zum anderen vermeidet eine spezielle Transformation auch die Problematik zweier nebeneinander stehender Normenwerke, weil dabei eben nur das Erfüllungsgesetz, nicht aber auch das Übereinkommen unmittelbar innerstaatliche Wirkung entfaltet. Die Frage der Normenkompatibilität stellt sich somit in diesem Fall nicht mit derselben Stringenz wie im Verhältnis zwischen einer ohne Erfüllungsvorbehalt ratifizierten Konvention und einem Ausführungsgesetz hiezu, weil hier für einen (innerstaatlichen) Normanwender nicht das Problem zweier - möglicherweise nicht völlig im Einklang miteinander stehender - Parallelanordnungen auftreten kann.

Auf Grund der aus diesen Überlegungen getroffenen Entscheidung für eine spezielle Transformation bereitete das Bundesministerium für Justiz einerseits die Ratifikation der Konvention unter Erfüllungsvorbehalt durch Ausarbeitung einer deutschen Übersetzung samt Erläuterungen vor und erstellte andererseits den vorliegenden Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz, das den **Charakter eines Erfüllungsgesetzes zum Europäischen Umwelthaftungsübereinkommen** hat. Grundlage für die Konzipierung dieses Erfüllungsgesetzes war der bereits früher vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz, der sich seinerseits in vielen Einzelfragen schon weitgehend an dem damals vorgelegenen Übereinkommensentwurf orientiert hatte. Allerdings waren nun wegen der engen Verknüpfung mit dem Übereinkommen, dessen Regelungsinhalte - von den "Überschreitungsmöglichkeiten"

zugunsten des Geschädigten oder des Umweltschutzes abgesehen - ja eindeutige Vorgaben für ein Erfüllungsgesetz darstellen, Adaptierungen der bisherigen Gesetzesvorlage erforderlich. Die wichtigste Änderungsnotwendigkeit betraf dabei den grundsätzlichen Anknüpfungspunkt für die Haftung, zumal der Geltungsbereich der Konvention nicht anlagenbezogen, sondern im Kern durch Verweis auf eine umfangreiche Liste gefährlicher Stoffe geregelt ist. (In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die ersten Entwürfe des Übereinkommens die Haftung für umweltgefährdende Tätigkeiten ganz allgemein und nicht nur für von gefährlichen Stoffen ausgehende Einwirkungen vorgesehen hatten, daß also der Anwendungsbereich des Übereinkommens im Verlauf der Beratungen eingeschränkt wurde.)

IV. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1. Die einzelnen Regelungen des Entwurfs sind durch die inhaltlichen Vorgaben des Europäischen Umwelthaftungsübereinkommens determiniert. Dieses sieht die Einführung einer **verschuldensunabhängigen Haftung** für umweltgefährdende Tätigkeiten vor. Solche **umweltgefährdende Tätigkeiten** sind der Umgang mit gefährlichen Stoffen, mit genetisch veränderten Organismen, mit Mikroorganismen und mit Abfall sowie die dauernde Abfallagerung. Der Kreis der gefährlichen Stoffe wird im Übereinkommen zum einen durch eine generalklauselartige Umschreibung und zum anderen durch eine - nicht taxative - Auflistung sowohl gefährlicher Eigenschaften von Stoffen als auch einer Vielzahl konkret erfaßter Stoffe umrissen. Für die vom Übereinkommen erfaßten Mikroorganismen und genetisch veränderten Organismen werden Begriffsbestimmungen gegeben. Die Haftungsregelungen des Übereinkommens sind auf berufsmäßig ausgeübte Tätigkeiten beschränkt.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die Regelungen des Übereinkommens über den Geltungsbereich, die Anknüpfungspunkte der Haftung und die für ihre Abgrenzung erforderlichen Definitionen. Daher werden auch die im Übereinkommen enthaltenen Verweisungen auf EG-Richtlinien ("Stoffliste", Beschreibung gefährlicher Eigenschaften) in modifizierter Form rezipiert. In Angleichung an die österreichische Terminologie wird der Anwendungsbereich auf umweltgefährdende Tätigkeiten von **Unternehmern** im Sinn des § 1 KSchG (als Übersetzung der im Übereinkommen gebrauchten Wendung "berufsmäßige Ausübung") eingeschränkt. Ersatzpflichtig ist grundsätzlich jener Unternehmer, der die umweltgefährdende Tätigkeit ausübt; der Gesetzesentwurf bezeichnet ihn als "Verantwortlichen".

2. Die Haftung tritt dann ein, wenn durch eine umweltgefährdende Tätigkeit als Folge der gefährlichen Eigenschaften der Substanz, mit der hantiert wird, ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt. Darüber hinaus umfaßt die Haftung aber auch Beeinträchtigungen der Umwelt ("**Öko-Schäden**"). Unter dem Begriff "Umwelt" sind die lebenden und leblosen natürlichen Ressourcen, wie Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt und das Wechselspiel zwischen diesen Faktoren, zu verstehen. Für Umweltbeeinträchtigungen besteht auch dann eine Haftung, wenn sie nicht mit einem individuellen Körper- oder Sachschaden einhergehen.

Bei einem "Öko-Schaden" sind die Kosten zu ersetzen, die für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung aufgewendet wurden. Wenn die Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten verursacht wurde, können vom Verantwortlichen auch die Unterlassung des Verhaltens und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der

Umweltbeeinträchtigung sowie (vom Verantwortlichen entweder selbst zu setzende oder zu veranlassende) Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung verlangt werden.

Sowohl bei Individualschäden als auch bei Öko-Schäden ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

3. Um die (zuvor schon beschriebenen) Probleme mit dem Kausalitätsnachweis zu lindern, sieht das Übereinkommen eine Beweiserleichterung vor. Das Gericht hat bei der Prüfung des Beweises für den Verursachungszusammenhang das der umweltgefährdenden Tätigkeit typischerweise innewohnende Risiko angemessen zu berücksichtigen. Diese allgemein gehaltene Anordnung des Übereinkommens über eine "angemessene Berücksichtigung" wird im vorliegenden Entwurf durch die Einführung einer **Verursachungsvermutung** konkretisiert. Wenn eine umweltgefährdende Tätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls zur Herbeiführung eines eingetretenen Schadens generell und auch konkret geeignet ist, wird vermutet, daß sie den Schaden tatsächlich verursacht hat. Dieser Beweiserleichterung für den Geschädigten steht aber auch eine Begünstigung für den als Schädiger in Anspruch Genommenen durch eine Abschwächung der Vermutung in der Weise gegenüber, daß dieser nur als wahrscheinlich dartun (und nicht beweisen) muß, daß der Schaden nicht von seiner Tätigkeit verursacht wurde. Dazu reicht es bereits hin, daß er die größere Wahrscheinlichkeit einer Schadensauslösung durch andere Tätigkeiten oder durch Umstände in der Sphäre des Geschädigten dartut. Der Verantwortliche kann die Kausalitätsvermutung im Regelfall vor allem durch den Nachweis des störungsfreien Normalbetriebs innerhalb der durch Rechtsvorschriften und behördliche Anordnungen (wie etwa Genehmigungen oder Auflagen) vorgegebenen Schranken widerlegen.

4. Die Möglichkeiten des Geschädigten zur Durchsetzung seiner Ansprüche werden aber nicht nur durch die Einführung der Verursachungsvermutung verbessert. Als Hilfsmittel für die Vorprüfung des Bestehens und im weiteren auch für die Durchsetzung der durch das Umwelthaftungsgesetz begründeten Forderungen wird dem Geschädigten (und ebenso anderen Anspruchsberechtigten) ein **Auskunftsanspruch** gegen den Verantwortlichen eingeräumt. Der Anspruch umfaßt die Bekanntgabe von Daten über die angewendeten Betriebsweisen, die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der gelagerten, eingesetzten und entstandenen Stoffe, genetisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen sowie sonstige Auswirkungen der Tätigkeit. Er besteht aber nur in dem Maß, als dies zur Beurteilung der Schadensverursachung erforderlich ist und soweit die Auskunft den Verantwortlichen - bei Berücksichtigung aller berührten Interessen - nicht unverhältnismäßig belasten würde. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht also beispielsweise insoweit nicht, als sich der Verantwortliche durch die Auskunft strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde oder ihm die Auskunftserteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Der Auskunftsanspruch kann selbständig - also ohne Verknüpfung mit einem Unterlassungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Leistungsbegehren - im streitigen Verfahren geltend gemacht werden. Das Urteil über das Bestehen der Auskunftspflicht kann aber nicht vollstreckt werden; stattdessen tritt als Sanktion für die Verweigerung der dem Verantwortlichen urteilsweise (rechtskräftig) aufgetragenen Auskunft eine erweiterte und verstärkte Verursachungsvermutung ein. Überdies hat ein Verantwortlicher, der seiner Auskunftspflicht schuldhaft überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig nachkommt, in einem nachfolgenden Haftungs- oder Rückgriffsprozeß auch bei Obsiegen die Prozeßkosten zu

bezahlen und für sonstige Schäden des Auskunftsberechtigten zu haften. Auf der anderen Seite werden zum Schutz des Verantwortlichen Regeln über die Geheimhaltung erteilter Auskünfte vorgesehen. Ein Verantwortlicher, dessen Haftung in Anspruch genommen wurde, hat seinerseits gegen jeden anderen Unternehmer einer umweltgefährdenden Tätigkeit einen gleichgearteten Auskunftsanspruch, um auf diesem Weg Informationen für seine (zumindest teilweise) Entlastung gewinnen zu können.

Der im Übereinkommen ebenfalls vorgesehene Auskunftsanspruch gegenüber Behörden ist im Umweltinformationsgesetz, BGBl.Nr. 495/1993, geregelt.

5. Weiters enthält der Entwurf für Unternehmer von umweltgefährdenden Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 erfaßt werden, eine Verpflichtung zur **Deckungsvorsorge** durch Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 25 Millionen Schilling. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist als Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 zu ahnden.

6. Die an den Eintritt einer Umweltbeeinträchtigung anknüpfenden Ansprüche werden nicht nur dem individuell Geschädigten, sondern einem weiteren Kreis von Berechtigten eingeräumt. Dafür sind mehrere Überlegungen maßgeblich. Zum einen soll es nicht nur dem Geschädigten überlassen bleiben, ob die Umweltbeeinträchtigung beseitigt oder ausgeglichen oder die Unterlassung des sie auslösenden Verhaltens gefordert wird; auch soll der Geschädigte bei der Erhebung dieser ja letztlich dem Schutz der Umwelt und damit der Allgemeinheit dienenden Ansprüche nicht "alleingelassen" werden. Zum anderen muß ja nicht jede Umweltbeeinträchtigung mit dem Schaden eines einzelnen verbunden sein, sodaß es in manchen Fällen auch keinen individuell Geschädigten gibt, der die gegen solche Beeinträchtigungen zustehenden Ansprüche geltend machen könnte. Bei solchen überindividuellen Umweltschäden ("reinen Öko-

Schäden") wäre ohne die Schaffung zusätzlicher Anspruchsberechtigungen niemand dazu legitimiert, die gegen derartige Beeinträchtigungen vorgesehenen Forderungen an den Verursacher zu stellen.

Der Anspruch auf Ersatz der Kosten für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung steht jedem zu, der diese Maßnahmen getroffen hat. Zur Erhebung von Unterlassungs- und Leistungs-(Beseitigungs- und Vorbeugungs-)klagen bei Verursachung der Umweltbeeinträchtigung durch unerlaubtes Verhalten sind - neben dem individuell Geschädigten - im einzelnen angeführte Institutionen und Stellen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Vereine aktiv legitimiert ("**Verbandsklage**").

7. Weitere Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes befassen sich mit dem Ausschluß der Haftung, mit der Haftung mehrerer Verursacher und dem Rückgriff unter ihnen, mit dem Zusammentreffen zwischen Gefährdungshaftung und einem vom Geschädigten zu vertretenden Verschulden, mit der gerichtlichen Zuständigkeit für Klagen nach diesem Gesetz und - was im Zusammenhang mit sogenannten "Altlasten" von Bedeutung ist - mit dem zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

V. Kosten (Auswirkungen auf den Bundeshaushalt)

Die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes werden höchstens eine geringfügige Mehrbelastung der Gerichte bewirken, die kaum eine Erhöhung des Personalaufwands im Bereich der Justiz zur Folge haben wird. Inwieweit der Bund vom vorgeschlagenen Gesetz in seiner wirtschaftlichen Gestalt, etwa in seiner Funktion einerseits als Unternehmer einer umweltgefährdenden Tätigkeit und andererseits als

"Umweltgeschädigter" (etwa im Rahmen der Bundesforste), betroffen sein könnte, ist vorweg einer auch nur einigermaßen verlässlichen Einschätzung nicht zugänglich.

VI. EU-Konformität

In der Europäischen Union stehen für diesen Bereich derzeit noch keine supranationalen Normen in Geltung, die die hier vorgeschlagene Regelung betreffen. Für die schon angesprochene Richtlinie des Rates der EU über die zivilrechtliche Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden besteht seit einiger Zeit ein Vorschlag der Kommission der EU, der aber noch nicht in nähere Beratung gezogen wurde und möglicherweise auch gar nicht mehr weiterverfolgt wird; vom aktuellen Normenbestand der EU ist eine solche Richtlinie jedenfalls noch nicht umfaßt. Die EU hat jedoch an den auf der Ebene des Europarats geführten Beratungen zur Schaffung des Europäischen Übereinkommens über die Umwelthaftung teilgenommen. Ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß und durch welche formellen Akte sie die Inhalte des Übereinkommens als EU-Recht rezipieren wird, steht derzeit noch in Diskussion. Das im Mai 1993 von der EG-Kommission vorgelegte Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden enthält immerhin Überlegungen in diese Richtung.

BESONDERER TEIL

Zu § 1:

1. § 1 legt in enger Anlehnung an das Europäische Umwelthaftungsübereinkommen den **Geltungsbereich** des Gesetzes fest, wobei vor allem das zentrale Tatbestandsmerkmal der umweltgefährdenden Tätigkeit umschrieben wird.

Kernpunkt des Gesetzes ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung, die nicht auf den Zurechnungsgründen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens beruht, sondern auf dem **einer von der Rechtsordnung geduldeten Gefährdung**. So wie bereits in anderen Haftungsgesetzen, beispielsweise im Forstgesetz, im Atomhaftpflichtgesetz oder im EKHG, wird von dem allgemeinen schadenersatzrechtlichen Erfordernis des Verschuldens (§ 1295 ABGB) abgegangen und eine Gefährdungshaftung normiert. Dieser verschärften Haftung liegt die Überlegung zugrunde, daß jeder, der zu seinem Nutzen eine spezifische Gefahr schafft, auch die Nachteile abgelten soll, die anderen daraus entstehen. Wer eine für die Umwelt gefährliche Tätigkeit ausübt, soll deshalb für die Schäden haften, die infolge dieser Umweltgefährlichkeit eintreten, und zwar unabhängig davon, ob ihm rechtswidriges oder gar schuldhaftes Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann.

2. Die durch das Gesetz eingeführte Haftung umfaßt aber nach **Abs. 1** nur solche Schäden, die durch die umweltgefährdende Tätigkeit eines **Unternehmers** verursacht werden; gemeint ist der Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG. Damit wird an Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens angeknüpft, wonach nur solche Tätigkeiten als "gefährlich" im Sinn des Übereinkommens anzusehen sind, die berufsmäßig ausgeübt werden, einschließlich der Tätigkeiten von Behörden. Private Tätigkeiten von Verbrauchern sind also vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen (vgl.

die Erläuterungen zum Übereinkommen). Nach österreichischer Rechtssprache entspricht dem die Einschränkung des Geltungsbereichs auf Tätigkeiten von Unternehmern. Gemäß § 1 Abs. 2 KSchG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts immer als Unternehmer, sodaß durch die Heranziehung des Unternehmerbegriffs auch die nach dem Übereinkommen gebotene Erfassung der Tätigkeiten von Behörden gewährleistet ist.

3. In **Abs. 2** werden die **umweltgefährdenden Tätigkeiten** umschrieben; sie entsprechen den "gefährlichen Tätigkeiten" laut Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens. Ebenso wie im Übereinkommen werden vier Arten von Tätigkeiten unterschieden, nämlich der Umgang mit einem gefährlichen Stoff (Z 1), der Umgang mit einem genetisch veränderten Organismus oder einem Mikroorganismus (Z 2), das Betreiben einer Abfallverarbeitungsanlage (Z 3) und das Betreiben einer Mülldeponie (Z 4).

Bei der Formulierung der Z 1 wurde mit einer Ausnahme im wesentlichen der Text von Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens übernommen. Die erwähnte Ausnahme betrifft die unterlassene Erwähnung auch der Erzeugung eines gefährlichen Stoffs, die begrifflich vom Herstellen eines gefährlichen Stoffs ohne Verluste umfaßt ist. Der zuletzt angeführte "**Umgang**" mit einem gefährlichen Stoff ist gleichsam der generalklauselartige Überbegriff zu den zuvor aufgezählten Tätigkeiten. Eine Definition gefährlicher Stoffe wird im nachfolgenden Abs. 3 gegeben.

Die Aufzählung der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten mit einem **genetisch veränderten Organismus oder einem Mikroorganismus** in Z 2 folgt hinsichtlich der spezifisch genannten Tätigkeitsarten ausnahmslos dem Text von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens. Als generalklauselartiger Überbegriff wird wiederum der "**Umgang**" verwendet; in diesem Punkt wird also - in gradueller Erweiterung gegenüber der in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens gegebenen Definition ("oder eine

Tätigkeit ähnlicher Natur") - ein normativer Gleichklang zwischen Z 1 und Z 2 hergestellt. Eine Umschreibung des Begriffs "genetisch veränderter Organismus" wird in Abs. 4, eine solche des Begriffs "Mikroorganismus" in Abs. 5 gegeben. Um den Umgang mit einem genetisch veränderten Organismus oder einem Mikroorganismus als umweltgefährdende Tätigkeit zu qualifizieren, muß ein weiteres Tatbestandsmerkmal gegeben sein, nämlich das Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotentials. Die verschärfte Haftung des Gesetzes soll für diese Tätigkeitsart nur dann gelten, wenn vom Organismus unter zwei allgemeinen Gesichtspunkten und im Fall eines genetisch veränderten Organismus noch unter einem weiteren Aspekt eine erhebliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt ausgeht. Für die Beurteilung des Überschreitens dieser Gefährlichkeitsschwelle sind einmal die Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie die Eigenschaften des Organismus maßgeblich. Bei einem genetisch veränderten Organismus ist überdies die genetische Veränderung in die Betrachtung miteinzubeziehen. Hinzuweisen ist hier darauf, daß nicht die genetische Veränderung selbst die Ursache der Gefahr sein muß, sondern diese auch im "Ausgangsprodukt" liegen kann (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen).

Die Formulierung der Z 3 folgt im wesentlichen dem Text von Art. 2 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens. Auch beim **Betrieb einer Abfallverarbeitungsanlage** ist das Überschreiten der schon zu Z 2 besprochenen Gefährlichkeitsschwelle eine essentielle Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Umwelthaftungsgesetzes. Hier ist allerdings die Quantität des Abfalls der entscheidende Gradmesser für das Risikopotential. Ebenso wie im Übereinkommen wird auch in Z 3 neben der allgemeinen Aufzählung der erfaßten Arten von Müllverarbeitungsanlagen auf einen Anhang verwiesen, der eine exemplarische Aufzählung von unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Abfallverarbeitungsanlagen oder -stätten enthält. Diese Anlagenliste wurde

unverändert aus dem Anhang II zum Übereinkommen übernommen; sie ist dem Umwelthaftungsgesetz als ebenfalls auf Gesetzesstufe stehender Anhang angefügt. Hinsichtlich der Erwägungen, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens zu einer gesonderten Regelung des Geltungsbereichs für den Umgang mit Abfällen führten, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum Übereinkommen verwiesen.

Z 4 ist mit Art. 2 Abs. 1 lit. d des Übereinkommens identisch. Im Gegensatz zu den Abfallverarbeitungsanlagen kommt es hier auf die Menge des (dauernd abgelagerten) Abfalls nicht an. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, daß bei der **dauernden Abfallagerung** der Zeitverlauf als zusätzlicher Risikofaktor hinzutritt (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen).

4. **Abs. 3** ist der Definition der **gefährlichen Stoffe** gewidmet. Dies geschieht in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens auf dreifache Weise. Erstens werden **Eigenschaften aufgezählt**, die einen Stoff oder eine Zubereitung als gefährlich qualifizieren. Diese Aufzählung wurde aus Art. 2 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens übernommen. Das Übereinkommen verweist seinerseits - nämlich über seinen Anhang I - hinsichtlich der Umschreibung dieser Eigenschaften auf **zwei EG-Richtlinien für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe einerseits und gefährlicher Zubereitungen andererseits**. Daher wird auch im vorliegenden Entwurf auf diese beiden EG-Richtlinien (die in ihren Stammfassungen im Celex unter den Dok.Nr. 367L0548 und 388L0379 auffindbar sind) verwiesen. Für die innerstaatliche Wirksamkeit dieser Richtlinien, auf die Bezug genommen wird, ist deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht erforderlich. Dies ergibt sich schon für die Situation vor einer EU-Mitgliedschaft Österreichs auf Grund von Art. 4 Abs. 2 des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 115/1993, wonach die Kundmachung

von Rechtsakten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in dessen Beilagen die Kundmachung im Bundesgesetzblatt ersetzt. Nach Inkrafttreten des österreichischen Beitritts zur Europäischen Union gilt gleiches auf Grund Gemeinschaftsrechts (nämlich der Entscheidung des Rates vom 15.9.1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften, ABI.Nr. 17 vom 6.10.1958, S. 390, im Zusammenwirken mit Art. 191 des EWG-Vertrags). Im Hinblick auf die durch den technischen Fortschritt indizierten häufigen Veränderungen der beiden Richtlinien und vor allem ihrer Anhänge wird im vorliegenden Entwurf auf die **jeweils geltende Fassung** der Richtlinien Bezug genommen, um die Notwendigkeit fortlaufender innerstaatlicher Anpassungen an die Modifikation dieser technischen Vorgaben zu vermeiden. Auf Grund des hierarchischen Verhältnisses, in dem Unionsrecht einerseits und österreichisches Bundesrecht andererseits stehen, ist eine solche "dynamische Verweisung" auf den technischen Inhalt von EU-Richtlinien verfassungsrechtlich nicht bedenklich. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Verweisungen des Übereinkommens auf die EG-Richtlinien und deren Anhänge zwar grundsätzlich statisch sind, das Übereinkommen jedoch sehr praktikable - sogar eine stillschweigende Änderung ermöglichende - Mechanismen zur Angleichung an die von der EU beschlossenen Änderungen der Richtlinien vorsieht (Art. 30 f. des Übereinkommens). Auch für ein österreichisches Erfüllungsgesetz ist eine "Dynamisierung" solcher Verweise vonnöten, weil sonst - wie bereits angedeutet - immer wieder der Gesetzgeber erneut auf den Plan treten müßte, um Änderungen an den EG-Richtlinien innerstaatlich nachzuvollziehen.

Zweitens wird **generalklauselartig** angeordnet, daß ein Stoff oder eine Zubereitung, von dem oder der auf Grund sonstiger Eigenschaften eine **erhebliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt** ausgeht, ebenfalls als "gefährlich" gilt. Damit wird die schon beim Umgang mit Organismen und bei der Abfallverarbeitung

herangezogene Risikoschwelle auch hier für die allgemeine Umschreibung gefährlicher Stoffe nutzbar gemacht.

Drittens wird auf eine umfangreiche **Stoffliste** verwiesen, die in der ersten der beiden schon zuvor erwähnten EG-Richtlinien als Anhang enthalten ist. Dieser Verweis entspricht inhaltlich der Anordnung in Art. 2 Abs. 2 lit. b des Übereinkommens. Die in dieser Liste angeführten Stoffe gelten ebenfalls als "gefährlich" im Sinn des Umwelthaftungsgesetzes. Auch hier bezieht sich der Verweis wiederum auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie. Für den diese Stoffliste enthaltenden Anhang gilt nämlich im besonderen Maße, daß er im Zug der Rechtsentwicklung in der Europäischen Union laufenden Änderungen unterliegt, die wohl nahezu ausnahmslos den Charakter von Erweiterungen haben werden; hier ist also die zuvor besprochene "Dynamisierung" noch bedeutsamer als hinsichtlich der Umschreibung der gefährlichen Eigenschaften.

Auf welchen Erwägungen und Grundhaltungen das Nebeneinander verschiedengestaltiger Regelungstechniken zur Definition der gefährlichen Stoffe beruht, kann den Erläuterungen zum Übereinkommen entnommen werden und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

5. **Abs. 4** enthält die Bestimmung des Begriffs "**genetisch veränderter Organismus**". Sie entspricht - von einer sprachlichen Konzentration abgesehen - der in Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens gegebenen Definition. Zur Frage, auf welcher Grundlage diese Umschreibung beruht, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungen zum Übereinkommen verwiesen. Die in **Abs. 5** gegebene Definition von "Mikroorganismus" wurde aus Art. 2 Abs. 4 des Übereinkommens übernommen.

6. Bei der Umschreibung der umweltgefährdenden Tätigkeiten wird jegliche **Verwaltungsakzessorietät vermieden**. Für die Frage der Haftung nach diesem

Gesetz ist es also gleichgültig, ob eine Tätigkeit - wegen ihrer Umweltgefährlichkeit - einer Genehmigung bedarf und ob diese Genehmigung erteilt wurde. Dies entspricht den Vorgaben des Übereinkommens, das in seinem Art. 8 lit. c einen Haftungsausschluß lediglich für solche Schäden vorsieht, die sich zwangsläufig aus der Erfüllung einer bestimmten Anordnung oder Zwangsmaßnahme einer Behörde ergeben haben. Die bloße Tatsache, daß eine Tätigkeit behördlich genehmigt ist, bildet nach dem Übereinkommen jedoch keinen Haftungsbefreiungsgrund. Daher hat auch das innerstaatliche Erfüllungsgesetz eine grundsätzlich nicht verwaltungsakzessorische Haftungsanknüpfung vorzusehen. Damit werden auch Bindungskonflikte im Verhältnis zwischen der gerichtlichen und der verwaltungsbehördlichen Entscheidung, die auch verfassungsrechtliche Probleme auslösen können, vermieden. Allerdings kann sich aus einer verwaltungsrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ein Indiz für eine - die Anwendbarkeit des Umwelthaftungsgesetzes bewirkende - besondere Umweltgefährlichkeit einer Tätigkeit ergeben. (Abgesehen davon kann die Ausübung einer Tätigkeit vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung schon nach § 1311 ABGB eine Haftung begründen.)

7. Festzuhalten ist, daß das Übereinkommen (in seiner endgültigen Fassung) nur von gefährlichen Stoffen (genetisch veränderten Organismen, Mikroorganismen, Abfall) ausgehende Einwirkungen erfaßt, nicht aber etwa mechanische oder elektromagnetische Schwingungen.

8. Eine ausdrückliche Umschreibung des Begriffs der "Umwelt" im Gesetz ist entbehrlich. In Anlehnung an das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, sind darunter die Luft, das Wasser und der Boden, deren Beziehungen untereinander einerseits sowie zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen. Dies konvergiert mit dem ersten Teil der Definition von "Umwelt" in Art. 2

Abs. 10 des Übereinkommens (wiedergegeben in Punkt IV.2 des Allgemeinen Teils). Nach dieser Begriffsbestimmung umfaßt "Umwelt" aber auch das Vermögen, das einen Teil des kulturellen Erbes bildet, sowie die charakteristischen Merkmale der Landschaft. Eine Übernahme dieser sehr weitgehenden Umschreibung in den österreichischen Rechtsbestand ist dennoch nicht geboten, weil die sich daran knüpfenden Haftungsregelungen des Übereinkommens auf anderem Weg, nämlich durch die Anordnungen über den ersatzfähigen Schaden, umgesetzt werden können.

9. Im Bereich der Atomhaftung wird ein Beitritt Österreichs zum Pariser und zum Brüsseler Abkommen erwogen. Eine Ratifizierung dieser Übereinkommen brächte die Verpflichtung mit sich, die Atomhaftpflicht nur nach deren Anordnungen zu regeln, sodaß dann im Umwelthaftungsgesetz - in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens - eine entsprechende Ausnahme für Schäden durch ein nukleares Ereignis vorzusehen wäre.

Zu § 2:

1. Hier wird die **Haftung für "klassische" Schäden einzelner** ("herkömmliche" Schäden im Sinn der §§ 1323 ff. ABGB) geregelt. Die Gefährdungshaftung wird daran geknüpft, daß sich die **typische Umweltgefährlichkeit der Tätigkeit verwirklicht** hat. Nur wenn sich der Schaden als Folge der gefährlichen Eigenschaften des gefährlichen Stoffs, des genetisch veränderten Organismus oder des Mikroorganismus oder als Folge der Eigenschaften von Abfall darstellt, kommt die Gefährdungshaftung zum Tragen. Wenn hingegen ein Schaden nur durch die unglückliche Verkettung an sich nicht umweltgefährdender Umstände, wie sie sich auch bei eigentlich ungefährlichen Tätigkeiten ereignen kann, entstanden ist, kann daran die im

Umwelthaftungsgesetz vorgesehene Gefährdungshaftung nicht anknüpfen. Das Vorbild für diese Regelung des Entwurfs findet sich aufgrund der Systematik des Übereinkommens in dessen Definition des Begriffs "Schaden". Nach der Terminologie des Übereinkommens sind nur jene Auswirkungen ein "Schaden", die aus den gefährlichen Eigenschaften der jeweiligen Substanzen oder aus Abfall entstehen oder sich ergeben (Art. 2 Abs. 7 des Übereinkommens). Ungeachtet des bei einer Schadensverursachung durch Abfall nicht weiter spezifizierenden Wortlauts des Übereinkommens ist die erwähnte Bestimmung einschränkend so zu verstehen, daß auch bei Abfall auf dessen charakteristische Gefährlichkeit abzustellen ist; diese liegt darin, daß im Abfall gefährliche Stoffe enthalten sein können und daß es sich um ein Gemisch von Stoffen handelt, die miteinander in einer von vornherein nicht abschätzbaren Weise reagieren können (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen).

2. Auch die Frage, **welche Schäden zu ersetzen sind**, beantwortet das Übereinkommen durch seine Umschreibung von "Schaden" in Art. 2 Abs. 7. Die lit. a und b dieser Norm sind den "klassischen" Individualschäden im oben genannten Sinn gewidmet. Dabei bleiben aber einige Fragen der Regelung durch den jeweiligen nationalen Gesetzgeber vorbehalten, so etwa die Ersatzfähigkeit mittelbarer Schäden, die Frage eines immateriellen Schadenersatzes (etwa auch für den Verlust eines nahen Angehörigen) oder der Kreis der ersatzfähigen Vermögensschäden (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen). In Art. 2 Abs. 7 lit. d des Übereinkommens wird überdies angeordnet, daß auch die Kosten vorbeugender Maßnahmen sowie der weitere Verlust oder Schaden, der durch vorbeugende Maßnahmen verursacht wird, zu ersetzen sind. Für das österreichische Erfüllungsgesetz interessiert diese Vorgabe sowohl bei den "klassischen" Individualschäden (§ 2) als auch bei den "Öko-Schäden" (§ 3).

3. Die Umschreibung der zu ersetzenden Schäden in § 2 lehnt sich an die zum Teil ähnlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Atomhaftpflichtgesetzes an. Wie in § 1 Abs. 1 PHG wird - wegen des überaus weiten Sachbegriffs des § 285 ABGB, der auch unkörperliche Sachen umfaßt - ausdrücklich bestimmt, daß nur Schäden an einer körperlichen Sache, also an einem Gegenstand, erfaßt sind. Als körperliche Sache im Sinn dieses Gesetzes gilt beispielsweise auch fließendes Wasser; eine Trinkwasserverunreinigung ist daher als Sachbeschädigung im Sinn des § 2 zu qualifizieren. Das gleiche gilt etwa für einen Baumschaden. Zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 285a ABGB ist festzuhalten, daß auch die Tötung, Verletzung oder gesundheitliche Schädigung von Tieren dem Tatbestandsmerkmal der Beschädigung einer körperlichen Sache im Sinn des § 2 zu unterstellen sind und damit einen Ersatzanspruch begründen. Nach dieser Gesetzesstelle nicht zu ersetzen sind - wie auch sonst bei deliktischer Schadenszufügung - sogenannte "reine" ("primäre", "bloße") Vermögensschäden, die nicht aus einem Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden sind (wohl aber ist ein durch eine Umweltbeeinträchtigung bewirkter Gewinnentgang als primärer Vermögensschaden nach § 3 Abs. 1 ersatzfähig; vgl. dazu die Erläuterungen in Punkt 2 zu § 3).

In welchem Umfang für den Schaden Ersatz zu leisten ist, wird in § 2 grundsätzlich - mit einer noch zu erläuternden Ausnahme - nicht bestimmt. Die Regelung hierüber findet sich in § 13 Abs. 1, der für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Ersatzansprüche auf das ABGB verweist. Das Ausmaß und die Art des zu leistenden Schadenersatzes richtet sich daher nach den §§ 1323 ff. ABGB.

4. **Körperschäden** sind somit nach den §§ 1325 bis 1327 ABGB zu ersetzen. Ersatzberechtigt sind dabei auch Menschen, die zwar zur Zeit der

Umwelteinwirkung noch nicht gezeugt waren, durch diese aber insofern mittelbar geschädigt wurden, als das Erbgut ihrer Eltern infolge der Umweltbelastung nachteilig verändert wurde und dies bei ihnen eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung herbeigeführt hat.

Der Begriff des **Sachschadens** ist zunächst im Sinn des ABGB zu verstehen, also - neben der völligen Zerstörung - als eine Veränderung der Sache, die deren Wert vermindert. Allerdings werden in § 3 - worauf später noch einzugehen sein wird - für den Bereich von Umweltbeeinträchtigungen Ersatzansprüche unabhängig vom Vorliegen eines Sachschadens nach diesem Begriffsverständnis vorgesehen.

Für Sachschäden ist nach § 1323 ABGB grundsätzlich Ersatz durch die Wiederherstellung des vorigen Zustands oder die Vergütung der dafür aufgewendeten Kosten zu leisten, sofern diese Wiederherstellung tunlich ist. Für Umweltbeeinträchtigungen erweitert § 3 - und auch diesbezüglich sei auf die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle hingewiesen - diesen Anspruch auf Wiederherstellung über die Grenze der Tunlichkeit hinaus. Wenn die Naturalrestitution nicht tunlich ist, richtet sich der Ersatzanspruch im Anwendungsbereich des § 2 - also bei "klassischen" Individualschäden - auf Geldersatz im Ausmaß des Wertes der Sache. Die Frage, inwieweit im Gefolge einer Sachbeschädigung aufgetretene Vermögensschäden ebenfalls zu ersetzen sind, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts zu beantworten.

Zu dem zu ersetzenden Schaden zählt auch der sogenannte **Rettungsaufwand**. Darunter werden Aufwendungen verstanden, die zur Abwehr einer Gefahr getätigt werden. Im Regelungsbereich dieses Gesetzes werden dies Aufwendungen zur Verhinderung eines drohenden (Umwelt-)Schadens oder zur Vermeidung einer Schadensausweitung sein. Dies entspricht der Vorgabe von Art. 2 Abs. 7 lit. d und Art. 2

Abs. 9 des Übereinkommens über die Ersatzfähigkeit vorbeugender Maßnahmen (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen).

5. Für die Lösung der Frage, ob sich Ersatzleistungen nach diesem Gesetz auf den positiven Schaden beschränken oder auch auf den entgangenen Gewinn zu erstrecken haben, bieten die entsprechenden Normen des ABGB, nämlich dessen §§ 1323, 1324 und 1331, kein passendes Regelungsinstrumentarium. Darin wird die vom Schädiger zu erbringende Ersatzleistung abhängig vom Verschuldensgrad unterschiedlich festgelegt; wurde der Schaden vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit (grobe Fahrlässigkeit) verursacht, so ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen, sonst aber nur der positive Schaden. Diese Differenzierung nach Verschuldensgrad erfaßt zwar nach § 1324 ABGB grundsätzlich auch die Gefährdungshaftung, sie wäre aber für das vorliegende Gesetz wegen des besonderen Gewichts des Zurechnungsgrundes nicht systemgerecht. Der zweite Satz des § 2 bestimmt daher ausdrücklich, daß die **Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt**. Wer zum Ersatz eines Schadens nach dem Umwelthaftungsgesetz verpflichtet ist, muß demnach unabhängig von weiteren Voraussetzungen dem Geschädigten auch einen allfälligen Gewinnentgang abgelden. Dieser weit gezogene Ersatzumfang im Rahmen einer Gefährdungshaftung findet seine sachliche Rechtfertigung darin, daß das Gefährlichkeitsniveau, ab dem eine Haftung nach (dem Übereinkommen und damit nach) diesem Gesetz besteht, durch § 1 - anders als etwa im Produkthaftungsgesetz - verhältnismäßig hoch angesetzt ist (vgl. dazu auch den Haftungsausschluß bei einer nach den örtlichen Verhältnissen tolerablen Umweltbeeinträchtigung nach § 5 Z 4). Wenn aber die Schwelle für das Eingreifen der Haftungsregeln dieses Gesetzes schon recht hoch angesetzt ist und damit nur beträchtliche Umweltgefahren seinen Normen unterliegen, soll bei einer schadensverursachenden Verwirklichung einer derartigen Gefahr auch

das Ausmaß des Schadenersatzes nicht zu eng gesteckt sein. In rechtspolitischer Abwägung scheint es daher angemessen, daß der von einer so erheblichen Gefahren- und Schädigungsquelle Betroffene auch den Ersatz des ihm entgangenen Gewinns fordern kann. Im übrigen umfassen nach der Rechtsprechung auch die vielfach gleichlaufenden Ansprüche gemäß § 364a ABGB (als enteignungsentschädigungsähnliche Ausgleichsansprüche) ebenfalls stets die Leistung vollen Schadenersatzes und damit auch den entgangenen Gewinn. Nur am Rande sei bemerkt, daß der Begriff des positiven (eigentlichen) Schadens durch die Judikatur ohnehin eine ausdehnende Auslegung erfahren hat, weshalb der Hereinnahme auch des entgangenen Gewinns in das Ersatzausmaß nur eine eher geringe praktische Bedeutung zukommt. Letztlich ist die Ersatzfähigkeit des entgangenen Gewinns bei Individualschäden nach § 2 auch zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs geboten. Das Übereinkommen sieht nämlich in seinem Art. 2 Abs. 7 lit. c für sogenannte "Öko-Schäden" auch den Ersatz des Gewinnentgangs vor; § 3 des vorliegenden Entwurfs hat - worauf später noch im einzelnen einzugehen sein wird - dieser Vorgabe zu folgen. Es wäre aber ein nicht nachvollziehbarer Systembruch, im Fall einer (bloßen) Umweltbeeinträchtigung den Ersatz des entgangenen Gewinns zuzugestehen, ihn aber dem von einem "klassischen" Individualschaden Betroffenen zu verweigern.

6. In § 2 wird erstmals derjenige genannt, **den die Ersatzpflicht trifft**. Es ist dies der für die Tätigkeit **Verantwortliche**. Wer für eine Tätigkeit jeweils verantwortlich ist, wird in § 4 geregelt. Auf der Grundlage dieser Definitionen wird in den übrigen Stellen des Gesetzes der primäre Normadressat zumeist als "Verantwortlicher" bezeichnet.

Zu § 3:

1. Hier wird die **Haftung für Umweltbeeinträchtigungen** ("Öko-Schäden") geregelt. Das Übereinkommen spricht in seinem Art. 2 Abs. 7 lit. c vom "Verlust oder Schaden durch Beeinträchtigung der Umwelt". Es versteht darunter ausschließlich den rein überindividuellen Umweltschaden, also nur solche Umweltbeeinträchtigungen, die nicht zugleich auch Individualschäden im Sinn der Beeinträchtigung des einem konkreten Rechtsträger zuordenbaren Rechtsguts sind. Ein Beispiel für einen solchen "bloßen" Umweltschaden wäre etwa das Verschwinden einer wild lebenden Tierart (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen). Das Verständnis des vorliegenden Entwurfs vom Begriff der "Umweltbeeinträchtigung" ist demgegenüber weiter. Demnach verliert nämlich eine Beeinträchtigung der Umwelt ihren Charakter als solche nicht schon dadurch, daß sie zugleich auch einen Individualschaden bewirkt. Dadurch wird ein nicht vertretbarer Wertungswiderspruch vermieden; eine Gewährung der - sogleich zu erläuternden - Ansprüche nach § 3 ausschließlich bei rein überindividuellen Umweltbeeinträchtigungen könnte nämlich äußerst fragwürdige Ergebnisse zur Folge haben. Beispielsweise wären dann zwar die - unter Umständen mit einem Kostenaufwand von vielen Millionen Schilling verbundenen - Maßnahmen zur Beseitigung einer Umweltbeeinträchtigung im "Niemandland" (etwa in einem Fließgewässer) ersatzfähig; wenn aber durch diese Umweltbeeinträchtigung auch nur ein geringfügiger Sachschaden eines einzelnen (zum Beispiel an einer kleinen privaten Fischzucht im Wert von beispielshalber 50 000 S) hervorgerufen würde, wäre der Verantwortliche nach dieser Konstruktion nur zur Abgeltung dieses verhältnismäßig unbedeutenden Individualschadens, nicht aber zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung verpflichtet. Eine derartige, nur an eine marginale Änderung der faktischen Gegebenheiten anknüpfende Diskrepanz der gegen den Schädiger durchsetzbaren Ansprüche

wäre nicht nachvollziehbar zu begründen und würde letztlich der fundamentalen Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Umwelt möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten, einen schlechten Dienst erweisen.

Deshalb sind die in § 3 vorgesehenen Ansprüche bei Umweltbeeinträchtigungen **vom Eintritt eines "klassischen" (Individual-)Schadens im Sinn des § 2** in zweierlei Hinsicht **unabhängig**. Einerseits werden diese Ansprüche bereits durch die Herbeiführung einer Umweltbeeinträchtigung allein ausgelöst, auch wenn durch dieses Geschehen kein Rechtsgut beeinträchtigt wurde, das einem konkreten Rechtsträger zugeordnet werden kann, oder die Einwirkung auf die im Eigentum eines einzelnen stehende Sache bei diesem keinen "klassischen" Schaden bewirkt (beispielsweise bei der Trockenlegung eines Feuchtbiotops, das dadurch zu einem ertragreichen Acker wird). Damit erfaßt § 3 (auch) rein **überindividuelle Umweltschäden**. Dies schließt aber nach dem zuvor Gesagten nicht aus, daß eine solche Umweltbeeinträchtigung einen bestimmten individuell Geschädigten trifft oder mit ihr auch ein individueller Körper- oder Sachschaden im Sinn des § 2 einhergeht; diesfalls sind eben die aus dem "klassischen" Individualschaden erfließenden Forderungen nach § 2 und die an die Umweltbeeinträchtigung anknüpfenden Ansprüche nach § 3 zu beurteilen. Für ein solches Zusammenspiel zwischen Individualschaden und Beeinträchtigung der Umwelt ist es gleichgültig, ob der individuelle Schaden bereits als solcher gleichzeitig auch eine Umweltbeeinträchtigung darstellt (wie etwa bei der Schädigung einer großen Waldfläche) oder ob er eine Umweltbeeinträchtigung erst zur Folge hat (wie etwa eine bloß kleinräumige Ölverschmutzung, die aber die weiträumige Verdrängung freistehender Tierarten bewirkt). Denkbar ist eine solche Verbindung von Schaden nach § 2 und Umweltbeeinträchtigung nach § 3 praktisch nur bei einer Sachbeschädigung; ein Personenschaden ist selbst keine Umweltbeeinträchtigung und wird wohl auch kaum in

seinem Gefolge eine solche hervorrufen. Eine Sonderstellung zwischen Individual- und Öko-Schaden nimmt der durch eine Umweltbeeinträchtigung ohne "vorgelagerten" Körper- oder Sachschaden bewirkte Gewinnentgang eines einzelnen ein, der ungeachtet seines Charakters als primärer Vermögensschaden zu ersetzen ist (vgl. dazu sogleich in Punkt 2).

2. **Abs. 1** verpflichtet den Verantwortlichen erstens zur Abgeltung des durch die Umweltbeeinträchtigung **entgangenen Gewinns** und zweitens zum Ersatz jener **Kosten, die für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung** einer von seiner Tätigkeit verursachten Umweltbeeinträchtigung, **zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung** aufgewendet wurden. Voraussetzung dafür ist, daß sich die typische Umweltgefährlichkeit der Tätigkeit verwirklicht hat; im einzelnen sei dazu auf die Ausführungen in Punkt 1 zu § 2 verwiesen. Im Fall eines auf den Ersatz vorbeugender Maßnahmen gerichteten Anspruchs - in dem es ja noch nicht zur Verwirklichung der Gefahr gekommen sein muß - reicht es hingegen aus, daß die Realisierung dieser typischen Umweltgefährlichkeit unmittelbar droht. All dies entspricht den Vorgaben des Art. 2 Abs. 7 lit. c und d sowie Art. 2 Abs. 8 und 9 des Übereinkommens.

Die **beiden** in Abs. 1 erwähnten **Schadenstypen** - entgangener Gewinn einerseits und Ersatz der aufgewendeten Kosten andererseits - sind **voneinander unabhängig** und können durchaus verschiedenen Personen zustehen. So kann beispielsweise ein Hotelier, dessen Gäste wegen einer Umweltbeeinträchtigung im Umfeld des Hotels abreisen oder ausbleiben, den ihm dadurch verursachten **Gewinnentgang als primären Vermögensschaden** ersatzweise geltend machen, auch wenn keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Beseitigung der Beeinträchtigung getroffen werden (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen).

Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 haben - anders als die Ansprüche nach Abs. 2 - nicht zur Voraussetzung, daß die Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten des Verantwortlichen verursacht wurde. Die hier angeordnete Ersatzpflicht trifft den Verantwortlichen daher ebenso wie jene nach § 2 **auch bei erlaubtem Verhalten**, also insbesondere auch bei Herbeiführung der Umweltbeeinträchtigung etwa durch einen den behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechenden Normalbetrieb der Tätigkeit.

3. Zur Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs nach Abs. 1 ist **jeder** **mann** **berechtigt, der die Maßnahmen zur Feststellung, Minderung, Beseitigung, Wiederherstellung oder Verhinderung getroffen hat.** Die Anspruchslegitimation ist somit nicht auf den Eigentümer der zugleich mit der Umweltbeeinträchtigung beschädigten Sache - zur möglichen, aber nicht notwendigerweise gegebenen Überschneidung von Individualschaden nach § 2 und Umweltbeeinträchtigung nach § 3 siehe die obigen Ausführungen zu Punkt 1 - , aber auch nicht auf die in § 11 genannten Körperschaften und Institutionen beschränkt. Dies eröffnet die Möglichkeit, daß auch andere als der Eigentümer der mit der Umweltbeeinträchtigung beschädigten Individualsache Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 ergreifen und vom Verantwortlichen die dafür aufgewendeten Kosten verlangen, sofern durch die Maßnahmen nicht in die Rechte des Eigentümers oder Dritter eingegriffen wird. Dadurch kann für bestimmte Konstellationen einem "Tauschgeschäft" zwischen dem Individualgeschädigten und dem Verantwortlichen, gewissermaßen "auf dem Rücken der Umwelt", entgegengewirkt werden. Es könnten ja zum Beispiel bei einer auch das Eigentum eines einzelnen berührenden Umweltbeeinträchtigung der Verantwortliche und der an seiner Sache Geschädigte in Erwägung ziehen, eine für den Geschädigten (auch in Ansehung des Wertes seiner Sache) sehr lukrative Ersatzzahlung gegen Verzicht des Geschädigten auf die

wesentlich teurere "Reparatur" der Umweltbeeinträchtigung zu vereinbaren. Der Verantwortliche könnte aber nicht sicher sein, durch eine solche "Abstandszahlung" an den Geschädigten die Angelegenheit endgültig bereinigt zu haben, weil er ja mit der Durchführung von Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 durch andere rechnen muß, denen er die dafür angefallenen Kosten zu ersetzen hätte.

Mit der nicht von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränkten Möglichkeit, Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 zu ergreifen und die dadurch angelaufenen Kosten ersatzweise geltend zu machen, wird hinsichtlich der vorbeugenden Maßnahmen eine zwingende Vorgabe des Übereinkommens erfüllt. Während es das Übereinkommen bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung dem nationalen Recht überläßt, die zur anspruchsbegründenden Durchführung solcher Maßnahmen Berechtigten zu bestimmen (Art. 2 Abs. 8 des Übereinkommens), können vorbeugende Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 9 des Übereinkommens von jedermann ergriffen werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen zum Übereinkommen). Da es aber wenig zweckmäßig scheint, hinsichtlich des (Durchführungs- und damit auch Ersatz-)Berechtigten zwischen einzelnen Maßnahmen zu differenzieren, wird in Abs. 1 diesbezüglich keine Unterscheidung vorgesehen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch eine Zession des Kostenersatzanspruchs nach Abs. 1 möglich ist.

Wird der Kostenersatz nicht vom zugleich nach § 2 individuell Geschädigten oder von einer der in § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Institutionen und Stellen gefordert, so hat der Kläger gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz auf Verlangen des Beklagten Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten.

4. Auch wenn die Umweltbeeinträchtigung ein Individualschaden ist, ist der Kostenersatz nach Abs. 1 nicht mit dem Wert der beschädigten Sache beschränkt. Für

die Kosten der Maßnahmen zur "Reparatur" der Umweltbeeinträchtigung gibt es also keine "Totalschadensgrenze". Allerdings erfährt der Kostenersatzanspruch nach Abs. 1 auf andere Weise eine zweifache Begrenzung. Erstens sind nur die **tatsächlich aufgewendeten** Kosten zu ersetzen. Zunächst müssen also die Maßnahmen auf eigene Kosten durchgeführt werden, und erst in der Folge kann derjenige, der die Maßnahmen ergriffen hat, die Erstattung der Kosten begehren. Die Forderung eines Kostenvorschusses noch vor Durchführung der Maßnahmen ist nicht möglich (ebenso wie beim Ersatzanspruch nach § 1332a ABGB). Zweitens ist für Maßnahmen nur insoweit Ersatz zu leisten, als sie **angemessen** sind. Die Beifügung "angemessen" bedeutet zweierlei: Zum einen muß ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Maßnahme und dem dafür erforderlichen Aufwand einerseits und der Bedeutung der Umweltbeeinträchtigung andererseits bestehen (etwa in der Art, wie es § 1332a ABGB durch den Maßstab des "verständigen Tierhalters" vorzeichnet). Bei der Prüfung dieses Verhältnisses eröffnet sich ein gewisser Ermessensspielraum. In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung danach angebracht, ob die Umweltbeeinträchtigung durch ein erlaubtes oder ein unerlaubtes Verhalten verursacht wurde. Ist die Umweltbeeinträchtigung auf ein unerlaubtes Verhalten des Verantwortlichen zurückzuführen, so können unter dem Blickwinkel der Angemessenheit weitergehende Maßnahmen einer Kostenersatzpflicht zugrunde liegen als bei Verursachung durch erlaubtes Verhalten. Zum anderen ist die Ersatzfähigkeit tatsächlich getroffener Maßnahmen auch durch einen Vergleich mit möglichen sonstigen, kostengünstigeren Maßnahmen zur Minderung, Beseitigung, Wiederherstellung oder Vorbeugung (wie ihn etwa Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs einer EG-Richtlinie über die Abfallhaftung vorsieht) zu beurteilen; soweit die Kosten der ergriffenen Maßnahmen nennenswert über jene hinausgehen, die durch eine in etwa gleich effiziente, aber kostengünstigere Maßnahme entstanden

wären, kann dafür kein Ersatz angesprochen werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen zum Übereinkommen).

5. Inwieweit die Durchführung von Maßnahmen durch Rechte Dritter (oder auch des Geschädigten) eine Grenze findet, richtet sich nach den dafür zu beachtenden allgemeinen Regeln. In diesem Bundesgesetz werden keine besonderen Regelungen geschaffen, die einen Eingriff in Rechte Dritter (oder des individuell Geschädigten) über allenfalls bereits vorhandene Rechtsgrundlagen hinaus rechtfertigen; insbesondere werden **keine Pflichten zur Duldung von Maßnahmen** zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung **vorgesehen**. Dies wäre nämlich ein enteignungsähnlicher Eingriff, zu dem man sich im Rahmen dieser Haftungsregelung aus rechtspolitischen Überlegungen und aus Gründen der zivilrechtlichen Systematik nicht verstehen kann und der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften überlassen bleiben muß.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß nur **rechtlich zulässige** Maßnahmen (also nur solche, die dem sie Durchführenden erlaubt sind und die nicht Rechte anderer oder öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen) Grundlage für eine Kostenersatzforderung nach Abs. 1 sein können.

6. Abs. 1 normiert auch einen Kostenersatz für **Maßnahmen zur Feststellung der Umweltbeeinträchtigung**. Dies muß allerdings im Zusammenhang mit den anderen ersatzfähigen Maßnahmen gesehen werden. Für die Kosten der Feststellung einer Umweltbeeinträchtigung wird im Regelfall nur dann Ersatz zu leisten sein, wenn diese Feststellung der Vorbereitung nachfolgender Schritte zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung gedient hat. Wenn etwa ein Unternehmen für

Umwelttechnik sich damit begnügt, die Lande zu bereisen und Umweltbeeinträchtigungen festzustellen, ohne diese Beeinträchtigungen im Gefolge entweder selbst zu "reparieren" oder zumindest deren Beseitigung oder Minderung (allenfalls öffentlich) zu initiieren, wird für diese isolierten Feststellungsmaßnahmen nach dem Zweck der Regelung kein Ersatzanspruch bestehen. Abs. 1 will nämlich einen Impuls zur Behebung von Umweltbeeinträchtigungen setzen; der darin normierte Kostenersatz soll also zu einer Verbesserung der Umweltverhältnisse führen und damit der Allgemeinheit, nicht aber etwa der (rechtsmißbräuchlichen) Bereicherung einzelner Umwelt- oder Meßtechniker dienen.

Zu den Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung zählen auch Maßnahmen, die einen **Ausgleich** für die Wirkungen der Beeinträchtigung schaffen, wenn die Beeinträchtigung selbst unbehebbar ist. Derartige Ausgleichsmaßnahmen können auch ergänzend zu Maßnahmen zur Minderung der Umweltbeeinträchtigung in Betracht kommen und einen Kostenersatzanspruch begründen.

7. Ist allerdings auch ein solcher Ausgleich nicht möglich, dann versagt das Schadenersatzrecht. Eine Geldzahlung für unbehebbar und auch nicht ausgleichbare Umweltbeeinträchtigungen, die nicht zugleich einen Körper- oder Sachschaden darstellen, also eine Art immaterieller Schadenersatz für die "bloße Umweltbeeinträchtigung", ginge über die Wiedergutmachungsfunktion des Schadenersatzrechts weit hinaus. Auch könnte eine solche Ersatzleistung nicht unter dem Aspekt etwa des Schmerzensgeldes eingeräumt werden, weil dieses nur Menschen als Ausgleich ihnen zugefügter immaterieller Schäden zustehen kann. Hier könnte eine solche Zahlung aber nur der öffentlichen Hand zukommen und hätte daher reinen Strafcharakter; das Schadenersatzrecht wäre mit einer solchen Regelung seinem Zweck entfremdet. Die "punitive

damages" des amerikanischen Rechts sind dem österreichischen Recht fremd und hier auch nicht erwünscht.

8. In **Abs. 2** werden die an eine Umweltbeeinträchtigung anknüpfenden Rechtsfolgen für den Fall erweitert, daß die Umweltbeeinträchtigung durch ein **unerlaubtes Verhalten** des Verantwortlichen verursacht wurde. Der Begriff "unerlaubt" ist ganz allgemein zu verstehen. Die Unerlaubtheit kann sich aus dem Gesetz (etwa aus § 364 ABGB), aus einer behördlichen Anordnung (etwa aus einer Auflage im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid) oder aus einer besonderen Rechtsbeziehung zum Geschädigten (etwa aus einem Vertrag) ergeben. Die Unerlaubtheit kann auch aus der Genehmigungsbedürftigkeit einer Tätigkeit erfließen, wenn die Tätigkeit verrichtet wird, bevor die Genehmigung erteilt ist.

9. Bei solchen unerlaubten Einwirkungen auf die Umwelt können nach Abs. 2 auch die **Unterlassung des Verhaltens** (dies entspricht in etwa dem Vorbild von Art. 18 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens) und die Durchführung **angemessener Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung, bei erst drohender Beeinträchtigung auch zur Vermeidung von deren Eintritt jeweils durch den Verantwortlichen** (siehe dazu Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d des Übereinkommens) verlangt werden. Zur Bezugnahme auf die Angemessenheit sowie zur Möglichkeit, bei Unbehebbarkeit der Beeinträchtigung selbst auch Maßnahmen zum bestmöglichen Ausgleich zu fordern, wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 (Punkte 4 und 6) verwiesen. Inwieweit allenfalls auch bei erlaubtem Verhalten ein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung bestehen kann, ist nach allgemeinen Regeln zu beurteilen; in diesem Bundesgesetz werden jedenfalls solche Ansprüche nur

für die (bereits eingetretene oder erst drohende) Verursachung einer Umweltbeeinträchtigung durch unerlaubtes Verhalten eingeräumt.

10. Der Anspruch auf Durchführung angemessener Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt, zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung oder im Fall erst drohender Beeinträchtigung zur Vermeidung von deren Eintritt umfaßt nur solche Maßnahmen, zu denen der Verantwortliche berechtigt ist. Dazu zählen grundsätzlich Maßnahmen auf seinem eigenen Grund (sofern dadurch nicht unzulässig in Rechte anderer eingegriffen wird) und Maßnahmen, zu denen die Zustimmung des Anspruchswerbers erforderlich ist (weil ja mit der Erhebung des Anspruchs die Zustimmung des Anspruchswerbers als gegeben anzusehen ist). Soweit Maßnahmen in die Rechtssphäre Dritter (etwa in das Grundeigentum Dritter) eingriffen, können sie vom Verantwortlichen nur gefordert werden, wenn der Anspruchswerber die Zustimmung des Dritten beibringt.

11. Zur Erhebung eines Unterlassungs- oder Leistungsanspruchs nach Abs. 2 sind einerseits die in § 11 angeführten Institutionen und Stellen und andererseits auch jene Personen **legitimiert**, die durch die Umweltbeeinträchtigung individuell geschädigt wurden. Gleiches gilt sinngemäß für den im zweiten Satz des Abs. 2 vorgesehenen vorbeugenden Unterlassungsanspruch. Hier sind neben den nach § 11 Berechtigten - anstelle von Geschädigten, die es ja in dieser Konstellation noch nicht gibt, weil die Umweltbeeinträchtigung hier noch bevorsteht - jene Personen anspruchsberechtigt, die im Fall der Verwirklichung der drohenden Umweltbeeinträchtigung dadurch einen Schaden erleiden würden.

Zu § 4:

1. Zur terminologischen Vereinfachung wird hier umschrieben, **wen** die durch das Umwelthaftungsgesetz vorgesehenen **Pflichten** - also in erster Linie die Ersatzpflicht, aber auch beispielsweise die Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Vorbeugungspflicht nach § 3, die Auskunftspflicht nach §§ 8 ff. oder die Pflicht zur Deckungsvorsorge nach § 12 - **treffen**. Das Übereinkommen bezeichnet diesen primären Normadressaten als "Betreiber" (Art. 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 f) und versteht darunter jene Person, die die Kontrolle über die gefährliche Tätigkeit ausübt (Art. 2 Abs. 5). Der vorliegende Entwurf verwendet demgegenüber den allgemeineren Begriff des "**Verantwortlichen**", weil damit auch sprachlich eine Unterscheidung zu den spezifischen Tätigkeitsarten des Betriebens einer Anlage oder Betriebsstätte nach § 1 Abs. 2 Z 3 oder des Betriebens einer Stätte nach § 1 Abs. 2 Z 4 möglich ist.

2. Bei der allgemeinen Umschreibung des Verantwortlichen in **Abs. 1** wird an die durch das Übereinkommen vorgegebene und in § 1 Abs. 1 umgesetzte Einschränkung der durch das Gesetz eingeführten Haftung auf umweltgefährdende Tätigkeiten von Unternehmern (vgl. dazu die Ausführungen in Punkt 2 zu § 1) angeknüpft. Daraus ergibt sich die Anordnung, daß für eine umweltgefährdende Tätigkeit der **Unternehmer** verantwortlich ist, **der sie ausübt**. Der hier zugrunde gelegte Unternehmerbegriff korrespondiert inhaltlich mit der Regelung des Übereinkommens, wonach der aus der Umwelthaftung Verpflichtete derjenige sein sollte, der die Kontrolle über die gefährliche Tätigkeit ausübt. Einer normativen Abgrenzung etwa zum Kreditgeber, der durch Bereitstellung finanzieller Mittel die Tätigkeit erst möglich macht (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen), bedarf es im Hinblick auf die Verwendung der in der österreichischen Rechtsordnung bereits eingeführten Rechtsfigur des "Unternehmers" nicht. Weiters ist damit auch klargestellt, daß für die einem Arbeitnehmer im Rahmen des

Arbeitsverhältnisses aufgetragene Tätigkeit nicht jener, sondern der Arbeitgeber als Unternehmer verantwortlich ist. Wurde die Tätigkeit hingegen etwa auf Grund eines Werkvertrags zum Nutzen eines anderen ausgeübt, so hat der tätige Werkunternehmer die Verantwortlichkeit nach diesem Bundesgesetz zu tragen. Wenn also zum Beispiel der Betreiber einer industriellen Anlage ein gewerbliches Abfallbeseitigungsunternehmen mit der Entsorgung der in der Anlage anfallenden Schadstoffe beauftragt, hat für einen bei der Entsorgung - beispielsweise beim Transport der Schadstoffe - eingetretenen Umweltschaden der Abfallbeseitigungsunternehmer zu haften.

Aus dem Zusammenhang mit dem - sogleich zu erläuternden - zweiten Satz des Abs. 1 wird deutlich, daß derjenige nach diesem Bundesgesetz haftet, der zum **Zeitpunkt der schadensverursachenden Umwelteinwirkung** die Tätigkeit als Unternehmer ausgeübt hat.

3. Der zweite Satz des Abs. 1 widmet sich der Abgrenzung des Verantwortlichen in zeitlicher Hinsicht, also bei einem **Wechsel des die Tätigkeit Ausübenden**; er korrespondiert mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens. Art. 6 Abs. 2 regelt den Fall, daß der Schaden durch ein andauerndes Geschehnis verursacht wird und während dieses Geschehnisses mehrere Personen nacheinander die Kontrolle über die gefährliche Tätigkeit ausgeübt haben. Für diesen Fall wird die Haftung all dieser Personen als Gesamtschuldner bestimmt; allerdings wird der haftungsmindernde Beweis der Verursachung bloß eines Teils des Schadens während des jeweiligen Zeitraums der "Betreiberschaft" zugelassen (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen). Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens enthält eine inhaltsgleiche Anordnung für den Fall, daß der Schaden durch eine "Reihe von Geschehnissen mit gleichem Ursprung" verursacht wurde und während dieser "Geschehnisreihe" ein Wechsel in der Person des Betreibers eintrat. Diese Regelungen des Übereinkommens werden im zweiten Satz

des Abs. 1 zusammengefaßt nachvollzogen. Dabei wird allerdings für die zeitliche Abgrenzung anstelle der wenig aussagekräftigen Begriffe "Ereignis" und "Geschehnis", wie sie das Übereinkommen verwendet, der für diesen Regelungsbereich markantere Terminus der "**Umwelteinwirkung**" herangezogen. Zu beachten ist, daß die Umwelteinwirkung einerseits und der Eintritt des Schadens andererseits zeitlich nicht zusammenfallen müssen. Wenn etwa in einem (zum Beispiel kurzfristig gelagerten oder transportierten) Giftbehälter ein Leck auftritt, besteht die Umwelteinwirkung in dem dadurch ausgelösten Austreten des Giftstoffs aus dem Behältnis beispielsweise in den Boden. Der Schaden, der hiedurch an einem Grundwasserbrunnen verursacht wird, kann auf Grund der räumlichen Entfernung zwischen Austrittsort und Brunnen erheblich später entstehen. Für eine zeitliche Abgrenzung der Verantwortlichkeit kann es aber wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit der Ausübung der Kontrolle nicht auf die Schadensentstehung, sondern nur auf den Zeitpunkt ankommen, zu dem der (später) schadensverursachende Einfluß der Tätigkeit gleichsam nach außen dringt. Daher setzt der zweite Satz des Abs. 1 das Einstehenmüssen für eine umweltgefährdende Tätigkeit mit deren Ausübung während der den Schaden hervorrufenden Umwelteinwirkung in Beziehung.

Für die Abgrenzung der Passivlegitimation in zeitlicher Hinsicht ist also die Bezugnahme auf die Umwelteinwirkung von großer Bedeutung. Die Umwelteinwirkung setzt nach dem zuvor Gesagten mit dem Vorgang ein, mit dem die Tätigkeit begonnen hat, Einfluß auf die Umwelt zu nehmen. Entscheidend ist beispielsweise, wann die umweltschädlichen Gase aus dem Schornstein der Fabrikanlage geströmt sind oder - um diesen Fall nochmals zu nennen - wann die umweltschädlichen Chemikalien, die in einem mit der Zeit undicht gewordenen Behälter gelagert waren, in den sie umgebenden Boden eingedrungen sind. Nicht entscheidend ist die Entstehung oder das

Abfüllen und Ablagern der umweltgefährlichen Substanzen. Daraus wird deutlich, daß nicht jeder Unternehmer einer Tätigkeit, der im Sinn der im Zivilrecht herrschenden Ad-äquanztheorie eine Ursache für den späteren Schadenseintritt gesetzt (zum Beispiel einen Giftstoff in einem Behältnis gelagert) hat, nach dem Umwelthaftungsgesetz zur Haftung herangezogen werden kann. Der durch eine umweltgefährdende Tätigkeit Geschädigte kann Ansprüche nach diesem Bundesgesetz eben nur gegen jene Personen erheben, die während der Umwelteinwirkung die Tätigkeit als Unternehmer ausübten, auch wenn diese allenfalls gegen früher tätige Unternehmer, deren Verhalten für die spätere (und schadensverursachende) Umwelteinwirkung kausal war, Rückgriff nehmen können. Die Verantwortlichkeit nach diesem Bundesgesetz ist aber nicht nur "nach hinten" durch die Dauer der Umwelteinwirkung limitiert, sondern grundsätzlich - vom spezifischen Fall einer eingestellten Tätigkeit einmal abgesehen - auch "nach vorne". Wenn nach dem Ende der Umwelteinwirkung ein Wechsel in der Person des die Tätigkeit ausübenden Unternehmers stattgefunden hat, ist der spätere Unternehmer für den durch die Umwelteinwirkung verursachten Schaden nicht haftpflichtig, auch wenn beispielsweise der Schaden erst während seiner "Betreiberschaft" eingetreten sein sollte. Auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts kommt es eben bezüglich der Verantwortlichkeit für die Tätigkeit nicht an, umso weniger auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Geschädigten.

4. Wurde die **Tätigkeit während der Umwelteinwirkung von mehreren Unternehmern ausgeübt**, so haften die mehreren Unternehmer **zur ungeteilten Hand**. Diese Solidarhaftung gilt ohne Unterschied für mehrere Personen, die eine Tätigkeit **gleichzeitig** ausüben, ebenso wie für eine Mehrheit von Haftpflichtigen, die (während der Umwelteinwirkung) **nacheinander** Unternehmer der Tätigkeit waren. Wohl bei nahezu jeder vorstellbaren Fallkonstellation würde sich diese

Solidarhaftung - wegen der wohl nie bestehenden Möglichkeit, bestimmte Schadens-
teile ausschließlich dem einen oder dem anderen Unternehmer kausal zuzurechnen
- bereits aus allgemeinen Regeln ergeben (und zwar aus § 1302 ABGB; siehe dazu die
Ausführungen in Punkt 2 zu § 7). In diesem Kontext (wenn also eine Tätigkeit durch
mehrere entweder gleichzeitig oder nacheinander ausgeübt wird) ist eine Haftung der
Unternehmer zur ungeteilten Hand durchaus sachgerecht. Bei einer Schadensverur-
sachung durch eine von mehreren ausgeübte Tätigkeit kann es dem Geschädigten
nicht zugemutet werden, etwa (bei gleichzeitiger "Betreiberschaft" mehrerer) die inter-
ne Zuständigkeitsaufteilung der tätigen Unternehmer auszuforschen und allenfalls nur
eine dementsprechend anteilige Haftung der mehreren geltend zu machen oder (bei
zeitlich aufeinanderfolgender "Betreiberschaft" mehrerer) eine Zuordnung seines Ge-
samt Schadens zu den einzelnen "Herrschaftsperioden" der Unternehmer vornehmen
zu müssen. Unter dem Aspekt eines ausgewogenen Interessenausgleichs scheint hier
also die Solidarhaftung gerechtfertigt, die sich - wie bereits erwähnt - schon aus dem
geltenden Zivilrecht ableiten läßt. Für die gleichzeitige Unternehmerschaft mehrerer
kann diese Ableitung keinem Zweifel unterliegen und bedarf es daher keiner ausdrück-
lichen gesetzlichen Anordnung über die solidarische Haftung. Für die zeitlich aufeinan-
derfolgende Unternehmerschaft mehrerer könnten aber aus den Regelungen des § 4
Abs. 1 dritter Satz, des § 7 Abs. 2 und der Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 1 fehl-
geleitete Rückschlüsse in Richtung einer Anteilshaftung gezogen werden. Um diese
von vornherein auszuschließen, wird der Klarheit halber in § 4 Abs. 1 zweiter Satz aus-
drücklich die Haftung zur ungeteilten Hand angeordnet. Die **Rückgriffsregelung des
§ 7 Abs. 2** ist aber auch in diesem Zusammenhang **entsprechend anzuwenden**, zu-
mal kein Anlaß besteht, für den internen Ausgleich zwischen mehreren Verantwortli-
chen danach zu differenzieren, ob sie ein und dieselbe Tätigkeit nacheinander oder

mehrere Tätigkeiten betrieben haben. (Der Rückgriff unter mehreren, die eine Tätigkeit gleichzeitig ausüben, richtet sich hingegen nach anderen Kriterien.) Für den Fall der Ausübung einer Tätigkeit durch mehrere nacheinander ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Rückgriffsregelung des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 7 Abs. 2 nur jene Personen umfaßt, die während der Dauer der Umwelteinwirkung Unternehmer der Tätigkeit waren, weil nur sie - wie schon ausgeführt - nach diesem Bundesgesetz verantwortlich sind. Gegen solche Personen, die die Tätigkeit noch vor der Umwelteinwirkung ausgeübt hatten, kann allerdings nach anderen Rechtsvorschriften oder allenfalls auch auf Grund vertraglicher Regelungen ein Regreßanspruch bestehen.

Für den **Rückgriff unter mehreren** Personen, die die Tätigkeit während der Umwelteinwirkung **nacheinander ausübten**, erhebt sich die Frage, wie die für die Tätigkeit bestehende Ersatzpflicht auf die einzelnen Unternehmer aufzuteilen ist. Maßgebend dafür ist, welche Verursachungsanteile den einzelnen "Herrschaftsperioden" der Unternehmer zuzuordnen sind. Dabei muß geprüft werden, ob etwa während der "Betreiberschaft" eines der mehreren die schadensverursachende Umwelteinwirkung ein besonders intensives Ausmaß erreichte und dadurch dieser Betreiberperiode eine besonders hervorstechende Mitwirkung an der Verursachung des Umweltschadens zuzuschreiben ist. Bei **gleichmäßigen** (und länger währenden) Umwelteinwirkungen ist im Zweifel die gesamte, diese Tätigkeit betreffende Ersatzpflicht so auf die mehreren Unternehmer nacheinander aufzuteilen, wie es dem **Verhältnis der Zeiträume ihrer "Betreiberschaften"** zueinander entspricht. Wenn also zum Beispiel die Umwelteinwirkung, die den Schaden herbeiführte, insgesamt drei Jahre dauerte und während dieses Zeitraums im wesentlichen konstante Intensität aufwies, hat ein Unternehmer, der die Tätigkeit während der ersten sechs Monate dieser dreijährigen Einwirkung ausübte,

ein Sechstel der gesamten, auf die Tätigkeit entfallenden Ersatzpflicht zu tragen, der nachfolgende Unternehmer, der dies auch bis über das Ende der Umwelteinwirkung hinaus blieb, hingegen die restlichen fünf Sechstel ("Zeitproportionalität der Verursachungs- und Haftungsanteile").

5. Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens sieht für den Fall, daß ein durch eine gefährliche Tätigkeit verursachter **Schaden nach Einstellung der Tätigkeit** in der Anlage oder auf der Betriebsstätte bekannt wird, die Haftung des letzten Betreibers dieser Tätigkeit für diesen Schaden vor. Wenn aber der letzte Betreiber oder die geschädigte Person beweist, daß ein Teil oder der ganze Schaden durch ein Ereignis verursacht wurde, das zu einer Zeit eingetreten ist, in der eine andere Person der Betreiber war, sind Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Übereinkommens anzuwenden; dies bedeutet die Haftung des früheren Betreibers unter Übernahme der bereits dargelegten Grundsätze für die gleichzeitige sowie die zeitlich aufeinanderfolgende Betreiberschaft mehrerer.

Diese Regelung des Übereinkommens wird in § 4 Abs. 1 dritter Satz - adaptiert an die auch in den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs verwendete Terminologie und Systematik - umgesetzt. Demnach ist für eine frühere, in der Folge jedoch an diesem Ort eingestellte umweltgefährdende Tätigkeit der **Unternehmer verantwortlich**, der sie **dort zuletzt ausgeübt** hat. Ihm steht jedoch der **Beweis** offen, daß der Schaden (ganz oder teilweise) durch eine Umwelteinwirkung verursacht wurde, die von der Tätigkeit **zu einer Zeit** ausging, **als** sie **ein anderer Unternehmer** ausgeübt hatte; gelingt ihm dieser Beweis, ist der andere Unternehmer (entweder zur Gänze oder hinsichtlich des vom Freibeweis umfaßten Verursachungsanteils) verantwortlich. Für die zeitliche Abgrenzung wird in - bloß sprachlicher - Abweichung vom Übereinkommen, das dafür wiederum den Begriff des "Ereignisses" verwendet, auf die

"Umwelteinwirkung" abgestellt; hinsichtlich der dem zugrunde liegenden Überlegungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Punkt 3 verwiesen.

Die im Übereinkommen erwähnte Möglichkeit auch des Geschädigten, statt des letzten einen früheren Betreiber mit dem entsprechenden Beweis der Schadensverursachung in Anspruch zu nehmen, bedarf nach österreichischem Rechtsdenken keiner gesonderten Erwähnung. Wenn dem die Tätigkeit zuletzt ausübenden Unternehmer der Freibeweis möglich ist - und dies wird in § 4 Abs. 1 dritter Satz ausdrücklich normiert - , steht auch dem Geschädigten die Führung dieses Beweises zwecks Anspruchsverfolgung gegen den früher tätigen Unternehmer zu. Allerdings wird dieser Fall wohl kaum praktisch werden, weil die betriebsinternen Informationen über eine bereits eingestellte Tätigkeit, die auf eine Schadensverursachung während einer früheren "Betreiberschaft" hinweisen könnten, zumeist wohl nicht mehr vorliegen werden und sich der Geschädigte daher wohl ausnahmslos an den zuletzt tätigen Unternehmer wenden wird. Wie schon in den Erläuterungen zum Übereinkommen ausgeführt, soll ja diese Regelung dem Geschädigten die Auffindung eines Haftpflichtigen erleichtern, indem primär einmal auf den letzten Betreiber gegriffen werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, daß das Tatbestandsmerkmal des "**Einstellens**" einer umweltgefährdenden Tätigkeit sowohl nach dem Übereinkommen als auch nach dem vorliegenden Entwurf einen **räumlichen Bezugspunkt** aufweist. Es kommt also nicht auf die gänzliche Beendigung der Tätigkeit, sondern auf ihre Weiterführung oder Einstellung am Ort ihrer bisherigen Ausübung an. Daher gilt eine Tätigkeit auch als eingestellt, wenn ihre Ausübung an einen anderen Ort verlegt wurde.

Die Haftung des zuletzt tätigen Unternehmers erstreckt sich auch - und darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Regelungen des Abs. 1 erster und zweiter Satz - auf Umwelteinwirkungen, die erst nach der Einstellung der Tätigkeit an diesem

Ort und damit nach seiner "Betreiberschaft" stattfinden (zum Beispiel bei einem sich erst nach Betriebseinstellung vollziehenden Austritt eines Schadstoffs aus einem während aufrechten Betriebs deponierten Behältnis). Zu beachten ist dabei allerdings die Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 1, wonach das Umwelthaftungsgesetz nicht anzuwenden ist, soweit Ursache des Schadens eine Umwelteinwirkung vor seinem Inkrafttreten war.

6. Für eine **Stätte zur dauernden Abfallagerung** enthält Art. 7 des Übereinkommens eine besondere Regelung über die Person des Haftenden. Demnach ist jene Person für einen durch Abfallagerung verursachten Schaden haftpflichtig, die die Stätte zur dauernden Abfallagerung zu dem Zeitpunkt betreibt, zu dem der Schaden bekannt wird. Wird nach der Schließung einer solchen Stätte bekannt, daß ein Schaden durch vor der Schließung abgelagerten Abfall entstanden ist, so haftet der letzte Betreiber.

Diese Vorgabe des Übereinkommens wird in **Abs. 2** - adaptiert an die auch in den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs verwendete Terminologie - umgesetzt. Nach österreichischem Rechtsverständnis kann es aber für den zeitlichen Bezugspunkt dieser Regelung nicht darauf ankommen, wann der Schaden als solcher bekannt wurde; vielmehr kann nur **maßgeblich** sein, **wann die Verursachung des Schadens durch die Abfallagerung bekannt wird**. Ungeachtet der textlichen Abweichung vom Übereinkommen besteht in diesem Punkt dennoch inhaltliche Übereinstimmung mit demselben. Das Übereinkommen begreift nämlich die Schadensverursachung durch eine gefährliche Tätigkeit bereits als essentielles Definitionsmerkmal des Begriffs "Schaden" (Art. 2 Abs. 7 letzter Gliedsatz des Übereinkommens). Damit umfaßt (nach dem Übereinkommen) die Kenntnis vom Schaden auch jene von seiner Verursachung durch eine umweltgefährdende Tätigkeit und in diesem Kontext durch die dauernde

Abfallagerung. Der Kenntnis von der Schadensverursachung ist das "Kennen-Müssen" im Sinn fahrlässiger Unkenntnis gleichzuhalten.

Als *lex specialis* geht die Regelung des Abs. 2 über die Verantwortlichkeit für Stätten zur dauernden Abfallagerung den in Abs. 1 enthaltenen Anordnungen vor, weshalb es einer Umsetzung der Verdrängungsregeln in Art. 7 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens nicht bedarf.

Zu beachten ist die Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 2. Darin werden drei Fälle genannt, in denen das Umwelthaftungsgesetz auf Schäden durch dauernde Abfallagerung nicht anzuwenden ist. Im einzelnen wird hiezu auf die Erläuterungen zu jener Gesetzesstelle verwiesen.

Zu § 5:

1. Diese Bestimmung umschreibt jene Geschehnisse, für die eine Ersatzpflicht nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Sie ist ihrem Vorbild im Übereinkommen, nämlich dessen Art. 8, weitgehend nachgebildet. Nach dem Einleitungssatz dieses Artikels muß der Betreiber, um einen **Haftungsausschluß** zu erreichen, das Vorliegen eines Befreiungstatbestands beweisen. Eine inhaltsgleiche Anordnung ist im vorliegenden Entwurf entbehrlich, weil schon nach allgemeinen Regeln die Beweislast für einen Haftungsausschlußgrund den Verantwortlichen trifft.

2. § 5 Z 1 entspricht Art. 8 lit. a des Übereinkommens. Der dort zuletzt genannte Befreiungsgrund der Verursachung des Schadens durch ein **Naturereignis** hat drei Voraussetzungen, nämlich die Außergewöhnlichkeit des Naturereignisses, seine Unabwendbarkeit und die Unmöglichkeit, ihm Widerstand entgegenzusetzen. Das letztgenannte Kriterium wird im vorliegenden Entwurf insofern schärfer

herausgearbeitet, als es demnach auf die Unvermeidbarkeit der Folgewirkungen des Naturereignisses ankommt. Es mag beispielsweise eine Überflutung durch Hochwasser - abhängig von den örtlichen Gegebenheiten - ein außergewöhnliches und unabwendbares Naturereignis sein. Der Unternehmer, der sein Giftstofflager gegen das Eindringen des Hochwassers nicht mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln schützt, wird dennoch nicht von der Haftung für den dadurch entstehenden Schaden befreit. Im übrigen wird dazu auf die Erläuterungen zum Übereinkommen verwiesen.

3. § 5 Z 2 entspricht Art. 8 lit. b des Übereinkommens. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auch diesbezüglich auf die Erläuterungen zum Übereinkommen verwiesen. Im vorliegenden Entwurf wurde klargestellt, daß nur die Handlung eines solchen **Dritten** zur Haftungsbefreiung geeignet ist, der nicht bei der umweltgefährdenden Tätigkeit mitwirkt. Der Begriff der "**Schädigungsabsicht**" konvergiert mit der Umschreibung absichtlichen Handelns in § 5 Abs. 2 StGB. Damit werden beispielsweise Akte von Terroristen erfaßt. So wie im Strafgesetzbuch (vgl. dessen § 5 einerseits und § 11 andererseits) ist mit "Absicht" nur die Schuldform gemeint, ohne daß es auf die Schuldfähigkeit ankäme. Die Haftungsbefreiung tritt also auch ein, wenn dem Täter sein vorsätzliches Verhalten im rechtlichen Sinn gar nicht zugerechnet werden kann, wie beispielshalber bei einem mit Schädigungsabsicht handelnden, aber nicht schuldfähigen Geistesgestörten.

4. § 5 Z 3 entspricht Art. 8 lit. c des Übereinkommens. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Übereinkommen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Hervorgehoben sei aber nochmals, daß dieser Haftungsausschlußgrund nicht schon durch behördliche Maßnahmen oder Anordnungen erfüllt wird, die dem Unternehmer das letztlich zum Schaden führende Verhalten bloß erlaubten (wie zum Beispiel eine Betriebsanlagengenehmigung). Voraussetzung für die Haftungsbefreiung

ist vielmehr, daß dem Unternehmer das **schadensverursachende Verhalten durch die behördliche Anordnung oder Maßnahme verpflichtend auferlegt** wurde, es sich also um ein Verhaltensgebot handelte. Mit dem Adjektiv "besondere" wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Anordnung oder Zwangsmaßnahme konkret auf die den Schaden herbeiführende umweltgefährdende Tätigkeit beziehen muß.

5. § 5 Z 4 entspricht Art. 8 lit. d des Übereinkommens. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Erläuterungen zum Übereinkommen verwiesen. Mit diesem Befreiungsgrund sollen also vornehmlich solche Tätigkeiten, die zwar als Einzelvorgänge nur einen geringen Beitrag zu einer schadensverursachenden Umwelteinwirkung leisten, aber durch ihre vielfache Summierung einen Schaden bewirken (wie eben beispielsweise der Kraftfahrzeugverkehr), von den Haftungsbestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden. Bei der Beurteilung der **Tolerierbarkeit einer Umweltbeeinträchtigung** ist auf einen objektiven Maßstab, nämlich auf das Empfinden eines "durchschnittlichen Menschen", abzustellen; subjektive Hypersensibilitäten sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Haftungsausschluß nach § 5 Z 4 unterscheidet sich vom fehlenden Überschreiten des "gewöhnlichen Maßes an Einwirkungen" in § 364 Abs. 2 ABGB. Während nämlich dort allein an die bereits vorhandene (oder auch nicht gegebene) Belastung an Immissionen als Beurteilungskriterium angeknüpft wird, ist die Frage der Tolerierbarkeit umfassender zu stellen und zu lösen. Sicherlich kommt es dabei zwar auch auf die örtlichen Verhältnisse und damit auch auf das bereits gegebene Niveau an Umweltbelastung an, doch können auch noch andere Elemente in die Abwägung miteinfließen. So kann in bisher völlig unberührter Natur eine geringfügige Umweltbeeinträchtigung "tolerabel" im Sinn des § 5 Z 4 sein, wenn beispielsweise ihre Auswirkungen (als Einzelvorgang) nur von kurzer Dauer oder von niedriger Intensität sind.

6. § 5 Z 5 entspricht Art. 8 lit. e des Übereinkommens. Im vorliegenden Entwurf wurde versucht, den im Übereinkommen festgelegten Gedanken der "Vertretbarkeit" deutlicher herauszuarbeiten und zu konkretisieren, indem auf die **Sinnhaftigkeit der Tätigkeit für den Geschädigten** trotz ihrer Gefährlichkeit abgestellt und eine **umfassende Abwägung** vorgesehen wird. Dies stimmt - wie die Erläuterungen zum Übereinkommen zeigen - mit den Intentionen des Übereinkommens überein. Das typische Beispiel für diesen Befreiungsgrund ist eine medizinische Behandlung, die nach der Umschreibung in § 1 als umweltgefährdende Tätigkeit zu qualifizieren ist.

Zu § 6:

1. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist der **Kausalitätsnachweis** bei Schäden, die durch eine umweltgefährdende Tätigkeit verursacht werden, oftmals nur schwer zu erbringen. Häufig läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß eine bestimmte Tätigkeit für den eingetretenen Schaden ursächlich ist, obwohl dies nach den Umständen des Einzelfalls auf Grund der darüber anzustellenden Probabilitätsüberlegungen angenommen werden muß. Zudem wird die Situation des Geschädigten häufig auch etwa dadurch erschwert, daß er zum Beispiel vom Ort der als Ursache in Betracht kommenden Tätigkeit weit entfernt wohnt oder ihm der Einblick in den Betrieb und das fachliche Wissen fehlen, die ihm die Erbringung des strikten Verursachungsnachweises ermöglichen würden.

2. Daher sieht schon das Übereinkommen für den Geschädigten eine Erleichterung des Kausalitätsnachweises vor. Nach seinem Art. 10 hat das Gericht bei der Prüfung des Beweises für den Verursachungszusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Schaden oder bei dauernder Abfallagerung zwischen dieser Tätigkeit

und dem Schaden die der gefährlichen Tätigkeit innewohnende erhöhte Gefahr, solche Schäden zu verursachen, angemessen zu berücksichtigen. Diese Beweiserleichterung ist sehr allgemein gehalten; in welcher Weise die erhöhte Schadensneigung der gefährlichen Tätigkeit bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs angemessen berücksichtigt werden soll, ist unterschiedlichen Lösungen zugänglich. Zudem birgt diese Anordnung des Übereinkommens bei allzu enger Orientierung an ihrem Wortlaut ein terminologisch-systematisches Problem in sich. Zum einen geht es in Art. 10 um die Begünstigung der Beweisführung hinsichtlich des Verursachungszusammenhangs zwischen Ereignis und Schaden. Zum anderen ist das Merkmal der Schadensverursachung aber bereits Bestandteil der Umschreibung des Begriffs "Ereignis" in Art. 2 Abs. 11 des Übereinkommens. Damit wäre bei wörtlicher Auslegung für den Geschädigten nichts gewonnen, weil er ja, um in den Genuß der Beweiserleichterung zu kommen, das Vorliegen eines "Ereignisses" und daher bereits die Schadensverursachung beweisen müßte. Ein derart auswegloser Zirkel würde aber die Intentionen der Beweiserleichterung konterkarieren. Schon aus diesem Grund liegt eine konkretere, normativ durchkonstruierte Ausgestaltung der Beweiserleichterung im Erfüllungsgesetz nahe. Hinzu kommt, daß es dem nationalen Gesetzgeber nach Art. 25 Abs. 1 des Übereinkommens freisteht, dem Geschädigten (und der Umwelt) einen noch stärkeren Rechtsschutz einzuräumen, als dies bereits nach den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehen ist.

3. Der vorliegende Entwurf enthält aus diesen Gründen eine gegenüber der allgemeinen Anordnung des Übereinkommens über die angemessene Berücksichtigung der Schadensneigung spezifischere und für den Geschädigten günstigere Form der Beweiserleichterung, nämlich eine **Verursachungsvermutung**. Die Verursachungsvermutung des § 6 knüpft an die nach den Umständen des Einzelfalls zu

beurteilende **Eignung der Tätigkeit** an, **einen Schaden wie den eingetretenen zu verursachen**. Gelingt dem Geschädigten der **Nachweis dieser Eignung** (und der Eigenschaft der Tätigkeit als umweltgefährdend), so wird vermutet, daß der Schaden tatsächlich durch die Tätigkeit verursacht wurde. Dies gilt sowohl für die Frage der Verursachung eines "klassischen" Schadens im Sinn des § 2 als auch für jene der Verursachung einer Umweltbeeinträchtigung nach § 3. Im Fall eines vorbeugenden Unterlassungs- und Verhinderungsanspruchs bei erst drohender Umweltbeeinträchtigung nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz bezieht sich die Vermutung auf die (künftige) Ursächlichkeit der Tätigkeit für die zu erwartende Umweltbeeinträchtigung.

Voraussetzung für die Verursachungsvermutung ist sowohl die generelle als auch die konkrete Eignung der Tätigkeit, den Schaden herbeizuführen. Die Kriterien für die Beurteilung dieser Eignung im Sinn einer grundsätzlichen Möglichkeit zur Schadensbewirkung sind in § 6 beispielsweise angeführt. Wenn etwa Anrainer eines bleiverarbeitenden Industriebetriebs hohe Bleikonzentrationen in ihrem Körper aufweisen und an mit dieser Bleikonzentration in Zusammenhang stehenden Gesundheitsstörungen und Krankheiten leiden, ist dies wohl ein Schaden, der typischerweise vom genannten Industriebetrieb hervorgerufen wird, zumal dieser sowohl generell seiner Art nach als auch konkret nach seiner örtlichen Lage zur Verursachung solcher Gesundheitsstörungen und Krankheiten geeignet ist.

Für die Verursachungsvermutung wird grundsätzlich nicht zwischen einem Störfall und dem Normalbetrieb unterschieden. Allerdings wird sie im Regelfall durch den Nachweis der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der (erforderlichen und auch erteilten) verwaltungsbehördlichen Genehmigungen und unter Einhaltung sämtlicher dafür geltender Vorschriften widerlegt werden können; im einzelnen wird dazu auf die späteren Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen.

4. Umgekehrt wird auch dem in Anspruch genommenen Verantwortlichen nicht der volle Gegenbeweis gegen die Vermutung aufgelastet. Zur **Entkräftung der Vermutung** genügt es vielmehr, daß der Verantwortliche die Unwahrscheinlichkeit der Verursachung des Schadens durch seine Tätigkeit dargetut. Diese Regelung ist der Konstruktion des § 7 Abs. 2 des Produkthaftungsgesetzes ähnlich. Unwahrscheinlichkeit der Verursachung in diesem Sinn liegt etwa dann vor, wenn dargetan wird, daß der Schaden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf andere (umweltgefährdende) Tätigkeiten, auf sonstige Verursacher (wie zum Beispiel Hausbrand, Straßenverkehr oder andere nicht im Sinn des § 1 umweltgefährdende Tätigkeiten) oder auf Umstände in der Sphäre des Geschädigten zurückzuführen ist.

Im letzten Halbsatz des § 6 wird ein spezieller Fall der Widerlegung der Verursachungsvermutung ausdrücklich normiert, nämlich jene durch den Nachweis des **"bestimmungsgemäßen Betriebs"** (so der Terminus in der ähnlich konstruierten "Vermutungsbefreiungsbestimmung" in § 6 Abs. 2 des deutschen Umwelthaftungsgesetzes). Um in den Genuß dieser Begünstigung zu kommen, muß der Verantwortliche beweisen, daß bei der Ausübung der Tätigkeit sämtliche zum Schutz der Umwelt bestehenden Pflichten in Rechtsvorschriften, Genehmigungsbescheiden, verwaltungsbehördlichen Auflagen und sonstigen Anordnungen erfüllt wurden und kein Störfall stattfand. Wenn der Verantwortliche - etwa durch Vorlage der entsprechenden Betriebsdaten, durch die Aussagen der Betriebsleiter oder sonstiger Betriebsangehöriger oder allenfalls auch durch ein Sachverständigengutachten - diesen Nachweis erbringt, ist in der Regel davon auszugehen, daß der Schaden nicht von seiner Tätigkeit verursacht wurde, und damit die Kausalitätsvermutung widerlegt. Allerdings wird die Vermutungswiderlegung durch den Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht in allen Fällen zum Tragen kommen. Wird beispielsweise eine veraltete Betriebsanlage auf

Grund von bereits vor Jahrzehnten erteilten Genehmigungsbescheiden mit damals noch wesentlich großzügigeren Auflagen bezüglich der Schadstoffemissionen betrieben, so bleibt infolge des deutlichen Abweichens der Anlagengenehmigungsbescheide von aktuell anerkannten Umweltschutzstandards die Verursachungsvermutung aufrecht. Gleiches würde etwa dann gelten, wenn der Unternehmer die Einhaltung genereller Umweltschutzvorschriften ins Treffen führt, diese Vorschriften aber entweder aus technischer und medizinischer Sicht überholt oder zwar verhältnismäßig neu sind, jedoch in ihren Übergangsbestimmungen Ausnahmeregelungen enthalten, die die unveränderte Weiterausübung erheblich umweltbelastender Tätigkeiten erlauben. Die Formulierung des § 6 letzter Halbsatz läßt in solchen und ähnlichen Fällen den Gerichten einen Spielraum dafür offen, trotz Vorliegens des bestimmungsgemäßen Betriebs die Verursachungsvermutung auf Grund der speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls dennoch anzuwenden, indem die Entkräftung der Verursachungsvermutung **nur für den Regelfall** normiert wird.

5. Im Zusammenhang mit der Entkräftung der Vermutung stellt sich die Frage, ob es dafür bereits ausreicht, daß auch noch andere Tätigkeiten oder sonstige Schadensquellen als Verursacher (bloß) in Betracht kommen. Es handelt sich dabei um den Problembereich der **alternativen Kausalität**. Zur Verdeutlichung sei dies an einem Beispiel erläutert: Für eine durch die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs hervorgerufene Gewässerverunreinigung wird der Unternehmer eines an diesem Gewässer gelegenen Industriebetriebs in Anspruch genommen; die Verursachungsvermutung des § 6 kommt für seine Tätigkeit auch zum Tragen, weil bei den dabei stattfindenden Betriebsabläufen jener Schadstoff entsteht. Nun sind aber im Einzugsbereich des Gewässers noch vier andere Industriebetriebe errichtet, in denen der betreffende Schadstoff ebenfalls entsteht, sodaß auch diese anderen Betriebe zur Herbeiführung

des Schadens im Sinn des § 6 geeignet waren. Wenn keinem der insgesamt fünf für die Herbeiführung des Schadens in Betracht kommenden Betriebe eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit der Verursachung zugeordnet werden kann, trifft jeden von ihnen - rein mathematisch gesehen - nur eine Verursachungswahrscheinlichkeit von 20 Prozent. Kann sich nun der in Anspruch genommene Verantwortliche bereits mit dem Hinweis auf die nur zwanzigprozentige (also unterhalb der 50 Prozent-Grenze gelegene) Wahrscheinlichkeit von der Verursachungsvermutung entlasten?

Diese Frage ist nach den von der Jurisprudenz entwickelten Regeln über die alternative Kausalität zu verneinen. Auch bei der Verursachungsvermutung trifft dann, wenn die Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit in Ansehung einer Tätigkeit einmal gegeben sind, das Risiko der Unaufklärbarkeit den für diese Tätigkeit Verantwortlichen. Bei einer Konstellation wie der geschilderten (daß nämlich für alle, die zu dem engen Kreis in Betracht kommender Betriebe gehören, eine völlig gleichartige und in etwa gleich große Verursachungswahrscheinlichkeit besteht) reicht es deshalb für eine Entkräftung der Vermutung nicht hin, daß rein mathematisch auf die Tätigkeit des in Anspruch Genommenen nur eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 50 Prozent entfällt, sondern es muß der Verantwortliche diesfalls als wahrscheinlich dartun, daß etwa aus technischen oder orographischen Gründen (also nicht bloß auf Grund einer rein kalkulatorischen Aufteilung nach "Köpfen") eine andere Tätigkeit (oder deren mehrere oder allenfalls auch andere Ursachen) mit größerer Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzusehen ist (oder sind).

6. Im Fall einer Entkräftung der für seinen Standpunkt sprechenden Verursachungsvermutung bleibt es dem Geschädigten unbenommen, nach allgemeinen Regeln den direkten Nachweis der Verursachung seines Schadens durch die Tätigkeit des in Anspruch genommenen Verantwortlichen anzutreten. Allgemeine Regeln über

Beweiserleichterungen - wie etwa jene über den prima facie-Beweis - können dem Geschädigten natürlich auch in diesem Stadium zugute kommen.

Zu § 7:

1. Wenn sich - allenfalls auch auf Grund der Verursachungsvermutung des § 6 - ergibt, daß der Schaden durch mehrere Tätigkeiten verursacht wurde, erhebt sich die Frage, ob die dafür Verantwortlichen **solidarisch oder nur nach Anteilen haften** sollen. Die Problemlage ist gleich, wenn dem (oder den) für eine umweltgefährdende Tätigkeit (oder für mehrere Tätigkeiten) Verantwortlichen sonstige Verursacher - wie etwa Hausbrand, Straßenverkehr oder andere unterhalb der Anwendbarkeitsschwelle des Umwelthaftungsgesetzes liegende Tätigkeiten - gegenüberstehen, für die zwar - weil sie nicht zu den umweltgefährdenden Tätigkeiten gehören - nicht nach diesem Gesetz zu haften ist, die aber an der Herbeiführung des Schadens mitgewirkt haben.

Das Übereinkommen beantwortet diese Frage in Richtung der **Solidarhaftung**. Dabei wird als räumlicher Bezugspunkt zur mehrfachen Haftungsanknüpfung auf eine Mehrheit von Anlagen oder Betriebsstätten abgestellt; auf die Qualifikation eines mehrgliedrigen Geschehens als eine Mehrheit von gefährlichen Tätigkeiten kommt es also - mit Ausnahme der dauernden Abfallagerung - nicht an. Nach Art. 11 des Übereinkommens haften die Betreiber der Anlagen und Betriebsstätten als Gesamtschuldner für den gesamten Schaden. Wenn aber ein Betreiber beweist, daß das von ihm zu verantwortende Ereignis nur einen Teil des Schadens verursacht hat, haftet er nur für diesen Schadensteil. Die solidarische Haftung bei Betreiber Mehrheit soll dem

Geschädigten das Risiko der Zuordnung einzelner Schadensteile zu einzelnen Betreibern abnehmen (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen).

2. Diese Regelung des Übereinkommens ist in § 7 **Abs. 1** nachgebildet. Dabei wird allerdings - zur Anpassung an die in den übrigen Bestimmungen des Entwurfs verwendete Terminologie und Systematik - auf den räumlichen Bezug auf mehrere Anlagen oder Betriebsstätten verzichtet, weil dieser nur im Kontext mit dem im Übereinkommen enthaltenen Begriff des "Ereignisses" erforderlich ist, der jedoch in den Gesetzesentwurf nicht übernommen wurde.

Die ausdrückliche Anordnung einer Solidarhaftung stimmt mit dem Resultat aus einer - nach § 13 Abs. 1 grundsätzlich gebotenen - Heranziehung der einschlägigen Regelung des ABGB durchaus überein. Nach § 1302 ABGB tritt nämlich eine Haftung zur ungeteilten Hand ein, wenn sich der Anteil des einzelnen "an der Beschädigung" nicht bestimmen läßt. Demnach kommt eine Anteilshaftung - unter der weiteren Voraussetzung bloß fahrlässiger Schadenszufügung - nur dann in Betracht, wenn bestimmte Teile des Gesamtschadens ausschließlich dem einen oder dem anderen Schädiger kausal zugeordnet werden können. Hingegen reicht es für eine bloß anteilige Haftung mehrerer Schädiger nicht aus, daß etwa nur der Grad des Verschuldens der einzelnen Schädiger (innerhalb des Bereichs der Fahrlässigkeit) oder das Gewicht der einzelnen Tatbeiträge für eine letztlich gemeinschaftliche Herbeiführung des Schadens bestimmbar ist. Wenn beispielsweise zwei Schifahrer bei einem Wettrennen jeweils aus Unachtsamkeit einen dritten Schifahrer von hinten niederstoßen und der Anprall des links fahrenden Schiläufers beim Unfallopfer einen Bruch des linken Unterschenkels, die Streifkollision des rechts Fahrenden beim Niedergestoßenen aber nur eine Prellung der rechten Schulter bewirkt, haben die beiden "Rennläufer" jeweils lediglich den Schaden zu ersetzen, der aus ihrer isoliert zu betrachtenden Einwirkung

auf den Körper des Geschädigten entstand. Selbst bei diesem konstruierten Beispielfall sind erhebliche Abgrenzungsprobleme im tatsächlichen Bereich (etwa bezüglich der Zuordnung der Kosten des Krankenhausaufenthalts oder des Verdienstentgangs zur einen oder zur anderen Verletzung) denkbar. Umso weniger lassen sich Umweltschäden, die in der Regel auf eine Vielzahl von (durchaus unterschiedlich bedeutsamen und teilweise gar nicht haftungsbegründenden) Faktoren zurückzuführen sind und bei denen häufig auch synergetische Effekte eine Rolle spielen, in einzelne, ausschließlich einem Verursacher zuzuschreibende Teile "zerlegen". Wohl wird es möglich sein, daß die Verursachung eines von mehreren Tätigkeiten im Zusammenwirken herbeigeführten Umweltschadens quotenmäßig aufgeteilt (also etwa nach dem Ausmaß der jeweiligen Schadstoffemissionen einer Tätigkeit 20 Prozent, der zweiten Tätigkeit 10 Prozent und der dritten 70 Prozent der Verursachung angelastet) werden kann, doch führt dies nach § 1302 ABGB und der dazu ergangenen Judikatur nicht zu einer Anteilshaftung der einzelnen Schädiger gegenüber dem Geschädigten. Vielmehr haften in einem solchen Fall die Schädiger solidarisch für den Ersatz des Schadens; ihre unterschiedlichen Verursachungsanteile erlangen erst bei einem Rückgriff Bedeutung.

3. Wenn ein als Gesamtschuldner in Anspruch genommener Verantwortlicher nicht für den gesamten Schaden aufkommen will, steht ihm der Beweis offen, daß auf seine Tätigkeit nur ein bestimmter Anteil an der Verursachung des Schadens entfiel. Soweit dem Verantwortlichen dieser Beweis nicht gelingt, haftet er bis zur Höhe des gesamten Schadens.

Im Effekt stellt sich somit das in Abs. 1 entworfene Haftungssystem für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Schädiger nicht als (echte) Solidarhaftung, sondern als **"Anteilshaftung mit umgekehrter**, also dem Verantwortlichen aufgebürdeter

Beweislast für den Anteil" dar. Abschließend muß an dieser Stelle zur Verdeutlichung aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß sämtliche Regelungen des § 7 nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn die Herbeiführung des Schadens durch mehrere umweltgefährdende Tätigkeiten oder durch einen oder mehrere nicht unter das Umwelthaftungsgesetz fallende(n) Verursacher (zum Beispiel Hausbrand, Straßenverkehr, andere Tätigkeiten unterhalb der Anwendbarkeitsschwelle) neben einer umweltgefährdenden Tätigkeit (oder neben mehreren umweltgefährdenden Tätigkeiten) feststeht oder davon nach den Regeln über die alternative Kausalität im Sinn der Ausführungen in Punkt 5 zu § 6 auszugehen ist.

4. Auch bei Vorhandensein mehrerer Schädiger sind die Ersatzansprüche des Geschädigten mit der Höhe seines Schadens beschränkt. Diese Aussage mag als Selbstverständlichkeit anmuten; sie erhält jedoch dann Bedeutung, wenn der Geschädigte gegen die einzelnen Verantwortlichen nicht zusammengefaßt (etwa in einem Zivilprozeß), sondern isoliert vorgeht. Diesfalls wäre die Fehlentwicklung denkbar, daß die einzelnen Verantwortlichen zu Schadenersatzteilzahlungen verhalten werden, deren Summe den gesamten Schadensbetrag überschreitet. Für solche Konstellationen ist zu beachten, daß dann, wenn der Geschädigte von einem oder mehreren Haftpflichtigen so viel bekommen hat, wie seinem Schaden entspricht, die übrigen von ihrer Haftung frei werden. Diesfalls haben jene Verantwortlichen, die Zahlung leisteten, gemäß Abs. 2 einen entsprechenden Rückgriffsanspruch an die mithaftenden, durch ihre Zahlung aber befreiten Verantwortlichen (dazu sogleich in den Erläuterungen zu Abs. 2).

5. Das Übereinkommen enthält keine positiven Regelungen über einen **Rückgriff unter mehreren Verantwortlichen**. Es wird lediglich in Art. 6 Abs. 5 sowie in Art. 7 Abs. 4 bestimmt, daß nichts im Übereinkommen einem Regreßrecht des

Betreibers gegen einen Dritten Abbruch tun soll. Damit bleibt die Regelung des Rückgriffs zwischen mehreren Betreibern dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten.

Abs. 2 enthält eine solche Rückgriffsregelung. Wenn ein Verantwortlicher - vor allem infolge der solidarischen Haftung nach Abs. 1 - eine höhere Ersatzleistung erbringt, als dem auf seine Tätigkeit tatsächlich entfallenden Anteil an der Verursachung des Umweltschadens entsprochen hätte, kann er von jenen Verantwortlichen, die keine oder eine im Verhältnis zu ihrem Verursachungsanteil zu geringe Ersatzleistung erbrachten, entsprechenden Rückersatz verlangen. Diese Bestimmung entspricht im grundsätzlichen den allgemeinen Regeln der §§ 1302 und 896 ABGB.

Zu § 8:

1. Art. 16 des Übereinkommens räumt dem Geschädigten das Recht ein, von einem Betreiber bestimmte Informationen zu erlangen, soweit dies zur Feststellung eines Ersatzanspruchs notwendig ist. Ein Betreiber, gegen den Ersatzansprüche nach dem Übereinkommen erhoben werden, hat ein inhaltsgleiches Informationsrecht gegen andere Betreiber, soweit dies zur Feststellung des Umfangs seiner allfälligen Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines eigenen Ersatzanspruchs gegen den anderen Betreiber erforderlich ist. Gegenstand dieser Informationsansprüche sind im wesentlichen Einzelheiten der verwendeten Anlagen und Maschinen, die Art und Konzentration gefährlicher Stoffe oder von Abfall sowie die Natur genetisch veränderter Organismen oder Mikroorganismen. Allerdings besteht dieses Informationsrecht nicht unbeschränkt. Wenn sich der Betreiber durch die Erteilung der Information strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde oder wenn ihm dadurch sonst unter Berücksichtigung aller berührten Interessen unverhältnismäßige Lasten auferlegt würden, ist er von

der Informationspflicht befreit. Schließlich enthält Art. 16 des Übereinkommens Regelungen über die Zahlung einer angemessenen "Gebühr" für die Information durch den Informationswerber.

2. Diesen Regelungen des Übereinkommens entspricht die **Auskunfts-**
pflicht des § 8. Sie steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der Verursachungsvermutung des § 6, die zwar die Durchsetzung von Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz erleichtert, ihre Wirksamkeit jedoch erst dann entfaltet, wenn der Geschädigte anhand verschiedener Kriterien den Nachweis der Eignung der Tätigkeit zur Verursachung des Schadens (sowie ihrer Eigenschaft als umweltgefährdend) erbringt. Die dafür erforderlichen Informationen sind nun aber für einen - aus Sicht der Tätigkeit betrachtet - Außenstehenden vielfach nicht zugänglich, sondern nur dem "Insider" bekannt. Deshalb gewährt **Abs. 1** in Umsetzung von Art. 16 des Übereinkommens dem Geschädigten **grundsätzlich gegen jeden Unternehmer einer umweltgefährdenden Tätigkeit** einen Anspruch auf Auskunft über verschiedene, im einzelnen aufgelistete "Interna" der Tätigkeit. Dieser Auskunftsanspruch soll den Geschädigten einerseits in die Lage versetzen, die für das Eingreifen der Verursachungsvermutung erforderliche Eignung der Tätigkeit zur Schadensverursachung zu beweisen, und ihm andererseits die Möglichkeit geben, schon vorweg - also allenfalls bereits vor gerichtlicher Geltendmachung eines Unterlassungs-, Ersatz- oder sonstigen Leistungsanspruchs - zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine solche Forderung gegen einen Verantwortlichen erhoben werden kann. Über die zweitgenannte Zielrichtung kann der Auskunftsanspruch dazu beitragen, unnötige Kosten und unter Umständen sogar eine (weitere) gerichtliche Auseinandersetzung zu ersparen.

3. **Zur Geltendmachung** des Auskunftsanspruchs gegen den Verantwortlichen ist jeder **berechtigt**, der entweder einen Individualschaden (also einen

"klassischen" Schaden nach § 2 oder einen Gewinnentgang durch eine Umweltbeeinträchtigung nach § 3 Abs. 1) erlitten hat (oder dem - im Kontext mit einem vorbeugenden Anspruch nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz - ein solcher Schaden droht) oder dem infolge einer Umweltbeeinträchtigung Kosten für Abwehrmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 entstanden sind. Im Fall einer Umweltbeeinträchtigung im Sinn des § 3 steht der Auskunftsanspruch gemäß § 11 Abs. 2 auch den in § 11 Abs. 1 angeführten Institutionen und Stellen zu.

Der Auskunft Fordernde muß zum einen beweisen, daß er einen **Schaden im Sinn der §§ 2 oder 3** erlitten hat. Wie schon angedeutet, ist unter "Schaden" in diesem Sinn - entsprechend der Systematik des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 und 3) - sowohl der individuelle Körper- und Sachschaden nach § 2 als auch die Umweltbeeinträchtigung nach § 3 zu verstehen. Dennoch muß im Fall einer Umweltbeeinträchtigung derjenige, der daraus entweder einen Individualschaden (nämlich einen Gewinnentgang) oder als nicht individuell Geschädigter einen Kostenersatzanspruch nach § 3 Abs. 1 geltend macht oder zu erheben beabsichtigt, nicht nur den Eintritt einer Umweltbeeinträchtigung, sondern überdies auch nachweisen, daß ihm dadurch ein Gewinn entgangen ist oder daß er Feststellungs-, Minderungs-, Beseitigungs-, Wiederherstellungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen getroffen hat und ihm dadurch Kosten entstanden sind, weil erst durch dieses zweite Element (entweder Gewinnentgang oder Kosten durch Maßnahmen) **bei ihm** ein Schaden entstanden ist (arg.: "Wer ... einen Schaden ... erlitten hat"). Wenn der Auskunftsanspruch im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) Stellung eines Unterlassungs- oder (auf die Durchführung von Abwehrmaßnahmen gerichteten) Leistungsbegehrens nach § 3 Abs. 2 geltend gemacht wird, hängen die dafür zu erfüllenden Erfordernisse davon ab, wer die Auskunft fordert. Der individuell Geschädigte hat nur seinen Schaden zu beweisen (§ 8 Abs. 1); im Fall

eines vorbeugenden Unterlassungsbegehrens nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz hat der potentiell Geschädigte die unmittelbare Gefahr der Entstehung eines Schadens bei ihm zu beweisen. Die in § 11 Abs. 1 angeführten Körperschaften und Institutionen müssen hingegen gemäß § 11 Abs. 2 sowohl die (bereits eingetretene oder erst drohende) Umweltbeeinträchtigung als auch das Vorliegen eines unerlaubten Verhaltens im Sinn des § 3 Abs. 2 unter Beweis stellen. Der Individualgeschädigte ist in diesem Punkt also insofern privilegiert, als ihm für den Auskunftsanspruch nicht der Nachweis eines unerlaubten Verhaltens aufgebürdet wird. Diese Differenzierung findet ihre Rechtfertigung darin, daß demjenigen, der durch die Umwelteinwirkung bereits in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt wurde (oder dem eine solche Beeinträchtigung unmittelbar droht), die rechtliche Abwehr nach § 3 Abs. 2 und daher auch die Erlangung der dazu erforderlichen Informationen eher erleichtert werden soll, während es Körperschaften und Verbänden, die ja von der Umwelteinwirkung nicht persönlich betroffen sind und im Regelfall wohl auch über ein weitreichenderes Handlungspotential verfügen, durchaus zugemutet werden kann, noch vor Auskunftserteilung abzuklären, ob die Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten bewirkt wurde, und dies zur Erlangung des Auskunftsanspruchs unter Beweis zu stellen.

Zum anderen muß der Auskunftswerber beweisen, daß der Schaden **durch einen gefährlichen Stoff, einen genetisch veränderten Organismus, einen Mikroorganismus oder durch Abfall verursacht** wurde. Dies bedeutet freilich nicht, daß der Geschädigte etwa Beweis darüber zu führen hätte, daß ein bestimmter gefährlicher Stoff Schadensursache war. Es geht vielmehr darum, daß nicht schlechthin jeder Schaden zur Auskunft berechtigt, sondern nur solche, die mit einer Umweltbelastung in kausalem Zusammenhang stehen. Dies sei an einem Beispiel veranschaulicht: Ein an einem Lungenleiden Erkrankter kann nicht schon allein unter Berufung auf diese

Erkrankung vom Unternehmer einer gefährlichen Tätigkeit Auskunft begehren. Dazu wird er nämlich - beispielsweise durch ein ärztliches Attest - auch beweisen müssen, daß die Lungenkrankheit nicht etwa durch einen viralen Infekt oder Zigarettenkonsum, sondern durch Luftschadstoffe hervorgerufen wurde. Nicht erforderlich ist hingegen der Nachweis, daß das Lungenleiden auf einen bestimmten Stoff zurückzuführen ist. Das Wort "einen" in der in Abs. 1 enthaltenen Wendung "durch einen gefährlichen Stoff, einen genetisch veränderten Organismus, einen Mikroorganismus oder durch Abfall" ist also ein unbestimmter Artikel und nicht etwa ein Zahlwort im Sinn von "ein bestimmter". Dem Auskunftswerber obliegt somit der Beweis der Schadensverursachung durch einen "Umwelteinfluß"; dies ist auf Grund der größeren "Nähe" des Auskunftswerbers zu diesem Beweis auch berechtigt.

Drittens muß der Auskunftswerber den Nachweis dafür erbringen, daß die **Tätigkeit** desjenigen, gegen den sich der Auskunftsanspruch richtet, **umweltgefährdend** im Sinn des § 1 Abs. 2 ist. Unter diesen vom Auskunftswerber zu beweisenden Voraussetzungen (sowie unter der sogleich zu besprechenden weiteren Voraussetzung der Notwendigkeit der Auskunft) kann grundsätzlich von jedem Unternehmer, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausübt, Auskunft verlangt werden, ohne daß die Eignung der jeweiligen Tätigkeit zur Schadensverursachung (etwa nach Zeit und Ort des Schadenseintritts) bewiesen oder als wahrscheinlich dargetan werden müßte.

4. Auskunft kann nur verlangt werden, soweit dies **zur Beurteilung der Fragen notwendig** ist, ob die **Tätigkeit zur Schadensverursachung geeignet** ist sowie ob und in welchem Ausmaß ein **Anspruch** gegen den für die Tätigkeit Verantwortlichen besteht. Ist diese Notwendigkeit zu bejahen, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auf alle zur Lösung der genannten Fragenkreise erforderlichen Daten. Andere Daten sind hingegen vom Auskunftsanspruch nicht umfaßt.

Allerdings liegt die Beweislast für die Notwendigkeit - der Auskunft im allgemeinen und von bestimmten Daten im besonderen - zur Beurteilung der Verursachungseignung und des Anspruchs nicht beim Auskunftswerber, sondern bei demjenigen, von dem die Auskunft gefordert wird; dies gilt zumindest für den Nachweis solcher Umstände, die nicht in der Sphäre des Auskunftswerbers liegen. Es kann also nicht vom Auskunftswerber verlangt werden, diese Notwendigkeit schlechthin zu beweisen, weil er dafür ja gerade die begehrte Information zur Verfügung haben müßte. Wenn aber umgekehrt der auf Auskunft in Anspruch genommene Unternehmer beweist, daß die geforderte Information für die Beurteilung der Schadensverursachung und des sich daran knüpfenden Anspruchs nicht erforderlich ist - etwa daß die Stoffe, über deren Quantität Auskunft verlangt wird, unter keinen Umständen für den Schaden ursächlich sein können oder daß überhaupt das Schadensbild zu den Stoffen, mit denen im Rahmen seiner Tätigkeit umgegangen wird, schon abstrakt in keine Beziehung zu bringen ist - , kann er die Erteilung der Auskunft verweigern (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen).

Die Auskunftspflicht über eingesetzte und entstandene Stoffe erfaßt auch solche, die nicht als Endzweck der Tätigkeit - etwa als Abfall - oder die sogar unvorhergesehen entstehen; sie betrifft weiters nicht nur (absichtlich oder unabsichtlich) freigesetzte, sondern auch etwa in der Betriebsanlage eingeschlossene Stoffe.

5. Mit einer **Abtretung des Schadenersatzanspruchs** - sei es von Gesetzes wegen, sei es durch Rechtsgeschäft - geht im übrigen auch der Anspruch auf Auskunft als Nebenrecht auf den Zessionar über. Daher ist auch derjenige, der eine Forderung nach den §§ 2 oder 3 als Zessionar geltend macht, zum Auskunftsbegehren legitimiert.

6. Die Auskunftspflicht besteht - vorbehaltlich der in Abs. 3 vorgesehenen Interessenabwägung, für deren faktische Grundlagen allerdings der Verantwortliche

beweispflichtig ist (siehe dazu die Ausführungen in Punkt 8) - auch insoweit, als dadurch ein **Kunst- oder Geschäftsgeheimnis** im Sinn des § 321 Abs. 1 Z 5 ZPO offenbart würde. Der Verantwortliche muß in solchen Fällen zwischen der Wichtigkeit des Kunst- oder Geschäftsgeheimnisses einerseits und der Belastung durch die ihn bei Verweigerung der Auskunftserteilung treffenden Rechtsfolgen andererseits abwägen. Äußerste Folge der Nichterteilung der Auskunft durch einen Verantwortlichen ist - wie zu § 10 im einzelnen noch darzustellen sein wird - , daß der Ersatzanspruch infolge der in § 10 Abs. 2 vorgesehenen, verschärften Verursachungsvermutung dem Grunde nach bejaht wird, obwohl ihn der Verantwortliche allenfalls abwehren könnte. Dem Verantwortlichen bleibt also die Entscheidung überlassen, ob er lieber sein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis wahrt und einen - möglicherweise - nicht bestehenden Schadenersatzanspruch befriedigt (wobei die Höhe des Anspruchs ja dann erst festzustellen ist) oder ob er lieber das Geheimnis preisgibt. Als weitere Rückzugslinie bliebe einem auskunftspflichtigen Verantwortlichen ein späterer Versuch, die Schadenersatzforderung abzuwehren, was dann aber eine Kostenersatzpflicht nach § 10 Abs. 3 zur Folge hätte. Insgesamt kann also dann, wenn - auch bei Vornahme der Interessenabwägung gemäß Abs. 3 (siehe dazu gleich in Punkt 8) - trotz eines solchen Geheimnisses die Auskunftspflicht zu bejahen ist, der zur Auskunftserteilung verpflichtete Verantwortliche selbst zwischen Geheimniswahrung und Rechtsfolgen der Auskunftsverweigerung abwägen.

7. Nach **Abs. 2** hat ein Verantwortlicher **gegen jeden anderen Unternehmer einer umweltgefährdenden Tätigkeit einen Anspruch auf Auskunft**, wenn er erstens die Umweltgefährlichkeit der Tätigkeit des anderen Unternehmers und zweitens beweist, daß gegen ihn ein Unterlassungs-, Schadenersatz- oder Rückgriffsanspruch nach diesem Gesetz oder ein Leistungsanspruch nach § 3 Abs. 2 erhoben

wurde (die bloße Erhebung eines Auskunftsanspruchs gegen ihn reicht nicht aus). Dieser Auskunftsanspruch soll es dem Verantwortlichen einerseits ermöglichen, den gegen ihn erhobenen Anspruch entweder zur Gänze abzuwehren, indem er die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung durch die andere Tätigkeit ("seines" Auskunftspflichtigen) dartut und damit die Verursachungsvermutung des § 6 entkräftet, oder zumindest die Reduktion seiner Haftung auf einen bestimmten Anteil zu erreichen, indem er im Sinn des § 7 Abs. 1 beweist, daß die andere Tätigkeit zur Herbeiführung des Schadens beigetragen hat. Andererseits bilden die Daten, über die dem Verantwortlichen Auskunft zu geben ist, eine Grundlage für die allfällige Geltendmachung von Regreßansprüchen nach § 7 Abs. 2.

8. Auch wenn die soeben dargelegten Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind, kann sich eine Einschränkung oder allenfalls auch völlige Verneinung der Auskunftspflicht aus **Abs. 3** ergeben. Darin wird nämlich in Umsetzung von Art. 16 Abs. 5 und 6 des Übereinkommens die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Auskunftserteilung unter eine weitere Bedingung gestellt und damit relativiert. Der Verantwortliche ist zur Auskunft nicht verpflichtet, soweit eine Interessenabwägung - deren tatsächliche Grundlagen er allerdings zu beweisen hat, zumindest soweit sie gegen die Auskunftserteilung sprechen - zu seinen Gunsten ausschlägt. Dies ist dann der Fall, wenn er durch die Erteilung der Auskunft **unverhältnismäßig belastet** würde.

Der Entwurf nennt beispielshalber zwei Umstände, aus denen sich eine solche unverhältnismäßige Belastung ergeben kann. Der eine kann darin liegen, daß für die Auskunftserteilung ein besonders **hoher Aufwand** notwendig ist; allerdings wird dabei auf den in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Aufwandsersatz durch den Auskunftswerber und überdies auf die von einem Unternehmer der jeweiligen Tätigkeit zu erwartende

Führung laufender Aufzeichnungen über die relevanten Betriebsdaten Bedacht zu nehmen sein, sodaß eine Verweigerung der Auskunft wegen des damit verbundenen Aufwands wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen wird.

Der andere, im Gesetzestext exemplarisch angeführte Umstand ist dann gegeben, wenn sich der Verantwortliche durch die Auskunftserteilung einer **strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde**. Auf den ersten Blick mag dieser Befreiungsgrund verwundern. Im Regelfall muß nämlich ein Unternehmer Auskunft auch dann erteilen, wenn er daraus erhebliche Nachteile wegen der ihm drohenden Schadenersatzpflicht befürchten muß. Wenn aber eine Tätigkeit so umweltbelastend ist oder ausgeübt wird, daß ihr Unternehmer dadurch gegen strafrechtlich bewehrte Normen im Umweltbereich verstößt, darf er die Auskunft verweigern. Dies scheint bei oberflächlicher Betrachtung problematisch. Dennoch muß dieser - durch Art. 16 Abs. 6 des Übereinkommens vorgegebene - Befreiungsgrund als Ausfluß der allgemeinen Verpönung einer Verpflichtung zur Selbstbeziehung respektiert werden. Und überdies zeigt sich bei näherer Analyse, daß die praktischen Auswirkungen dieser Ausnahme sehr bescheiden sein werden. Wie sogleich auch zur Problematik des Geschäftsheimnisses darzulegen sein wird, ist der Verantwortliche für die Umstände, die für ihn im Fall der Auskunftserteilung eine unverhältnismäßige Belastung bewirkten, und damit auch für die **konkrete Gefahr** der strafrechtlichen Verfolgung beweispflichtig. Die bloße Berufung darauf, daß ihn die Auskunft einer solchen Verfolgung aussetzen würde, reicht für die Verneinung der Auskunftspflicht noch nicht hin. Nun ist aber kaum vorstellbar, wie dem Verantwortlichen der konkrete Nachweis dieses Befreiungsgrundes gelingen sollte, ohne sein strafbares Handeln zumindest weitgehend offenzulegen. Wenn es aber (zwecks Nachweises der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung) zu einer solchen Offenlegung kommt, wird mit einiger Wahrscheinlichkeit auch der Nachweis der

Verursachungseignung im Sinn des § 6 für den Auskunftswerber kein allzu großes Problem mehr sein. Aus der Einschränkung der Auskunftspflicht bei strafrechtlicher Relevanz wird somit im praktischen Rechtsleben für den Verantwortlichen kaum etwas zu gewinnen sein. Nur am Rande sei auch darauf hingewiesen, daß theoretisch auch Straftatbestände außerhalb des Umweltbereichs, wie etwa Vermögensdelikte, als Grundlage für diese Befreiung in Betracht kommen.

Neben diesen beiden Beispielfällen ist bei der unverhältnismäßigen Belastung des Abs. 3 vor allem an die Preisgabe von Betriebsgeheimnissen oder die Verletzung vertraglicher Geheimhaltungspflichten (siehe dazu auch die obigen Ausführungen in Punkt 6) zu denken. Allerdings wird sich in der Praxis voraussichtlich auch hier nur ein schmaler Anwendungsbereich für eine Geheimniswahrung durch die in Abs. 3 normierte Interessenabwägung ergeben, weil ja der Verantwortliche die Voraussetzungen für seine unverhältnismäßige Belastung durch die Auskunftserteilung - wie schon zum Befreiungsgrund der strafrechtlichen Verfolgung erwähnt - konkret nachweisen muß. Dies wird ihm in der Regel aber nur möglich sein, wenn er das aus seiner Sicht zu schützende Geheimnis zumindest in Grundzügen preisgibt, weil das Gericht die Bedeutung des Geheimnisses und die Auswirkungen von dessen Mitteilung zumeist wohl nur beurteilen kann, wenn ihm das Geheimnis bekannt ist.

Da nur rechtlich schützenswerte Interessen zu berücksichtigen sind, kann die Gefahr, daß der Verantwortliche auf Grundlage der Auskunft zum Schadenersatz herangezogen werden könnte, keine unverhältnismäßige Belastung des Verantwortlichen im Sinn des Abs. 3 begründen.

Zurückzukommen ist nochmals auf den oben bereits erwähnten Befreiungsgrund der unverhältnismäßigen Belastung wegen des für die Auskunftserteilung notwendigen Aufwands. Die Frage der Verhältnismäßigkeit bezieht sich hier auf die

Relation zwischen dem eingetretenen Schaden und dem für die Erfüllung des konkreten Auskunftsbegehrens erforderlichen Aufwand und ist im Rahmen des richterlichen Ermessens zu lösen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welche Bedeutung der Beantwortung der vom Auskunftswerber gestellten Fragen für dessen Informationsstand über die Verursachung seines Schadens zukommt. In die Interessenabwägung ist darüber hinaus auch der Grad der Gefährlichkeit der Tätigkeit sowie die Frage mit einzubeziehen, ob die Höhe des Aufwands zum Teil auf Versäumnisse des Verantwortlichen in der ordnungsgemäßen Evidenthaltung wesentlicher Betriebsdaten zurückzuführen ist (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen).

9. Die gesetzliche Regelung darüber, in welcher Weise ein Auskunftsanspruch geltend gemacht wird und welche Rechtsfolgen eine zu Unrecht verweigerte Auskunft nach sich zieht, findet sich in § 10. Insbesondere wird auch auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung hingewiesen.

10. Das Übereinkommen sieht in seinen Art. 14 und 15 auch Regelungen über den Zugang zu Informationen vor, über die Behörden oder "Stellen mit öffentlicher Verantwortung für die Umwelt" verfügen. Eine innerstaatliche Umsetzung dieser Vorgaben im hier vorliegenden Entwurf erübrigt sich deshalb, weil entsprechende Bestimmungen bereits durch das Umweltinformationsgesetz, BGBl.Nr. 495/1993, geschaffen wurden.

Zu § 9:

1. Mit dieser Bestimmung werden Regelungen zum **Schutz von Geheimnissen** getroffen, die auf Grund eines Auskunftsbegehrens nach § 8 bekanntgegeben wurden. Damit wird - allerdings in modifizierter Form - an einen in Art. 14 Abs. 2 und

Art. 16 Abs. 6 des Übereinkommens enthaltenen Gedanken angeknüpft. **Abs. 1** sieht vor, daß die durch eine Auskunft erlangten Informationen nur zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden dürfen. Damit ist eine **Verwertung dieser Informationen nur im gerichtlichen Verfahren** über solche Ansprüche sowie im Rahmen der **vorprozessualen Anspruchsverfolgung** (etwa in der schriftlichen Aufforderung zur Begleichung des Schadens oder in der anwaltlichen Korrespondenz), nicht aber in anderen Zusammenhängen erlaubt. Wenn etwa ein Geschädigter die ihm durch eine Auskunft bekannten Daten über den Produktionsprozeß in einer Betriebsanlage und die dabei entstehenden Schadstoffe an eine Zeitungsredaktion weitergibt, um den Verantwortlichen über den Umweg des von einer Medienkampagne ausgehenden Drucks zu einer Zahlung an ihn zu verhalten, verletzt er dadurch die Schutzvorschrift des Abs. 1. Verstöße gegen diese Schutzbestimmung können nach § 1311 ABGB Schadenersatzansprüche des auskunftserteilenden Verantwortlichen gegen den Auskunftsberechtigten nach sich ziehen.

2. **Abs. 2** ermöglicht eine weitere Maßnahme zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder von (anderen) auf Grund einer Auskunft nach § 8 erteilten Informationen, nämlich die **Ausschließung der Öffentlichkeit in einem gerichtlichen Verfahren**, in dem solche Umstände erörtert werden oder Gegenstand des Beweisverfahrens sind. Das Gericht hat den Ausschluß der Öffentlichkeit zwingend bereits auf Antrag auch nur einer Partei zu beschließen. Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung ist jenem des § 26 UWG und des § 172 Abs. 2 ZPO ähnlich. Wenn im Verfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, sind die darin besprochenen Geheimnisse und Informationen durch § 301 Abs. 1 StGB vor Veröffentlichung strafrechtlich geschützt.

Zu § 10:

1. Der **Anspruch auf Auskunft** kann **im streitigen Verfahren gerichtlich geltend gemacht** werden. Dies entspricht nach österreichischem verfahrensrechtlichen Verständnis der Vorgabe von Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens, wonach der Auskunftsberechtigte jederzeit beantragen kann, daß das Gericht einem Betreiber die Erteilung einer bestimmten Information auftragen möge. Zwar käme grundsätzlich auch die Erhebung des Auskunftsanspruchs im Verfahren außer Streitsachen in Betracht, doch wäre bei dieser Variante die aus Gründen der Prozeßökonomie vorteilhafte Verbindung der Verhandlung über das Auskunftsbegehren einerseits mit jener über den Unterlassungs-, Ersatz- oder sonstigen Leistungsanspruch andererseits wegen des unterschiedlichen Rechtswegs unmöglich. Überdies könnten dann die Ergebnisse des Verfahrens über das Auskunftsverlangen - wegen der Bestimmung des § 281a ZPO - nur unter bestimmten Voraussetzungen (nämlich wenn keine Partei die neuerliche Beweisaufnahme verlangt) im Haftungsprozeß Verwertung finden.

2. Art. 16 Abs. 7 des Übereinkommens sieht vor, daß der die Information Begehrende eine angemessene "Gebühr" für die Auskunft zu zahlen hat. In Übernahme und inhaltlicher Ausgestaltung dieser Bestimmung enthält **Abs. 1** eine Regelung über eine **Abgeltung des** durch die Auskunftserteilung entstehenden **Aufwands**. Die Höhe dieses Aufwandsatzes ist im Zivilprozeß über das klagsweise geltend gemachte Auskunftsbegehren auf Antrag des beklagten Verantwortlichen vorweg (also noch vor Auskunftserteilung) mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Dies setzt voraus, daß das Gericht die auf Erteilung der Auskunft gerichtete Klage zumindest teilweise für berechtigt erachtet. Diesfalls ist im (teilweise) klagsstattgebenden Urteil auszusprechen, daß die Pflicht des Beklagten zur Auskunftserteilung von der vom Kläger zu leistenden Zahlung dieses Pauschalbetrags abhängig ist. Die Höhe dieses Betrags ist vom

Gericht unter Bedachtnahme auf den für die Auskunftserteilung notwendigen Aufwand nach billigem Ermessen zu bestimmen. Es bedarf dazu also nicht einer umfänglichen Beweisaufnahme zu allen Details der vom Verantwortlichen zur Erfüllung des Auskunftsverlangens zu treffenden Maßnahmen und der damit für ihn verbundenen Kosten, sondern es reicht eine größenordnungsmäßige Annäherung an die voraussichtliche Kostenbelastung für diese - allenfalls auch unter sinngemäßer Heranziehung des § 273 ZPO vorzunehmende - Betragsfestsetzung aus. Im Rahmen des Ermessensspielraums ist es auch - ebenso wie bei der Prüfung einer unverhältnismäßigen Belastung des Verantwortlichen durch die Auskunftserteilung nach § 8 Abs. 3 (vgl. dazu die Ausführungen in Punkt 8 letzter Absatz zu § 8) - zu berücksichtigen, wenn es der Verantwortliche unterlassen hat, die ihm als Unternehmer obliegende kontinuierliche Sammlung und Aufzeichnung der umweltrelevanten Daten über seine Tätigkeit wahrzunehmen, und ihm deshalb für die nunmehr geforderte Auskunftserteilung ein entsprechend höherer Aufwand entsteht. In einem derartigen Fall wird der Pauschalbetrag nur in Höhe jenes Aufwands festzulegen sein, der dem Verantwortlichen auch dann zur Last fiele, wenn er seinen diesbezüglichen Unternehmerpflichten nachgekommen wäre (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen). Wenn der Auskunftswerber den urteilsweise bestimmten Aufwandsersatz an den Auskunftspflichtigen bezahlt, kann er diesen Betrag im Verfahren über einen Unterlassungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Leistungsanspruch unter dem Titel der vorprozessualen Kosten nach den Grundsätzen der §§ 41 ff. ZPO ersatzweise geltend machen. Mit einem derartigen Kostenersatzverlangen wird der Kläger trotz Obsiegens im Haftungsprozeß dann nicht erfolgreich sein, wenn sich das Auskunftsbegehren bei einer ex-ante-Betrachtung als zur Verfolgung des Haftungsanspruchs unnötig erweist (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen).

3. Die Art der Durchsetzung des gerichtlichen Auftrags zur Auskunftserteilung ist im Übereinkommen nicht geregelt. Der vorliegende Entwurf bietet dazu eine Konstruktion, die weniger aufwendig und für den Auskunftswerber dennoch effektiver ist als eine Exekution der urteilsweise ausgesprochenen Auskunftspflicht nach den Regeln über die Erzwingung nicht vertretbarer Handlungen (§§ 354 ff. EO), also durch die Verhängung von Beugestrafen. Nach dem **ersten Satz des Abs. 2** ist ein stattgebendes Urteil über ein Auskunftsbegehren **nicht vollstreckbar**. Wenn aber der dazu durch rechtskräftiges Urteil verpflichtete Verantwortliche die Auskunft - trotz Bezahlung des festgesetzten Pauschalbetrags durch den Kläger - nicht erteilt, sieht der **zweite Satz des Abs. 2** als Sanktion eine (gegenüber § 6) **verstärkte Verursachungsvermutung** vor. Darin wird die Verursachungsvermutung des § 6 **in zwei Richtungen erweitert**: Einerseits folgt die Verursachungsvermutung des § 10 Abs. 2 zweiter Satz ja schon aus der Auskunftspflicht (und ihrer Verletzung) und **knüpft** daher bereits **an das Vorliegen eines** durch einen gefährlichen Stoff, einen genetisch veränderten Organismus, einen Mikroorganismus oder durch Abfall verursachten **Schadens sowie an die Umweltgefährlichkeit der Tätigkeit an**; im einzelnen wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Punkt 3 zu § 8 hingewiesen. Zur Begründung dieser intensivierten Verursachungsvermutung muß also die Eignung der Tätigkeit zur Herbeiführung des Schadens nicht bewiesen werden. Andererseits wird die Verursachungsvermutung hier auch in Ansehung ihrer **Wirkungen verstärkt**. Um sie zu entkräften, muß der Verantwortliche nämlich dartun, daß die Verursachung durch seine Tätigkeit **in hohem Maß unwahrscheinlich** ist (während für die Entkräftung der Vermutung des § 6 die Dartung der "bloßen" Unwahrscheinlichkeit genügt). Die dem Verantwortlichen zur Befreiung von der Verursachungsvermutung hier auferlegte "Dartungslast" nähert sich somit schon weitgehend dem strikten Beweis des Gegenteils.

4. In **Abs. 3** wird eine **weitere Sanktion für die Nichterteilung der Auskunft durch einen auskunftspflichtigen Verantwortlichen** für den Fall vorgesehen, daß der Verantwortliche die durch seine Auskunftsverweigerung nach Abs. 2 zweiter Satz begründete Verursachungsvermutung im Haftungsprozeß durch erst dort behauptete (und bewiesene) Tatsachen, über die er bereits vorher hätte Auskunft geben müssen, widerlegt und dadurch **den Prozeß gewinnt**. Der auskunftspflichtige Verantwortliche ist in einer derartigen Konstellation seinem Prozeßgegner **trotz seines Obsiegens im Prozeß zum Ersatz von dessen Verfahrenskosten verpflichtet**, wenn er die Erteilung der Auskunft schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) verweigert hat. Ein anderes Szenario kann darin bestehen, daß der Verantwortliche die Auskunft zunächst nicht erteilt, worauf der Auskunftsberechtigte im Hinblick auf die verstärkte Verursachungsvermutung die Unterlassungs-, Ersatz- oder sonstige Leistungsklage gegen den solcherart säumigen Verantwortlichen erhebt. Erst in der Folge gibt der Verantwortliche die Auskunft, aus der beispielsweise hervorgeht, daß seine Tätigkeit als Schadensquelle nicht in Betracht kommt. Wenn der Auskunftsberechtigte sodann im Haftungsprozeß unterliegt, hat ihm der Verantwortliche dennoch die Prozeßkosten bis zum Zeitpunkt der (verspäteten) Auskunftserteilung zu ersetzen. Steht der Auskunftsberechtigte unverzüglich nach der Auskunftserteilung von der materiellen Anspruchsverfolgung ab, indem er die Klage auf den Ersatz der Prozeßkosten einschränkt, so hat er Anspruch auf Ersatz der Prozeßkosten für das gesamte Verfahren.

Eine Kostenersatzsanktion zu Lasten des auskunftspflichtigen Verantwortlichen tritt auch dann ein, wenn der Verantwortliche die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig - bloß leichte Fahrlässigkeit reicht hier nicht aus - unrichtig oder unvollständig gegeben hat und dies den Haftungsprozeß zur Folge hatte, den der Verantwortliche schließlich durch den Nachweis der richtigen oder vollständigen Umstände siegreich

beendet. Diese Kostenbestimmung ist § 301 Abs. 3 EO idF der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl.Nr. 628/1991, nachgebildet, der eine Kostenersatzpflicht trotz Ob-siegens für den ähnlichen Fall vorsieht, daß ein Drittschuldner die ihm aufgetragene Drittschuldnererklärung nicht ordnungsgemäß abgibt.

Die Kostenfolge tritt nicht nur dann ein, wenn die Klage wegen der Tatsa-chen, über die dem Kläger die Auskunft verweigert wurde, zur Gänze abgewiesen wird. Sie wird auch dann wirksam, wenn nur ein Teil des Klagebegehrens abgewiesen wird, sofern der Kläger deshalb zuviel begehrt hat, weil er mangels Auskunft den (vom Beklagten im Prozeß nachgewiesenen) Verursachungsanteil des Beklagten nicht ab-schätzen konnte. Der Hinweis auf § 43 Abs. 2 ZPO im zweiten Satz des Abs. 3 soll dem Gericht die Möglichkeit geben, bei offensichtlicher Überklagung nur einen Teil der Verfahrenskosten ersatzweise zuzusprechen; umgekehrt kommt eine Kostenteilung auch nur bei offensichtlicher Überklagung in Betracht.

5. Im **letzten Satz des Abs. 3** wird dem auskunftspflichtigen Verantwortli-chen überdies die Verpflichtung auferlegt, dem Auskunftsberechtigten allfällige **andere Schäden** - abgesehen von den angelaufenen Verfahrenskosten - **zu ersetzen**, die die-sem durch die schuldhaft vollständig unterlassene oder nicht rechtzeitige oder durch die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Auskunftserteilung entstanden sind. Diese Schadenersatzpflicht des Verantwortlichen kann auch gegen-über einem anderen Verantwortlichen zum Tragen kommen, und zwar bei einer Verlet-zung der Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2. In diesem Fall kann nämlich die Verweige-rung der Auskunft dazu führen, daß der vom Geschädigten in Anspruch genommene Verantwortliche sich diesem gegenüber nicht entlasten kann oder dem Geschädigten mehr ersetzen muß, als seinem tatsächlichen Verursachungsanteil entsprochen hätte. Wenn dem Verantwortlichen bei Erfüllung der Auskunftspflicht durch den anderen

Verantwortlichen eine Abwendung dieser Ersatzleistungen möglich gewesen wäre, kann er dies gegen den anderen Verantwortlichen entweder schadenersatzweise oder im Rahmen eines Rückgriffs nach § 7 Abs. 2 geltend machen.

6. Sämtliche Sanktionen für die Nichterteilung der Auskunft durch den Verantwortlichen setzen voraus, daß der Geschädigte (oder der andere Verantwortliche) die Auskunft von ihm verlangt hat. Entsprechend dem Zweck des Auskunftsanspruchs wird er in der Regel zunächst vorprozessual geltend gemacht werden. In dieser Phase können die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs aber noch nicht "bewiesen" werden, weil eine Beweisführung ja nur im Verfahren vor dem Gericht geschieht. Dennoch darf sich der Auskunft Begehrende in diesem Fall nicht auf eine "leere" Aufforderung zur Auskunftserteilung beschränken, sondern muß dem von ihm (außerprozessual) auf Auskunft in Anspruch genommenen Verantwortlichen - im Regelfall wohl in einem Aufforderungsschreiben - darlegen, daß die Voraussetzungen für die Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Diese "Darlegung" besteht in einer Anführung der Umstände, durch die nach Auffassung des Auskunftswerbers die in den angeführten Gesetzesstellen aufgelisteten Erfordernisse der Auskunftspflicht erfüllt sind, und soll dem Verantwortlichen eine vorläufige Beurteilung des Bestehens seiner Auskunftspflicht ermöglichen. Kommt der Verantwortliche dem - schon zur Vermeidung von Kostenfolgen (§ 45 ZPO) in der Regel wohl vorerst - außergerichtlichen Auskunftsverlangen nicht nach, kann der Auskunftswerber - wie erwähnt - den Prozeßweg beschreiten. Bei einem gerichtlich erhobenen Auskunftsbegehren sind hingegen die als Voraussetzung dafür in § 8 Abs. 1 oder 2 genannten Umstände zu beweisen.

7. Zugleich mit der auf Auskunftserteilung gerichteten Klage kann auch schon ein Unterlassungs-, Schadenersatz- oder Rückgriffsbegehren oder ein Leistungsbegehren nach § 3 Abs. 2 gerichtlich geltend gemacht werden. In einem solchen

Fall ist es aus Gründen der Prozeßökonomie und der "Prozeßlogik" geboten, zunächst über das Auskunftsbegehren zu entscheiden. Wenn nämlich die Frage des Bestehens einer Auskunftspflicht gerichtlich geklärt ist, sind damit bereits die Weichen für den weiteren Verlauf des Haftungsprozesses gestellt, weil - beispielsweise bei Bejahung der Auskunftspflicht - durch die sodann erteilte Auskunft etwa bereits maßgebliche Sachverhaltselemente für die Beurteilung der Haftung offenliegen oder sich die Haftung des Verantwortlichen verneinen läßt oder bei Verweigerung der Auskunftserteilung die verstärkte Verursachungsvermutung eingreift. Aus diesen Gründen wird in **Abs. 4** angeordnet, daß bei gleichzeitiger Erhebung einerseits eines Schadenersatz- oder Rückgriffsanspruchs nach §§ 2 und 7 Abs. 2 oder eines Anspruchs nach § 3 und andererseits eines Auskunftsbegehrens das Gericht **zuerst mit Teilurteil über den Anspruch auf Auskunftserteilung** zu entscheiden hat.

Zu § 11:

1. Art. 18 des Übereinkommens räumt jeder Vereinigung oder Stiftung, die sich nach ihren Statuten für den Schutz der Umwelt einsetzt und alle weiteren Voraussetzungen des nationalen Rechts erfüllt, die Möglichkeit zur Ergreifung zivilrechtlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden ein. Im einzelnen bestehen diese Maßnahmen in der Erwirkung des Verbots einer rechtswidrigen, die schwere Gefahr einer Umweltschädigung herbeiführenden Tätigkeit, des Auftrags an den Betreiber zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines "Ereignisses" oder - nach bereits eingetretenem Ereignis - zur Vermeidung eines Schadens sowie des Auftrags an den Betreiber zur Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen. Dieser Katalog von Maßnahmen nach dem Übereinkommen entspricht den in § 3 Abs. 2 des

vorliegenden Entwurfs normierten Unterlassungs-, Minderungs-, Beseitigungs-, Wiederherstellungs- und Vorbeugungsansprüchen. Diese Ansprüche sollen nach den Vorgaben des Übereinkommens nicht nur von individuell geschädigten Personen (die es möglicherweise bei "bloßen Öko-Schäden" gar nicht geben muß), sondern auch von "Organisationen" im Sinn des Art. 18 durchgesetzt werden können. Die Regelung darüber, welche Voraussetzungen eine Organisation erfüllen muß, um in dieser Weise gegen Umweltbeeinträchtigungen rechtlich auftreten zu können, wird dem nationalen Gesetzgeber überlassen.

2. Die durch Art. 18 des Übereinkommens vorgesehene - zusätzliche - Anspruchsberechtigung entspricht dem, was unter dem Schlagwort "**Verbandsklage**" diskutiert wird. Die korrespondierende innerstaatliche Regelung findet sich in § 11. Im Text dieser Entwurfstelle wird der Begriff "Verbandsklage" allerdings nicht verwendet, weil nicht alle hier angeführten Rechtssubjekte Verbände im rechtlichen Sinn sind. § 11 erweitert den Kreis derjenigen, die zur Erhebung von **Unterlassungsansprüchen nach § 3 Abs. 2** sowie der ebenfalls in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen **Ansprüche auf Durchführung angemessener Maßnahmen** zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt, zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung oder zur Vermeidung des Eintritts der Umweltbeeinträchtigung berechtigt sind. Diese **zusätzliche Anspruchslegitimation** hat zweierlei Bedeutung:

Zum einen soll dann, wenn eine Umweltbeeinträchtigung im Sinn des § 3 auch ein Individualschaden ist, der individuell Geschädigte in Ansehung der bei unerlaubtem Verhalten bestehenden Unterlassungs- und Leistungsansprüche gewissermaßen nicht "alleingelassen" werden. Infolge der oft sehr schwierigen Beweislage bei der Geltendmachung solcher Ansprüche und des hohen Aufwands an Prozeßkosten, der

in solchen Verfahren häufig entsteht, könnte ein einzelner Geschädigter (oder potentiell Geschädigter) davor zurückschrecken, die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ansprüche gerichtlich zu erheben. Im allgemeinen Interesse des Umweltschutzes ist es aber wünschenswert, daß diese Ansprüche gegen unerlaubtes Verhalten ungeachtet der möglichen Schwierigkeiten tatsächlich verfolgt werden. Um dies zu fördern, werden eben dem individuell Geschädigten weitere Anspruchslegitimierte an die Seite gestellt.

Zum anderen gibt es Umweltbeeinträchtigungen, die keinem Geschädigten als in seinem Vermögen entstanden zugerechnet werden können, also nicht zugleich auch ein Individualschaden sind (zum Beispiel die großflächige Verdrängung von freilebenden Tieren). In diesen Fällen existiert somit kein individuell Geschädigter, der die Unterlassungs- und Leistungsansprüche des § 3 Abs. 2 geltend machen könnte. Ohne die Aktivlegitimation der in § 11 angeführten Rechtssubjekte würde es deshalb bei solchen Fallkonstellationen an einem Anspruchsberechtigten für ein Vorgehen gegen unerlaubtes Verhalten nach § 3 Abs. 2 gänzlich fehlen (vgl. dazu die Erläuterungen zum Übereinkommen).

3. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß die in § 11 genannten Institutionen und Stellen selbstverständlich auch zur Geltendmachung des in § 3 Abs. 1 normierten Anspruchs auf Ersatz der Kosten für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung der Beeinträchtigung, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung berechtigt sind, wenn sie solche Abwehrmaßnahmen selbst durchgeführt haben. Dies bedarf aber keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz, weil diese Kostenersatzforderung ja ohnehin jedermann zusteht, der solche angemessenen Abwehrmaßnahmen getroffen hat; im einzelnen sei dazu auf die Ausführungen in Punkt 3 zu § 3 verwiesen.

4. Zu den nach **Abs. 1 Z 2** anspruchsberechtigten Stellen wird künftig unter anderem auch ein allenfalls errichteter Umwelthaftungsfonds zählen. Die Umschreibung der anspruchsberechtigten **Vereine in Abs. 1 Z 3** folgt weitgehend der Formulierung des § 14 UWG. Dadurch soll die zu jener Gesetzesstelle ergangene Judikatur zur fehlenden Aktivlegitimation bloßer "Klagsvereine" auch für das Umwelthaftungsrecht nutzbar gemacht werden. Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist ein räumlicher und sachlicher Konnex zwischen der konkreten Umweltbeeinträchtigung und den vom Verein wahrgenommenen Interessen. So wird beispielsweise die Aktivlegitimation eines Vorarlberger Verschönerungsvereins zur Erhebung eines Beseitigungsbegehrens hinsichtlich einer kleinräumigen Gewässerverunreinigung in der Südsteiermark wohl zu verneinen sein. Hingegen werden für österreich- beziehungsweise weltweit tätige Vereinigungen derartige räumliche Begrenzungen nicht zum Tragen kommen. Auf die Dauer des Bestehens des Vereins kommt es nicht an.

5. Wie schon erwähnt, können Prozesse über Umweltschäden sehr aufwendig sein, dies vor allem wegen der wohl regelmäßig auftretenden Notwendigkeit umfangreicher Befundaufnahmen und Gutachten von Sachverständigen. Der Prozeßaufwand kann besonders für den beklagten Verantwortlichen infolge der ihn nach den §§ 6 und 7 treffenden Darlegungs- und Beweislasten sehr hoch sein. Um sicherzustellen, daß Klagen nicht von solchen Vereinen erhoben werden, die dann - im Fall ihres Unterliegens - die Kostenersatzansprüche des Beklagten nicht erfüllen können, sieht **Abs. 3** eine **aktorische Kautio**n vor. Diese Sicherheitsleistung richtet sich im wesentlichen nach den einschlägigen Regeln der ZPO. Es soll lediglich keine Befreiung von der aktorischen Kautio durch den Paupertätseid oder durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe möglich sein, weil ja gerade dann, wenn die Voraussetzungen dafür

vorlägen, die Uneinbringlichkeit von Kostenersatzansprüchen droht. Klagen sollen eben nur Vereine erheben, die einen entsprechenden wirtschaftlichen Hintergrund haben.

Abs. 3 letzter Satz erweitert die Verpflichtung zur Leistung einer aktorischen Kautio auch auf jene, die einen Anspruch auf Ersatz der Kosten von Abwehrmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 erheben, dies allerdings mit Ausnahme des individuell Geschädigten sowie der in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Institutionen und Stellen. Auf die Anspruchsverfolgung nach § 3 Abs. 1 treffen nämlich für das Problem eines allfälligen Kostenersatzanspruchs des beklagten Verantwortlichen die gleichen Erwägungen wie bei den Unterlassungs- und Leistungsansprüchen nach § 3 Abs. 2 zu.

Zu § 12:

1. Für den Geschädigten ist nicht allein der Zuspruch von Schadenersatz durch das Gericht von Bedeutung, sondern mindestens ebenso die **tatsächliche Zahlung** des ihm zuerkannten Schadenersatzbetrags. Nur wenn der Geschädigte Aussicht hat, die Schadenersatzforderung beim Haftpflichtigen notfalls auch zwangsweise einbringlich zu machen, können ersatzrechtliche Regeln ihren primären Zweck der Schadensausgleichung erfüllen. Bei Umweltschäden ist das Illiquiditätsrisiko besonders groß, weil sie - man denke nur an die enormen Geldsummen, die manchmal zur Behebung großräumiger Umweltbeeinträchtigungen (zum Beispiel von Gewässerverunreinigungen oder Kontaminationen von Grundwasserströmen) aufgewendet werden müssen - ein sehr hohes Ausmaß erreichen können, das die finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmers durchaus weit übersteigen kann.

Deshalb verpflichtet Art. 12 des Übereinkommens den nationalen Gesetzgeber, für jene Fälle, in denen es unter gebührender Berücksichtigung der mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren angemessen ist, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß die Unternehmer einer gefährlichen Tätigkeit an einem finanziellen Sicherungssystem teilnehmen oder eine finanzielle Garantie bis zu einer bestimmten Grenze abgeben und aufrechterhalten müssen, um die Haftung nach dem Übereinkommen abzudecken.

2. Der vorliegende Entwurf sieht die Erfüllung dieser aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtung durch seinen § 12 vor. Danach hat der Verantwortliche durch Abschluß einer **(Pflicht-)Haftpflichtversicherung** mit einer Versicherungssumme von **mindestens 25 Millionen Schilling** für die Erfüllung von Schadenersatzpflichten nach dem Umwelthaftungsgesetz Vorsorge zu treffen. Der Kreis der **zur Deckungsvorsorge Verpflichteten** ist allerdings gegenüber dem Kreis der Verantwortlichen nach § 4 insofern eingeschränkt, als nur die Unternehmer jener umweltgefährdenden Tätigkeiten davon betroffen sind, die vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 erfaßt sind. Damit wird der Intention des Übereinkommens entsprochen, nur jene Verantwortlichen zu einer solchen finanziellen Sicherung zu verpflichten, bei denen dies im Hinblick auf die Schadensträchtigkeit ihrer Tätigkeit angemessen ist. Dabei kommt es sowohl auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch auf die Größe eines allenfalls eintretenden Schadens an. In den Erläuterungen zu Art. 12 des Übereinkommens wird ausgeführt, daß der nationale Gesetzgeber dabei einen weiten Spielraum habe. Nun ist eine allgemeine Abgrenzung der zur Deckungsvorsorge Verpflichteten nach diesen Vorgaben deshalb schwierig, weil sich bei der Fülle der in Betracht kommenden Tätigkeiten eine generell gültige und für alle Konstellationen zu einem gleichwertigen Ergebnis führende Umschreibung der

Gefährlichkeitsschwelle, ab der die Vorsorgepflicht einsetzen soll, nicht finden läßt. Deshalb muß hilfsweise ein anderer Mechanismus zur Grenzziehung herangezogen werden, der zumindest partiell einen Bezug zur Gefahrenneigung der Tätigkeit aufweist. Dafür scheint am ehesten der **Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994** geeignet, zumal bei der Entscheidung des Gesetzgebers darüber, welche Tätigkeiten davon umfaßt sind, auch auf die aus der jeweiligen Tätigkeit erwachsenden Risiken und möglichen Schadensfolgen abgestellt wurde. Für einen Verantwortlichen, der eine - wenn auch umweltgefährdende - Tätigkeit ausübt, auf die nicht einmal die Regelungen der Gewerbeordnung Anwendung finden, wäre eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge im Regelfall wohl nicht im Sinn des Art. 12 des Übereinkommens angemessen.

3. Die Art und das Ausmaß der Deckungsvorsorge werden von Art. 12 des Übereinkommens in den Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers gestellt. Der vorliegende Entwurf sieht eine Deckungsvorsorge durch eine allgemeine Pflichtversicherung vor. Dies orientiert sich an der gemeinhin üblichen Betriebshaftpflichtversicherung, die schon bisher mit gewissen Einschränkungen die Pflicht zum Ersatz von Schäden durch Einwirkungen auf die Umwelt gedeckt hat - wobei auf Grund besonderer Vereinbarung und gegen Mehrprämie auch Sachschäden versicherbar waren und sind - und ja nach Art. 1 AHB auch die durch dieses Gesetz erweiterte Haftpflicht einschließt. Dazu sei bemerkt, daß die Versicherungswirtschaft in die Vorarbeiten zu diesem Gesetzesentwurf eingebunden war und ihre Vertreter ankündigten, ihre Branche werde Versicherungsprodukte anbieten, von denen grundsätzlich auch die mögliche Haftung nach diesem Bundesgesetz umfaßt sein werde. Die vorgesehene Mindestversicherungssumme von 25 Millionen Schilling scheint im Hinblick auf das bei Umweltschäden vor allem infolge der oft enorm kostspieligen Behebungsmaßnahmen

erreichbare Schadensausmaß keineswegs zu hoch gegriffen. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, daß sich damit die betragliche Mindestvorsorge nach diesem Bundesgesetz nur auf etwas mehr als das Doppelte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mindestsumme beläuft.

4. Die **Verletzung der Deckungsvorsorge** stellt eine **Verwaltungsübertretung** im Sinn des § 366 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 dar und ist nach dieser Gesetzesstelle zu ahnden (§ 12 Abs. 2). Neben dieser verwaltungsstrafrechtlichen kann ein Verstoß gegen die Vorsorgepflicht aber auch eine zivilrechtliche Sanktion nach sich ziehen. Dies kommt vor allem in jenen Fällen in Betracht, in denen der Verantwortliche (also der Unternehmer der Tätigkeit) eine juristische Person ist. In einem solchen Fall richtet sich die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge auch an die **geschäftsführenden Organe oder leitenden Angestellten** (allenfalls auch an die beherrschenden Gesellschafter) der juristischen Person. Ein Verstoß gegen das gesetzliche Gebot zur Bewerkstelligung der Deckungsvorsorge, der die Unmöglichkeit der Befriedigung berechtigter Schadenersatzforderungen infolge Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person nach sich zieht, macht die säumigen Organe (Angestellten) oder Gesellschafter nach allgemeinen Regeln - zumal § 12 UmwHG als Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB, nämlich als Vorschrift zum Zweck der Vermeidung einer Beeinträchtigung potentiell Schadenersatzberechtigter in ihrem Befriedigungsinteresse, konzipiert ist - gegenüber den Schadenersatzgläubigern deliktisch haftpflichtig (vgl. dazu auch *Reindl in Fitz - Purtscheller - Reindl*, Produkthaftung Rz 4 zu § 16 PHG). Erleidet nun ein Geschädigter infolge Verletzung der Pflicht zur Deckungsvorsorge und dadurch bewirkter Uneinbringlichkeit seines Ersatzanspruchs nach diesem Bundesgesetz einen Ausfall, so kann er von den angeführten natürlichen Personen (geschäftsführenden Organen, leitenden Angestellten, beherrschenden Gesellschaftern) den Ersatz des ihm

daraus entstehenden Schadens fordern. Die hinter einer juristischen Person stehenden Personen - dabei kann es sich um natürliche Personen oder ebenfalls um juristische Personen handeln - setzen sich also bei Nichtbeachtung ihrer Verpflichtung zur Deckungsvorsorge der Gefahr einer **sekundären Schadenersatzpflicht** aus. Für diese ist es ohne Bedeutung, ob der Mangel der Deckungsvorsorge die Illiquidität der juristischen Person initial bewirkt oder lediglich eine schon vorhandene Zahlungsunfähigkeit verschärft hat. Die sekundäre Schadenersatzpflicht der erwähnten (natürlichen oder juristischen) Personen besteht aber nur in dem Ausmaß, in dem der Geschädigte im Fall einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge Befriedigung seines Ersatzanspruchs hätte erlangen können; sie wird daher mit der in § 12 vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 25 Millionen Schilling beschränkt sein.

Letztlich wird ein dauerhafter Verstoß gegen die Vorsorgepflicht auch das Einschreiten der Gewerbebehörde in Richtung einer Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 der Gewerbeordnung 1994 zur Folge haben.

Zu § 13:

1. Das Europäische Umwelthaftungsübereinkommen statuiert kein geschlossenes, eigenständiges Schadenersatzsystem für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, sondern sieht für diesen Bereich nur punktuelle schadenersatzrechtliche Sonderregelungen vor. Im übrigen bleiben aber diese Sonderregelungen - worauf schon im Allgemeinen Teil hingewiesen wurde - im jeweiligen nationalen Schadenersatzrecht gewissermaßen "eingebettet". Daher ordnet **Abs. 1** an, daß sich alle im Zusammenhang mit den im Umwelthaftungsgesetz normierten Unterlassungs-,

Schadenersatz- und sonstigen Leistungsansprüchen auftretenden Fragen, die **in diesem Bundesgesetz nicht besonders geregelt sind, nach den einschlägigen Regeln des ABGB** richten. Dazu gehören vor allem auch die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB, insbesondere über die Bemessung des Ersatzanspruchs.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß das Übereinkommen in seinem Art. 17 Regelungen über die Verjährung von Schadenersatzklagen enthält. Diese sind aber im Ergebnis mit den korrespondierenden Bestimmungen des österreichischen Verjährungsrechts deckungsgleich; so hat etwa die Frage, ob der Anspruch oder die Klage verjährt, für schadenersatzrechtliche Szenarien bei praxisnaher Betrachtung keine Bedeutung (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen). Im übrigen entsteht aus Art. 17 des Übereinkommens keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihr herkömmliches System der Verjährung zu ändern (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen). Aus diesen Gründen entsteht durch diese Bestimmung kein Anpassungsbedarf für das österreichische Recht.

2. Bei einem Zusammentreffen der durch dieses Bundesgesetz normierten Gefährdungshaftung des Verantwortlichen einerseits und mangelnder Sorgfalt des Geschädigten gegenüber eigenen Rechtsgütern oder sonst dem Geschädigten zuzurechnenden Verschuldens andererseits ist die Teilungsregel des **§ 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden**. Dies wird in **Abs. 2** - ähnlich wie in § 7 EKHG und § 53 Abs. 3 Forstgesetz und gleichlautend wie in § 11 PHG - zum Ausdruck gebracht. Die allgemein schadenersatzrechtliche Regelung des § 1304 ABGB stimmt inhaltlich mit der entsprechenden Anordnung in Art. 9 des Übereinkommens überein, sodaß die Schaffung einer spezifisch umwelthaftungsrechtlichen Norm über die Bedeutung eines Verschuldens des Geschädigten im österreichischen Recht entbehrlich ist.

Zu § 14:

1. Durch die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes werden die durch **andere Rechtsmaterien** eingeräumten Ansprüche auf Ersatz gleichartiger Schäden in keiner Weise eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Dies gilt etwa - neben Ansprüchen aus Verschulden nach dem ABGB - für Ansprüche aus Sonderhaftpflichtbestimmungen, wie dem Produkthaftungsgesetz, dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Forstgesetz, dem Berggesetz, dem Rohrleitungsgesetz, dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Luftverkehrsgesetz, sowie für Amtshaftungsansprüche und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach verwaltungsrechtlichen Regeln, etwa für verwaltungsbehördlich auferlegte Pflichten zum Ersatz der Kosten einer von der Verwaltungsbehörde durchgeführten oder aufgetragenen Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen.

Im Begutachtungsverfahren zu dem bereits im Dezember 1991 vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Gesetzesentwurf wurde verschiedentlich eine Abstimmung des Umwelthaftungsgesetzes mit anderen sondergesetzlichen Gefährdungshaftungsnormen gefordert. Die Schaffung einer koordinierten Generalregelung sämtlicher umweltrelevanter Gefährdungshaftungsvorschriften scheint zwar überlegens-, wahrscheinlich sogar erstrebenswert, würde aber den Rahmen des gegenständlichen Gesetzgebungsvorhabens sprengen. Daher kann lediglich den bisher für den Umweltbereich schon bestehenden Haftungstatbeständen eine zusätzliche, für Umweltschäden allgemein geltende Gefährdungshaftungsnorm in Gestalt des Umwelthaftungsgesetzes gewissermaßen an die Seite gestellt werden. Dieses mögliche Nebeneinander mehrerer auf einen Sachverhalt anwendbarer Rechtsvorschriften darf aber schon nach allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts nicht dazu führen, daß der Geschädigte durch konkurrierende Ansprüche, Leistungen oder sonstige

Vorteile bereichert wird oder umgekehrt der Schädiger durch Leistungen von Dritten, die für den Schaden nicht (mit-)verantwortlich sind, entlastet wird. Für manche solcher Fälle wird sich dies bereits aus einer Subsidiaritätsklausel oder einer Legalzession ergeben; im übrigen werden die aus den erwähnten allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts abgeleiteten Regeln etwa über die Vorteilsausgleichung oder über die Drittschadensliquidation anzuwenden sein.

Zu § 15:

1. Das Übereinkommen enthält in seinem Art. 19 Regelungen über die **örtliche Zuständigkeit** für die gerichtliche (oder allenfalls verwaltungsbehördliche) Durchsetzung der nach seinen Bestimmungen möglichen Ansprüche. Es handelt sich dabei um **Zwangsgerichtsstände**; der nationale Gesetzgeber darf also dem Kläger keine weiteren Gerichtsstände zur Verfügung stellen (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen). Die Umsetzung dieser Zuständigkeitsregelung geschieht nicht in der Jurisdiktionsnorm, weil das Übereinkommen ein mehrgliedriges Kompetenzsystem nur für den spezifischen Bereich der Umwelthaftung vorsieht, das in der ja doch an generellen Kriterien orientierten Auflistung der Gerichtsstände in der Jurisdiktionsnorm wie ein Fremdkörper wirken würde. Deshalb wurden die Bestimmungen über die Zuständigkeiten für Klagen nach dem Umwelthaftungsgesetz in dessen Art. 15 aufgenommen.

2. Entsprechend Art. 19 Abs. 1 werden in **Abs. 1 für Schadenersatz- oder Rückgriffsklagen sowie für Klagen nach § 3** (mit Ausnahme von "Verbandsklagen" nach § 3 Abs. 2) drei dem Kläger wahlweise zur Verfügung stehende Zwangsgerichtsstände vorgesehen, nämlich erstens des Orts der Ausübung der umweltgefährdenden Tätigkeit, zweitens des Orts des Schadenseintritts und drittens des gewöhnlichen

Aufenthalts des Beklagten. Der erstgenannte Gerichtsstand entspricht jenem der Schadenszufügung nach § 92a JN.

3. Abweichend davon ist gemäß **Abs. 2 für Unterlassungsklagen** nach § 3 Abs. 2, die von einem nach § 11 (Verbandsklage-)Berechtigten erhoben werden, jenes Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte das unerlaubte Verhalten an den Tag legt oder legen will. Dies entspricht der Anordnung in Art. 19 Abs. 3 des Übereinkommens.

4. Will ein nach § 11 Berechtigter den Verantwortlichen klagsweise zur **Durchführung von Minderungs-, Beseitigungs-, Wiederherstellungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen** nach § 3 Abs. 2 verhalten, so stehen ihm dafür wahlweise die Zwangsgerichtsstände jenes Orts zu Gebote, an dem das unerlaubte Verhalten gesetzt wurde oder gesetzt werden soll oder an dem die Maßnahmen zu treffen sind. Diese Regelung des **Abs. 3** entspricht Art. 19 Abs. 4 des Übereinkommens.

5. **Auskunftsansprüche** sind gemäß **Abs. 4** wahlweise bei jenem Gericht zu erheben, in dessen Sprengel der Beklagte die umweltgefährdende Tätigkeit ausübt oder in dessen Sprengel er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein anderer Gerichtsstand steht nicht zur Verfügung. Dies entspricht Art. 19 Abs. 2 des Übereinkommens.

6. In seinen Art. 21, 22 und 23 sieht das Übereinkommen einerseits verfahrensrechtliche Regelungen für den Fall mehrerer Verfahren wegen desselben Anspruchs oder zusammenhängender Ansprüche in verschiedenen Vertragsstaaten und andererseits Bestimmungen über die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vor, die größtenteils dem Brüsseler und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen entsprechen. Im gegenwärtigen Stadium ist angesichts der Ungewißheit darüber, von welchen Staaten das Übereinkommen

ratifiziert werden wird, die Schaffung entsprechender innerstaatlicher Bestimmungen nicht erforderlich. Im Hinblick auf Art. 24 des Übereinkommens, wonach Bestimmungen anderer Vertragswerke über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung - in erster Linie ist dabei an der Brüsseler und das Luganer Übereinkommen gedacht (vgl. die Erläuterungen zum Übereinkommen) - den diesbezüglichen Regelungen des Übereinkommens vorgehen, ist auch in Zukunft ein Regelungsbedarf nur dann gegeben, wenn im Verhältnis zu einem anderen (künftigen) Vertragsstaat des Übereinkommens nicht ohnehin durch andere bilaterale oder multilaterale Verträge bereits eine Ausgestaltung dieser Bereiche besteht.

Die in Art. 20 des Übereinkommens enthaltene Anordnung über die "Aussetzung" des Verfahrens zur Ermöglichung einer ausreichenden Verteidigung des Beklagten ist bereits durch das System des österreichischen Zivilprozeßrechts erfüllt.

Zu § 16:

Im Hinblick auf den Charakter des Umwelthaftungsgesetzes als Erfüllungsgesetz zum Europäischen Umwelthaftungsübereinkommen ist sein Inkrafttreten nach dem Verstreichen einer für die Kundmachung und Implementierung ausreichenden Zeitspanne (von zwei Monaten) ab der Hinterlegung der Urkunde über die Ratifizierung des Übereinkommens beim Generalsekretär des Europarats vorgesehen.

Zu § 17:

1. In dieser Gesetzesstelle werden die Übergangsbestimmungen in Art. 5 des Übereinkommens umgesetzt. Grundsätzlich soll eine **Rückwirkung** der

Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes **ausgeschlossen** werden, doch gilt dies für den Fall des zeitlichen Auseinanderklaffens zwischen Umwelteinwirkung und deren Verursachung nicht lückenlos. Für die dauernde Abfallagerung gilt allerdings besonderes; hier sind neben dem Zeitpunkt der Ablagerung noch weitere Abgrenzungskriterien von Bedeutung.

Während Art. 5 des Übereinkommens für die zeitliche Grenzziehung mit den Begriffen "Ereignis" und "Geschehnis" operiert, wird in § 17 des Entwurfs dafür wieder der Terminus der "Umwelteinwirkung" verwendet (vgl. dazu die Ausführungen in Punkt 3 zu § 4).

2. Wenn der Schaden durch eine **vor dem Inkrafttreten** dieses Bundesgesetzes **abgeschlossene Umwelteinwirkung** verursacht wurde, sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes - auch wenn der Eintritt des Schadens oder dessen Erkennbarkeit oder die Geltendmachung der Ersatzforderung zeitlich nach dem Inkrafttreten gelegen sind - nach **Abs. 1** auf diesen Schadensfall nicht anzuwenden. Umgekehrt fällt eine erst nach dem Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes stattfindende Umwelteinwirkung (zum Beispiel das Auftreten eines Lecks in einem Giftbehälter und das dadurch bewirkte Ausfließen des Giftstoffs in den Boden und das Grundwasser) und der dadurch ausgelöste Schaden in den zeitlichen Geltungsbereich dieses Normenwerks, auch wenn die wesentliche Ursache für die spätere Umwelteinwirkung (nämlich die Einfüllung des Giftstoffs in das Behältnis) vor seinem Inkrafttreten gesetzt wurde. Diese Konstruktion entspricht Art. 5 Abs. 1 erster Satz des Übereinkommens und soll die Verantwortlichen dazu animieren, in ihrem Bereich - allenfalls auch in Form der Überprüfung bereits bestehender Verhältnisse - Maßnahmen zur Vermeidung künftiger schadensgeneigter Umwelteinwirkungen und damit zur Verhütung künftiger Umweltschäden zu treffen. Überdies wird es den Verantwortlichen dadurch auch ermöglicht,

für die Deckung von Ersatzpflichten, die sie nach diesem Bundesgesetz treffen könnten, vorzusorgen.

3. Wenn eine schadensverursachende **Umwelteinwirkung vor dem Inkrafttreten** dieses Bundesgesetzes **begonnen** hat und sich über den Inkrafttretenstermin hinweg bis **in den zeitlichen Geltungsbereich** des Gesetzes **hinein erstreckt**, hat der Verantwortliche nur für den Teil des Schadens, der dem auf die Einwirkungsdauer nach dem Inkrafttreten entfallenden Verursachungsanteil entspricht, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu haften. Dies ist in Art. 5 Abs.1 zweiter Satz des Übereinkommens ausdrücklich bestimmt; eine explizite Umsetzung dieser Anordnung ist aber deshalb nicht erforderlich, weil sich dies bereits aus den aus § 7 abzuleitenden Grundsätzen über die "Schadensteilung" nach zeitlichen Anteilen ergibt. Demnach hat diese Aufteilung bei gleichmäßigen Umwelteinwirkungen im Zweifel zeitproportional, also entsprechend der Einwirkungsdauer vor und nach dem Inkrafttreten, zu geschehen (siehe dazu die Ausführungen zur Zeitproportionalität der Verursachungs- und Haftungsanteile in Punkt 4 zu § 4). Allenfalls wäre aber zu prüfen, ob der Verantwortliche für den auf die Einwirkungsdauer vor dem Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes entfallenden Verursachungsanteil nach anderen Vorschriften einzustehen hat.

4. Für die **dauernde Abfallagerung** enthält Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens eine Sonderregelung. Hier wird zunächst auf das Bekanntwerden des Schadens als maßgeblichen Zeitpunkt abgestellt. Nach österreichischem Rechtsverständnis kann es aber für den zeitlichen Bezugspunkt dieser Regelung nur darauf ankommen, wann die Verursachung des Schadens durch die Abfallagerung bekannt wird (vgl. die Ausführungen in Punkt 6 zu § 4). Insofern setzt **Abs. 2 Z 1** die Übergangsbestimmung des Übereinkommens in modifizierter Form um. Durch die Bezugnahme auf die Erkennbarkeit der Schadensverursachung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kann es nun

insofern zu einer Rückwirkung kommen, als ein nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einsetzendes Bekanntwerden der Schadensverursachung sich auf eine Umwelteinwirkung beziehen kann, die vor dem Inkrafttreten stattfand. Diese Rückwirkung wird aber durch Abs. 2 Z 2 und 3 weiter eingeschränkt. So ist das Umwelthaftungsgesetz auf Schäden durch dauernde Abfallagerung auch dann nicht anzuwenden, wenn die Mülldeponie vor seinem Inkrafttreten vorschriftsmäßig geschlossen wurde oder wenn Schadensquelle ausschließlich solcher Abfall war, der vor seinem Inkrafttreten abgelagert wurde.

4. **Abs. 3** stellt zur Vermeidung von Zweifeln klar, daß die **Beweislast** für das Vorliegen der die Unanwendbarkeit des Umwelthaftungsgesetzes begründenden Umstände - also für das Stattfinden der Umwelteinwirkung und im Fall dauernder Abfallagerung für die Erkennbarkeit der Schadensverursachung, die Schließung der Stätte oder die Ablagerung des schadensverursachenden Abfalls jeweils vor dem Inkrafttreten - **den in Anspruch genommenen Verantwortlichen trifft**. Dies entspricht der grundsätzlichen, dem Verantwortlichen die Bürde für seine Haftungsbefreiung auferlegenden Konzeption des Regelungswerks (vgl. §§ 4, 5, 6 und 7) und im Fall des § 17 Abs. 2 Z 3 auch der ausdrücklichen Vorgabe von Art. 5 Abs. 2 lit. b des Übereinkommens. Abschließend sei im Zusammenhang mit der zeitlichen Geltung dieses Bundesgesetzes noch auf die Ausführungen über die Haftung mehrerer, zeitlich aufeinanderfolgender Unternehmer einer Tätigkeit in Punkt 4 zu § 4 hingewiesen.